

1	Einleitung	
1.1	Ziel der Verbandsbeteiligung und -klage	
1.2	Anerkannte Umwelt- und Naturschutzverbände haben besondere Beteiligungs- und Klagerechte	
1.2.1	Anerkennung	
1.2.2	Zur Terminologie	
1.2.2.1	Verband – Verein – Vereinigung?	
	Umweltverband – Naturschutzverband?	
1.2.2.2	Äußerung – Stellungnahme – Einwendung?	
2	Rechtsquellen für Beteiligungs- und Klagerechte	
2.1	Beteiligungs- und Klagerechte der anerkannten Naturschutzverbände	
2.1.1	Bundesnaturschutzgesetz: Beteiligung durch Bundesbehörden und Rahmenvorschriften für die Länder	5
2.1.2	Landschaftsgesetz NRW	5
2.2	Beteiligungs- und Klagerechte der anerkannten Umweltverbände	6
2.2.1	Völkerrechtliche und europarechtliche Grundlagen	6
2.2.1.1	Die Aarhus-Konvention	6
2.2.1.2	Die EU-Öffentlichkeitsrichtlinie	6
2.2.2	Umsetzung in deutsches Recht	7
2.2.2.1	Regelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Fachrecht und im Planfeststellungsrecht	7
2.2.2.2	Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz	8
2.2.2.3	Umweltrechtsbehelfsgesetz	8
2.3	Sonderregelungen für die Beteiligung an Infrastrukturplanungen	9
3	Beteiligung als anerkannte Naturschutzverbände	10
3.1	Anerkennung als Naturschutzverband	10
3.1.1	Anerkennung auf Bundesebene	10
3.1.2	Anerkennung von Landesverbänden in NRW	10
3.2	Berührung im satzungsgemäßen Aufgabenbereich	11
3.3	Beteiligung nach LG NRW und nach § 58 BNatSchG	11
3.3.1	Untergesetzlichen Rechtsvorschriften der Naturschutzbehörden, § 12 Abs. 3 Nr. 1 LG NRW, § 58 BNatSchG	11
3.3.2	Landschaftsplanung, § 12 Abs. 3 Nr. 2 LG NRW	13
3.3.3	Vorbereitung von Natura 2000-relevanten Plänen, § 12 Abs. 3 Nr. 3 LG NRW	14
3.3.4	Wiederansiedlungsprogramme, § 12 Abs. 3 Nr. 4 LG NRW	15
3.3.5	Plangenehmigungsverfahren	15
3.3.5.1	Plangenehmigungsverfahren zum Gewässerbau, § 12 Abs. 3 Nr. 5 LG NRW	16
3.3.5.2	Plangenehmigungsverfahren von Bundesbehörden, § 58 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	16
3.3.6	Befreiungen von Schutzgebietsbestimmungen, § 12 Abs. 3 Nr. 6 LG NRW	16
3.3.6.1	Welche Gebietsschutzbestimmungen werden erfasst?	16

3.3.6.2	Beteiligung auch bei „Ausnahmen“ und „freigestellten Tätigkeiten“	17
3.3.6.3	Problem: Weit reichende Freistellungs- und Ausnahmetatbestände	18
3.3.6.4	„Befreiungen“ auch bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen?	18
3.3.6.5	Befreiungen im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Entscheidungen	19
3.3.7	Planfeststellungsverfahren	19
3.3.7.1	Planfeststellungsverfahren von Landesbehörden, § 12 Abs. 3 Nr. 7 LG NRW	19
3.3.7.2	Planfeststellungsverfahren von Bundesbehörden, § 58 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	19
3.3.8	Wegfall der Mitwirkung in Sonderfällen	20
3.3.8.1	Bagatellklausel, § 12 Abs. 3 S. 2 LG NRW	20
3.3.8.2	Wegfall der Mitwirkung im öffentlichen und im privaten Interesse, § 12 a Abs. 3 LG NRW	21
3.4	Beteiligungsrechte der anerkannten Naturschutzverbände außerhalb des § 12 LG NRW	21
3.4.1	Beteiligung an der „Aufhebungserklärung“ nach § 42 a LG NRW	21
3.4.2	Beteiligung an der Ausweisung von Bodenschutzgebieten, § 12 Landesbodenschutzgesetz NRW	22
3.4.3	Beteiligung an Plangenehmigungsverfahren und Freistellungsentscheidungen, § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW	22
3.4.4	Beteiligung an straßenrechtlichen Plangenehmigungen, § 38 Straßen- und Wegegesetz NRW	24
3.4.5	Beteiligungsvorschriften im Landesplanungsgesetz NRW	24
3.4.6	Beteiligungsvorschriften im Landeswassergesetz NRW	24
3.5	Modalitäten der Beteiligung – Unterstützung der Sonderrolle der anerkannten Naturschutzverbände	25
3.5.1	Anwendungsbereich	25
3.5.1.1	Regelungen für Bundes- und für Landesbehörden	25
3.5.1.2	Keine Anwendung auf die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände nach sonstigen Fachgesetzen	25
3.5.1.3	Keine Anwendung im Fall von Infrastrukturplanungen	25
3.5.2	<u>Rechtsgrundlagen</u>	26
3.5.2.1	Vorgaben im BNatSchG	26
3.5.2.2	Vorgaben in § 12 a LG NRW	26
3.5.3	Unterlagen	26
3.5.3.1	Vorgaben in § 12a LG NRW	26
3.5.3.2	Vorgaben im BNatSchG	27
3.5.4	Benachrichtigung der Verbände	28
3.5.4.1	Vorgaben in § 12 a LG NRW	28
3.5.4.2	Vorgaben im BNatSchG	28
3.5.5	Beteiligungszeitpunkt	29
3.5.5.1	Vorgaben in § 12 a LG NRW	29
3.5.5.2	Vorgaben im BNatSchG	30
3.5.6	Gelegenheit zur Stellungnahme	30
3.5.7	Erneute Beteiligung bei Änderungen des Vorhabens?	30
3.5.8	Stellungnahmefrist – Verlängerungsmöglichkeiten	31

3.5.8.1	Keine Vorgaben im BNatSchG	31
3.5.8.2	Vorgaben im LG NRW	31
3.5.9	Bekanntgabe der Entscheidung	32
3.5.10	Anforderungen an die Stellungnahme	32
3.5.10.1	Stellungnahme für den anerkannten Verband	32
3.5.10.2	Schriftliche Stellungnahme empfehlenswert	33
3.5.10.3	Stellungnahme per Fax und E-Mail?	33
3.5.10.4	Einhaltung der Stellungnahmefrist	34
3.5.10.5	Inhalt der Stellungnahme	34
4	Klagerechte nach dem BNatSchG / LG NRW – die naturschutzrechtliche Verbandsklage	36
4.1	Allgemeines	36
4.1.1	Warum braucht man eigentlich eine besondere „Verbandsklage“	36
4.1.2	Mindeststandards im Bundesrecht – Erweiterungsoption für die Länder	36
4.1.3	Verbandsklageregelung in § 12 b LG NRW: keine Erweiterung von Bundesrecht	37
4.2	Klagemöglichkeiten gegen NRW-Landesbehörden: Fallgruppen des § 12 b LG NRW	37
4.3	Klagemöglichkeiten gegen Bundesbehörden - § 61 Abs. 1 BNatSchG	38
4.4	Klagevoraussetzungen	38
4.4.1	Anerkennung nach dem BNatSchG / LG NRW	38
4.4.2	Berührtheit in satzungsmäßigen Aufgaben	38
4.4.3	Ausübung des Mitwirkungsrechts	39
4.4.4	Präklusion: Beschränkung des Klageinhalts auf den „Gegenstand der Äußerung“	39
4.4.4.1	Können Einwendungen auch nach Ablauf der Stellungnahmefrist ergänzt werden?	39
4.4.4.2	Welchen Konkretisierungsgrad muss eine „präklusionsfeste“ Stellungnahme im Vorfeld einer Verbandsklage haben?	40
4.4.4.3	Präklusion nur bei tatsächlicher Gelegenheit zur Äußerung	42
4.4.5	Geltendmachung der Verletzung von „naturschützenden Vorschriften“	42
4.4.6	Einhaltung der sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verwaltungsgerichtsordnung	44
4.5	Wenn’s schnell gehen muss: „Einstweiliger Rechtsschutz“	45
4.6	Begründetheit der Verbandsklage	45
4.6.1	Allgemein: Folgen von fehlerhaften Verwaltungsentscheidungen	45
4.6.2	Insbesondere: Folgen von Rechtsverstößen im Naturschutzrecht	46
4.7	Übersicht: Zulässigkeit der Verbandsklage	47
4.8	Verfahren ohne naturschutzrechtliche (!) Beteiligungs- und Klageoptionen	47
4.8.1	Eingriffsprüfung, artenschutzrechtliche Abweichungsentscheidung, FFH-Verträglichkeitsprüfung	47
4.8.2	Untätigkeit der Verwaltung	48
4.8.3	Bebauungspläne	48
4.8.4	Immissionsschutzrechtliche Verfahren	49

5	Beteiligung anerkannter Umweltverbände	50
5.1	Beteiligungspflichtige Verfahren	50
5.1.1	Beteiligungspflichtige Verfahren mit Klagemöglichkeit nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz	50
5.1.1.1	Grundkonzept Umweltrechtsbehelfsgesetz: UVP-pflichtige Entscheidungen und Vorhaben im Sinne der IVU-Richtlinie sind klagebewehrt	50
5.1.1.2	Planfeststellungen (immer UVP-pflichtig)	51
5.1.1.3	Wasserrechtliche Bewilligungen und Erlaubnisse, sonstige wasserrechtliche Zulassungen mit UVP-Pflicht	53
5.1.1.4	Abgrabungsrechtliche Genehmigungen mit UVP-Pflicht	53
5.1.1.5	Luftverkehrsrechtliche Genehmigung mit UVP-Pflicht	54
5.1.1.6	Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben nach Spalte 1 der 4. BImSchV	54
5.1.1.7	UVP-pflichtige Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen	54
5.1.1.8	Nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 a BImSchG	55
5.1.1.9	Wasserrechtliche Erlaubnisse, die akzessorisch zu einer BImSch-Genehmigung sind	55
5.1.1.10	Atomrechtliche Genehmigung mit UVP-Pflicht	55
5.1.1.11	Baugenehmigung mit UVP-Pflicht	56
5.1.1.12	Forstrechtliche Genehmigung mit UVP-Pflicht	56
5.1.1.13	Bebauungspläne mit UVP-Pflicht	56
5.1.2	Beteiligungspflichtige Verfahren ohne Klagerecht nach dem URG	57
5.1.2.1	Raumordnungsverfahren mit UVP-Pflicht	57
5.1.2.2	Bestimmte UVP-pflichtige Fachpläne und Fachprogramme	58
5.1.2.3	Linienbestimmungsverfahren mit UVP-Pflicht	58
5.1.3	Problemfälle: UVP-pflichtige Vorhaben ohne exakt korrespondierendes Zulassungsverfahren	59
5.1.3.1	Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung	59
5.1.3.2	Anlagen zur Fischzucht	60
5.1.3.3	Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft	61
5.2	Modalitäten der Beteiligung – keine Beachtung der Sonderrolle der Verbände	61
5.2.1	Grundkonzept bei UVP-pflichtigen Verfahren: Beteiligungsmodalitäten wie bei der Anhörung nach § 73 VwVfG	61
5.2.1.1	Äußerungsrecht der „betroffenen Öffentlichkeit“	62
5.2.1.2	Äußerungszeitpunkt	62
5.2.1.3	Ortsübliche Bekanntmachung	62
5.2.1.4	Auszulegende Unterlagen	63
5.2.1.5	Auslegungsort und Auslegungsdauer	63
5.2.1.6	Zur Terminologie: Beteiligung – Gelegenheit zur Äußerung – Einwendung?	63
5.2.1.7	Form und Frist der Äußerung	64
5.2.1.8	Gegenstand der Äußerung	64
5.2.1.9	Erörterung?	65
5.2.1.10	Bekanntgabe der Entscheidung	65

5.2.2	Besonderheiten der Beteiligung bei ausgewählten UVP-pflichtigen Zulassungsverfahren	66
5.2.2.1	Planfeststellungsverfahren	66
5.2.2.2	Bauleitplanung	67
5.2.2.3	Linienbestimmungsverfahren	68
5.2.2.4	Kombination von wasserrechtliche Erlaubnis und immissionsschutzrechtlicher Genehmigung – IVU-VO Wasser	69
5.2.2.5	Besonderheit bei Raumordnungsverfahren	70
5.2.2.6	Atomrechtliche Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren	71
5.2.2.7	(Keine) Besonderheiten bei UVP-Pflicht nach dem Landes-UVPG	71
5.2.3	Grundkonzept bei immissionsschutzrechtlichen Verfahren: Beteiligungsmodalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung, § 10 BImSchG	72
5.2.3.1	Adressat der Beteiligung	72
5.2.3.2	Zur Terminologie: Einwendungen	72
5.2.3.3	Zeitpunkt der Bekanntmachung	73
5.2.3.4	Ortsübliche Bekanntmachung	73
5.2.3.5	Gegenstand, Ort und Dauer der Auslegung	73
5.2.3.6	Form, Frist und Gegenstand der Einwendung	74
5.2.3.7	Fakultative Erörterung	75
5.2.3.8	Keine Überlagerung mit der naturschutzrechtlichen Verbandsbeteiligung	75
5.2.3.9	Bekanntgabe der Entscheidung	75
6	Klagerechte nach dem URG – die „Umweltklage“	76
6.1	Klagegegenstand	76
6.1.1	Alle UVP-pflichtigen Verfahren	76
6.1.2	Immissionsschutzrechtliche Verfahren	76
6.1.3	Klagerecht auch im Unterlassungsfall	76
6.2	Anerkennung nach dem URG	77
6.2.1	Anerkannte Naturschutzverbände gelten als anerkannt	77
6.2.2	Anerkennungsvoraussetzungen	78
6.3	Äußerung im beteiligungspflichtigen Verfahren	78
6.4	Berührtheit in Satzungszielen	79
6.5	Klagefrist	79
6.6	Geltendmachung der Verletzung von „umwelt- und drittschützenden“ Vorschriften	79
6.6.1	Drohender Leerlauf der Vorschrift	79
6.6.2	Fehlende Europarechtskonformität der Vorschrift	80
6.7	Insbesondere: Rüge von UVP-Fehlern und sonstigen Verfahrensfehlern	81
6.7.1	Nichtdurchführung einer eigentlich gebotenen UVP bzw. UVP-Vorprüfung	81
6.7.2	Mangelhafte Durchführung der UVP	82
6.7.3	Heilung durch Nachholung der UVP	82
6.7.4	Rechtsfolgen sonstiger Verfahrensfehler?	82
6.8	Verhältnis der Umweltklage zur naturschutzrechtlichen Verbandsklage	83
6.9	Sonderfall: Umweltklage gegen Bebauungspläne	84

6.9.1	Normenkontrollklage	84
6.9.2	Besonderheiten bei Fehlerbeachtlichkeit	85
6.9.3	Verhältnis zur privaten Normenkontrollklage	85
7	Beteiligungs- und Klagerechte im Fall von Infrastrukturplanungen	87
7.1	Anwendungsbereich des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes	87
7.2	Zur Terminologie	87
7.3	Beteiligungsmodalitäten für anerkannte Umwelt- und Naturschutzverbände: Standardabsenkungen	88
7.3.1	Öffentliche Bekanntmachung	88
7.3.2	Exkurs: Zur Bekanntmachungspraxis in NRW im Straßenbau	88
7.3.3	Keine individualisierte Aufforderung an Umwelt- und Naturschutzverbände, sich im Verfahren zu äußern	89
7.3.4	Keine Möglichkeit zur Verlängerung der Stellungnahmefrist	90
7.3.5	Erörterungstermin nur noch optional	90
7.3.6	Erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts	91
8	Sonstige Klagerechte der Umwelt- und Naturschutzverbände	92
8.1	Klage zur Erzwingung von naturschutzrechtlichen Beteiligungsrechten	92
8.2	Klage zur Erzwingung von Beteiligungsrechten der anerkannten Umweltverbände?	95
8.3	Klage als Eigentümer eines „Sperrgrundstücks“	96
	Zusammenfassung	98
10	Literatur und Links	99
10.1	Literatur	99
10.2	Links	102
11	Anhänge	103

Stellungnahmen, Fallbeispiele



Anschreiben als Naturschutz- und Umweltverband	66
Musterstellungnahme im naturschutzrechtlichen Beteiligungsverfahren	119

0	Beteiligungs- und Klagerechte der Naturschutzverbände nach dem neuen Naturschutzrecht	1
0.1	Neuerungen im Bundesnaturschutzgesetz 2010	1
0.1.1	Anerkennung von Verbänden ausschließlich nach Umweltrechtsbehelfsgesetz	1
0.1.2	Erweiterungen der Mitwirkungs- und Klagerechte	2
0.2	Regelungsspielräume der Länder	3
0.3	Auswirkungen auf das Naturschutzrecht NRW	4

0 Beteiligungs- und Klagerechte der Naturschutzverbände nach dem neuen Naturschutzrecht

0.1 Neuerungen im Bundesnaturschutzgesetz 2010

Die bisherigen Vorschriften zur Beteiligung und zur Verbandsklage wurden in §§ 63 ff. BNatSchG 2010 kaum verändert.¹ Naturschutzverbände werden künftig nicht mehr als „Naturschutzvereine“, sondern als „anerkannte Naturschutzvereinigung“ bzw. „Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern“, bezeichnet.

0.1.1 Anerkennung von Verbänden ausschließlich nach Umweltrechtsbehelfsgesetz

Um die Anerkennung von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen zu vereinfachen, wurden die Anerkennungsvoraussetzungen vom BNatSchG in das Umweltrechtsbehelfsgesetz (URG) verlagert. Die inhaltlichen Anerkennungsvoraussetzungen blieben weitgehend unverändert. Der Mitgliederbegriff wurde modifiziert („Mitglieder“ sind Personen mit vollem Stimmrecht) und die Anerkennungsfähigkeit von Dachorganisationen wurde erweitert. Es ist nicht länger erforderlich, dass ausschließlich juristische Personen, also z.B. weitere Vereine, zu den Mitgliedern der Dachorganisation zählen.

Zuständig für die Anerkennung von bundesweit tätigen Verbänden ist das Umweltbundesamt (UBA). Die Anerkennung von Naturschutzvereinigungen erfolgt im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN). Für Verbände, die nur im Bereich eines Bundeslandes tätig sind, bleibt es bei der Zuständigkeit der Landesbehörden (die entsprechenden landesrechtlichen

¹ BT-Drs. 16/12274, S. 75 ff., S. 78 ff. (Gesetzesbegründung zu Änderungen im Bereich der Verbände-erkennung und -mitwirkung im BNatSchG 2010 bzw. im Umweltrechtsbehelfsgesetz).

Zuständigkeitsregelungen gelten also fort). Anerkennungen können künftig (auch nachträglich) mit der Auflage verbunden werden, dass Satzungsänderungen mitzuteilen sind.²

Für bereits anerkannte Umwelt- und Naturschutzverbände ist keine erneute Anerkennung erforderlich: Nach § 5 Abs. 2 URG gelten Anerkennungen auf der Grundlage des bisherigen Umweltrechtsbehelfsgesetzes, des BNatSchG 2007 bzw. des bisherigen Landesrechts fort. Nach § 74 Abs. 3 BNatSchG 2010 gelten die Mitwirkungs- und Klagerechte nach §§ 63 ff. BNatSchG auch zu Gunsten der Naturschutzverbände, die noch auf der Grundlage des § 59 BNatSchG 2007 (bzw. Landesrecht) anerkannt wurden.

0.1.2 Erweiterungen der Mitwirkungs- und Klagerechte

Die Mitwirkungsrechte der Naturschutzverbände werden künftig bundesweit einheitlich sowohl für Bundes- wie auch für Landesverbände in § 63 BNatSchG 2010 geregelt. Inhaltlich wurden die Mitwirkungsrechte (und die korrespondierenden Klagerechte) geringfügig erweitert.

Neue Beteiligungsrechte im Meeres- und Küstenbereich für die Bundesverbände

Für Bundesverbände wird das Recht zur Beteiligung an Befreiungen von Ge- und Verboten zum Schutz bestimmter Gebiete auf die in der Zuständigkeit des Bundes stehenden geschützten Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone sowie des Festlandsockels eingeführt. Bundesverbände werden auch an Planfeststellungsverfahren für Vorhaben in diesen Meeresbereichen beteiligt, § 63 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BNatSchG 2010.

*Änderung zu
Kap. B 3.3.6.1*

Beteiligungsrechte bei Befreiungen von nationalen Naturmonumenten

Beteiligungspflichtig sind künftig auch Befreiungen von Ge- und Verboten zum Schutz der im BNatSchG 2010 neu eingeführten Schutzkategorie „nationale Naturmonumente“, § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG 2010.

Beteiligungsrechte auch an „konzentrierten“ Befreiungsentscheidungen

Durch die Regelung in § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG 2010 wird klargestellt, dass das Mitwirkungsrecht der Landesnaturschutzverbände an den in Nr. 5 aufgeführten Befreiungsentscheidungen nicht deshalb entfällt, weil diese „durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden“. Die Pflicht zur Beteiligung erfasst nunmehr auch Befreiungen, die in einer anderen Entscheidung „konzentriert“ werden – dies betrifft insbesondere immissionsschutzrechtliche Genehmigungen (z.B. für Anlagen zur Massentierhaltung), die auch die im Einzelfall erforderliche Naturschutzgebietsbefreiung mit umfassen.

*Änderung zu
Kap. B 3.3.6.5*

Vergleiche zum Fall des „Ersetzens“ einer Befreiung durch eine andere Entscheidung die Ausführungen unter Kap. G 0.3.3.3 zu § 48 c LG NRW.

² Louis, NuR 2010, S. 77 ff., S. 88 mit kritischen Anmerkungen zur Anerkennungspraxis des UBA.

Beteiligungsrechte auch in Bezug auf noch nicht geschützte FFH- und Vogelschutzgebiete

Durch die Klarstellung, dass sich das Mitwirkungsrecht in § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG 2010 auch auf die in die so genannte „Gemeinschaftsliste“ aufgenommenen FFH- sowie „von der Kommission benannte“ Vogelschutzgebiete erstreckt, bei denen eine Unterschutzstellung noch nicht erfolgt ist, werden die Beteiligungsrechte ebenfalls erweitert. Hier wird deutlich, dass der Begriff der „Befreiung“ im Sinne dieser Vorschrift des § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG 2010 weit zu verstehen ist und insbesondere auch die FFH-Abweichungsentscheidungen mit umfasst – eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG 2010 wäre schließlich vor Unterschutzstellung noch gar nicht möglich.

Änderung zu
Kap. B 3.3.6.4

0.2 Regelungsspielräume der Länder

Grundsätzlich keine Abweichungsmöglichkeiten

Im Unterschied zu anderen Naturschutzinstrumenten findet sich im Kapitel 8 des BNatSchG 2010 zwar kein „allgemeiner Grundsatz“ des Naturschutzes. Dennoch bestehen mit Blick auf die Verbandsklage keine Abweichungsrechte der Länder. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes beruht hier nämlich nicht auf dem Kompetenztitel „Recht des Naturschutzes“, sondern auf dem Kompetenztitel „Recht des gerichtlichen Verfahrens“ nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Bei diesem Kompetenztitel besteht keine Abweichungsoption der Länder.

Mitwirkungsrechte der Länder betreffen zwar eigentlich nicht das „Recht des gerichtlichen Verfahrens“, sie dürften aber jedenfalls in dem Umfang abweichungsfest sein, in dem sie gem. § 64 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 2010 zugleich Voraussetzung für die Erhebung eines Rechtsbehelfs sind (dies betrifft insbesondere die Beteiligung an Planfeststellungen und Befreiungsverfahren).

Öffnungsklauseln im Bereich der Mitwirkungs- und Klagerechte

Die Länder können vorsehen, dass die Verbände in weiteren Verfahren zur Ausführung von landesrechtlichen Vorschriften beteiligt werden (§ 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG 2010). Sie können aber auch bestimmen, dass in Bagatellfällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringem Umfang zu erwarten sind, von einer Mitwirkung abgesehen werden kann (§ 63 Abs. 4 BNatSchG 2010).

Beteiligungsstandards werden bundesrechtlich nicht genauer vorgegeben. Etwaige weiter gehende Regelungen der Beteiligungsmodalitäten auf Landesebene (also z.B. Fristen zur Beteiligung, nähere Angaben zu den Unterlagen, die den Verbänden übermittelt werden) bleiben unberührt (§ 63 Abs. 3 BNatSchG 2010).

Die Länder können Rechtsbehelfe der Verbände auch in weiteren Fällen zulassen, vorausgesetzt, dieses Klagerecht korrespondiert auch mit einem vorgelagerten landesrechtlichen Beteiligungsrecht nach § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG 2010.

0.3 Auswirkungen auf das Naturschutzrecht NRW

Auch im Fall der Beteiligungs- und Klagerechte fehlt bislang noch eine Rechtsbereinigung: Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung von Vereinen in § 12 Abs. 1 und Abs. 2 LG NRW tritt ebenso außer Kraft wie die Vorschriften zu beteiligungspflichtigen Verfahren in § 12 Abs. 3 Nr. 1 - 4 und Nr. 6 - 7 LG NRW und die Regelung zur Verbandsklage in § 12 b LG NRW. Lediglich die über den bundesrechtlichen Mitwirkungskatalog hinausgehende Beteiligung an wasserrechtlichen Plangenehmigungen nach § 12 Abs. 3 Nr. 5 LG NRW gilt wegen der Öffnungsklausel in § 63 Abs. 2 Nr. 8 fort.

Durch die unmittelbare Geltung der Mitwirkungsrechte im BNatSchG 2010 bestehen in NRW seit dem 1.3.2010 auch Beteiligungsrechte an der Befreiung von den Ge- und Verboten eines Nationalen Naturmonuments und eines Biosphärenreservates. Bis zu einer entsprechenden Anpassung der Verfahrensvorschriften im LG NRW dürfte eine Unterschutzstellung von Biosphärenreservaten oder nationalen Naturmonumenten auch in Zukunft nicht möglich sein, weshalb auch die entsprechenden Beteiligungsvorschriften bis auf weiteres leer laufen dürften.

Die in § 12 a LG NRW geregelten Beteiligungsmodalitäten (u.a. zu Frist und Unterlagen) gelten wegen der Öffnungsklausel in § 63 Abs. 3 BNatSchG 2010 fort.



Beteiligungs- und Klagerechte für anerkannte Umwelt- und Naturschutzverbände

1 Einleitung

1.1 Ziel der Verbandsbeteiligung und -klage

Die gesetzlichen Beteiligungsrechte geben anerkannten Naturschutzverbänden die Gelegenheit, ihren Sachverstand in Verwaltungsentscheidungen einzubringen. Klagerechte helfen, Rechtsverletzungen im Umwelt- und Naturschutzbereich gerichtlich klären zu lassen.

Mit dieser institutionalisierten Mitwirkung werden gleich mehrere Ziele verfolgt. Zum einen profitiert die Verwaltung vom ökologischen Wissen und der besonderen Ortskenntnis der ehrenamtlichen Mitglieder – die Sachverhaltsermittlung wird so erheblich erleichtert und optimiert. Zum anderen sind Naturschutzbelange im Verwaltungsalltag häufig auf Unterstützung von außen angewiesen, um nicht hinter Nutzungsinteressen zurückzustehen. Die Verbände können so den Naturschutzbehörden als Bündnispartner helfen, sich gegenüber Vorhabenträgern und Projektbefürwortern zu behaupten. Und schließlich dient die Verbandsbeteiligung – vor allem, wenn auch eine Verbandsklagemöglichkeit besteht – der Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Verwaltungsentscheidungen.¹

Unter B 2 wird erläutert, auf welchen Rechtsgrundlagen (völkerrechtlich, europarechtlich, bundes- und landesrechtlich) die Beteiligungs- und Klagerechte beruhen.

Das Spektrum der naturschutzrechtlichen Beteiligungsfälle wird in B 3 dargestellt, ergänzt durch eine tabellarische Übersicht über sämtliche Verfahren, an denen die anerkannten Naturschutzverbände in NRW beteiligt werden (in Anlage 1). Außerdem werden die Vorgaben zu den Beteiligungsmodalitäten mit besonderem Blick auf die landesrechtlichen Vorgaben in NRW erläutert. Des Weiteren befasst sich der Abschnitt damit, welche formalen und inhaltlichen Anforderungen an Stellungnahmen der Verbände zu stellen sind (eine Musterstellungnahme findet sich in Anlage 3). Abschnitt B 4 widmet sich der naturschutzrechtlichen Verbandsklage: Welche Klagemöglichkeiten gibt es, welche besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind zu beachten, welche Rechtsverletzungen können überhaupt angegriffen werden?

Die Beteiligungsrechte der anerkannten Umweltverbände an UVP-pflichtigen und immissionsschutzrechtlichen Verfahren werden unter Abschnitt B 5 erläutert. Ein besonderes Gewicht wird auf die Verfahren mit anschließender

¹ Zum Weiterlesen: Wilrich, Verbandsbeteiligung im Umweltrecht, S. 49 ff.

Klagemöglichkeit nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz (URG) gelegt. Abschnitt B 6 stellt die neue Umweltklage nach dem URG vor.

In Abschnitt B 7 werden die Sonderregelungen im Fall von Infrastrukturplanungen erläutert, die für bestimmte (Groß-) Vorhaben abweichende Vorgaben zu Beteiligungs- und Klagerechte von Umwelt- und Naturschutzverbänden beinhalten.

Und schließlich wird in Abschnitt B 8 erläutert, welche weiteren Klagerechte Umwelt- und Naturschutzrechte haben können – etwa zur Erzwingung ihrer Beteiligungsrechte oder als Eigentümer eines Sperrgrundstücks.

1.2 Anerkannte Umwelt- und Naturschutzverbände haben besondere Beteiligungs- und Klagerechte

Die besonderen Beteiligungs- und Klagerechte werden nur den nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Naturschutzverbände und den nach dem URG anerkannten Umweltverbänden eingeräumt.

Die vom Bund bzw. den Ländern anerkannten Naturschutzverbände, vgl. § 60 BNatSchG, § 12 LG NRW dürfen sich zu den im BNatSchG und im LG NRW besonders aufgelisteten Zulassungsverfahren und Planungen äußern.

Außerdem wird anerkannten Naturschutzverbänden die Ausübung ihres Beteiligungsrechtes – zumindest in NRW – dadurch erleichtert, dass ihnen wie einer Behörde die Planunterlagen übersandt werden. Anerkannte Naturschutzverbände haben in bestimmten Fällen Klagerechte gegen naturschutzrelevante Zulassungsverfahren. Den nordrhein-westfälischen Naturschutzverbänden stehen zudem auf Grund der Anerkennung auch weitere Beteiligungsrechte auf der Grundlage anderer Landesgesetze zu (die anerkannten Naturschutzverbände werden etwa im Rahmen der Regionalplanung nach dem LPIG NRW besonders beteiligt).

Auch die nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten Umweltverbände haben das Recht, sich an bestimmten Zulassungsverfahren zu beteiligen und Klage zu erheben.

1.2.1 Anerkennung

Kernvoraussetzung für eine Anerkennung nach dem BNatSchG bzw. dem Landesnaturschutzrecht ist, dass der Verband sich nach seiner Satzung dauerhaft für die Förderung von Naturschutzziele einsetzt. Die auf Bundesebene anerkannten Verbände müssen zudem einen mehrere Länder übergreifenden Tätigkeitsbereich aufweisen.

Voraussetzung für eine Anerkennung nach dem URG ist, dass der Verband sich nach seiner Satzung dauerhaft für die Förderung des Umweltschutzes einsetzt. Die nach dem BNatSchG bzw. nach Landesnaturschutzrecht anerkannten Verbände gelten dabei als anerkannt nach dem URG (vgl. ausführlich unten Kap. B 6.2).

Im Vorfeld einer Umweltklage muss sich der anerkannte Umweltverband zu

dem beklagten Verfahren geäußert haben. Die Äußerungsrechte sind an die Öffentlichkeitsbeteiligung angelehnt. Das bedeutet, dass es keine Sonderrechte für anerkannte Verbände gibt (vgl. dazu unten Kap. B 5.2) – Verbände können sich wie jeder Bürger vor Ort einbringen.

Für anerkannte Naturschutzverbände führt das URG damit insbesondere zu einer Erweiterung der Klagerechte im Bereich des Immissionsschutzrechts.

1.2.2 Zur Terminologie

1.2.2.1 Verband – Verein – Vereinigung? Umweltverband – Naturschutzverband?

Im allgemeinen Sprachgebrauch ist zumeist die Rede von Naturschutz- oder Umweltverbänden, unter Naturschützern wird auch schlicht von „den Verbänden“ gesprochen.

Die Adressaten der Beteiligungs- und Klagerechte nach dem BNatSchG und dem URG werden vom Gesetzgeber leider nicht einheitlich benannt, sie weichen zudem vom allgemeinen Sprachgebrauch etwas ab: Zunächst regelte das BNatSchG die Beteiligungsrechte der „anerkannten Verbände“. Seit 2002 bezieht sich das Gesetz auf „Vereine, die vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern“ (vgl. etwa § 59 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das LG NRW ist dieser Terminologie gefolgt und spricht von den „nach § 12 anerkannten Vereinen“.

Das URG wiederum normiert die Voraussetzungen für die Anerkennung und Klage von „Vereinigungen“ – ohne erklärenden inhaltlichen Zusatz. Die von den so erfassten Vereinigungen verfolgten Umweltziele ergeben sich aus den Anerkennungsvoraussetzungen („Vereinigung, die (...) vorwiegend Ziele des Umweltschutzes fördert“, vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 URG). Mit den unterschiedlichen Begrifflichkeiten sind aber keine unterschiedlichen Bedeutungsinhalte verbunden.

Recht kompliziert sind auch die Begrifflichkeiten des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes (IPBeschIG). Dieses Gesetz enthält u.a. Sonderregelungen zur Verbandsbeteiligung für bestimmte Großverfahren. „Vereinigungen“ ist der Oberbegriff für „nach § 59 des BNatSchG oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 BNatSchG anerkannten Vereinigungen“ und für „sonstige Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (vgl. etwa § 18a Abs. 1 Nr. 2 AEG, § 17 a Nr. 2 FStrG, § 43 a EnWG und § 29a KrW-/AbfG).

Wichtig: Im Handbuch machen wir es uns etwas einfacher und bezeichnen die nach dem BNatSchG / LG NRW anerkannten Naturschutzvereine als „anerkannte Naturschutzverbände“, die nach dem URG anerkannten Vereinigungen als „anerkannte Umweltverbände“.



1.2.2.2 Äußerung – Stellungnahme – Einwendung?

In den unterschiedlichen Gesetzen gibt es auch keinen einheitlichen Sprachgebrauch, um den „Mitwirkungsakt“ der anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbände, der Öffentlichkeit und der Verwaltung zu umschreiben.

Kraut und Rüben bei den Beteiligungsbegriffen

„Einwendung(en)“ wird verwandt

- für von den Naturschutzverbänden in der Stellungnahme nach § 12 LG NRW / § 58, 60 BNatSchG vorgebrachten Gegenargumente, § 61 Abs. 3 BNatSchG
- für die von einem Privatbetroffenen in der Anhörung zum Planfeststellungsverfahren vorgebrachten Gegenargumente, § 73 Abs. 4 VwVfG
- für die von der Öffentlichkeit im immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorgebrachten Gegenargumente (§ 10 Abs. 3 BImSchG)

„Stellungnahme“ wird verwandt

- für die Mitwirkung von Behörden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren (im Unterschied zur Einwendung durch Verbände und Bürger), § 10 Abs. 5 BImSchG
- für die Mitwirkung von Behörden im Anhörungsverfahren, § 73 Abs. 3 a VwVfG, auch im Rahmen der Anhörung von Infrastrukturplanungen, § 17 a Nr. 5 FStrG
- für die Mitwirkung von Behörden an der UVP, § 7 UVPG
- für die Mitwirkung von Naturschutzverbänden nach § 12 LG NRW / §§ 58, 60 BNatSchG,
- für die Mitwirkung von Naturschutzverbänden und Umweltverbänden im Rahmen der Anhörung von Infrastrukturplanungen, vgl. etwa § 17a Nr. 2, Nr. 3, Nr. 7 FStrG

„Äußerung“ wird verwandt

- als Synonym für die Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände, vgl. § 61 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG
- als Oberbegriff für die Einwendungen Privatbetroffener und die Stellungnahmen anerkannter Umwelt- und Naturschutzverbände im Rahmen der Anhörung von Infrastrukturplanungen, vgl. etwa § 17a FStrG
- zur Bezeichnung des Mitwirkungsaktes der „betroffenen Öffentlichkeit“ im Rahmen der UVP, § 9 Abs. 1 S. 2 UVPG

Wichtig: Im Handbuch bezeichnet der Begriff „Einwendungen“ grundsätzlich die in einem Verfahren vorgebrachten einzelnen Bedenken und Gegenargumente – von Seiten der Verbänden, der Öffentlichkeit oder der Verwaltung. Die Begriffe Stellungnahme, Äußerung und Mitwirkung der anerkannten Naturschutz- und Umweltverbände werden im Handbuch grundsätzlich synonym verwandt.

Auf Besonderheiten im Sprachgebrauch des jeweils besprochenen Gesetzes wird vor den entsprechenden Abschnitten hingewiesen.

2 Rechtsquellen für Beteiligungs- und Klagerechte

2.1 Beteiligungs- und Klagerechte der anerkannten Naturschutzverbände

Regelungen zur naturschutzrechtlichen Verbandsbeteiligung und –klage finden sich im Wesentlichen im BNatSchG und im LG NRW.

Daneben finden sich in NRW-Fachgesetzen weitere (nicht klagebewehrte) Mitwirkungsrechte der Naturschutzverbände.

2.1.1 Bundesnaturschutzgesetz: Beteiligung durch Bundesbehörden und Rahmenvorschriften für die Länder

Das BNatSchG beinhaltet Vorschriften zur Beteiligung, zur Anerkennung und zur Klage. Die Bestimmung zur Klage sowie zur Beteiligung und Anerkennung durch Bundesbehörden gelten unmittelbar. Eine besondere europarechtliche oder internationale Verpflichtung zur Anerkennung und Beteiligung von Naturschutzverbänden gibt es nicht. § 60 BNatSchG enthält zum einen die rahmenrechtlichen Mindestanforderungen an die Beteiligung der Naturschutzverbände bei Entscheidungen von Landesbehörden. Rechtsgrundlage für die Beteiligung durch Landesbehörden ist also nicht der § 60 BNatSchG, sondern die jeweilige Umsetzungsvorschrift im LG NRW. Die Länder können außerdem die Mitwirkungsstandards erweitern und konkretisieren.

In § 58 BNatSchG wird die Beteiligung bei Tätigkeit einer Bundesbehörde geregelt. Für Landesbehörden gilt § 58 BNatSchG nicht, auch wenn sie Bundesrecht vollziehen. So erfolgen zum Beispiel straßenrechtliche Planfeststellungen nach dem Bundesfernstraßengesetz durch Landesbehörden – eine Beteiligung an diesen Verfahren richtet sich nach den landesrechtlich im Rahmen des § 60 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 BNatSchG erlassenen Vorschriften.

2.1.2 Landschaftsgesetz NRW

Durch die LG-Novelle von 2007 wurden die zuvor weiter reichenden Beteiligungsfälle auf die bundesrechtlichen Minimalanforderungen gekürzt. Nur noch in einem einzigen Fall sieht das Landesrecht mehr vor als der Bundesgesetzgeber verlangt (vgl. unten Kasten). Etliche Mitwirkungsoptionen – wie etwa die Beteiligung an Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz oder an bestimmten wasserrechtlichen Genehmigungen – sind entfallen. Im Folgenden werden die verbleibenden beteiligungspflichtigen Verfahren nach § 12 Abs. 3 LG NRW vorgestellt.

Streichung von Beteiligungs- und Klagerechten im Landschaftsgesetz

Seit der LG-Novelle vom Juni 2007 sind Beteiligungs- und Klagerechte der anerkannten Naturschutzverbände an den folgenden Zulassungsverfahren gestrichen worden:

- Bestimmte UVP-pflichtige Abgrabungen
- bestimmte UVP-pflichtige Kläranlagen
- bestimmte wasserrechtliche Genehmigungen nach §§ 99, 113 LWG
- UVP-pflichtige Leitungen für wassergefährdende Stoffe, § 12 Abs. 3 Nr. 3 c) LG NRW a.F.
- bestimmte Waldumwandlungen und Erstaufforstungen, § 12 Abs. 3 Nr. 3 b) LG NRW a.F.
- Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen für bestimmte Grundwasserentnahmen und bestimmte Oberflächenwasser-Entnahmen oder –Einleitungen
- naturschutzrechtliche Ausnahmen von Gebietsschutzbestimmungen (seit 2007: nur noch Befreiungen) und vom gesetzlichen Biotopschutz (§ 62 LG NRW)
- naturschutzrechtliche Befreiungen vom Schutz geschützter Landschaftsbestandteile (§§ 19, 47 LG NRW) und der Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)

2.2 Beteiligungs- und Klagerechte der anerkannten Umweltverbände

2.2.1 Völkerrechtliche und europarechtliche Grundlagen

Die Beteiligungs- und Klagerechte von Umweltverbänden beruhen auf europa- sowie völkerrechtlichen Grundlagen.

2.2.1.1 Die Aarhus-Konvention

Die Aarhus-Konvention, eine völkerrechtliche Vereinbarung (Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) wurde am 25.06.1998 im dänischen Aarhus unterzeichnet. Diese völkerrechtliche Vereinbarung regelt neben dem Zugang zu Umweltinformationen das Recht zur Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltrelevanten Entscheidungen und Plänen sowie den Gerichtszugang in Umweltangelegenheiten.

2.2.1.2 Die EU-Öffentlichkeitsrichtlinie

Die Aarhus-Konvention wurde unter anderem durch die EU unterzeichnet, die zur Umsetzung bereits im Jahr 2003 die Richtlinie zur Öffentlichkeitsbetei-

gung² geschaffen und eine Novellierung der Umweltinformationsrichtlinie³ vorgenommen hat. Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese Vorgaben in nationales Recht umzusetzen und anzuwenden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie eröffnet Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit an bestimmten Plänen und Programmen, an allen UVP-pflichtigen Zulassungsverfahren sowie Verfahren, die der IVU-Richtlinie (Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)⁴ unterfallen – dies sind zumeist große Industrie- sowie Infrastrukturvorhaben.

Die beteiligungspflichtigen Pläne und Programme sind im Anhang der Richtlinie aufgeführt – erfasst werden etwa Abfallbewirtschaftungspläne oder Pläne zur Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität. Die Beteiligungsrechte an Plänen und Programmen sind nicht durch Klagerechte flankiert, eine besondere Beschränkung des Kreises der zu Beteiligten erfolgt nicht. Es wird lediglich klargestellt, dass zur Öffentlichkeit jedenfalls die „relevanten“ Nichtregierungsorganisationen zählen, z.B. Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie.

Für die UVP- und IVU-pflichtigen Vorhaben werden allgemeine Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit sowie besondere Beteiligungsrechte für einen enger gefassten Kreis der „betroffenen Öffentlichkeit“ vorgesehen. Zur „betroffenen Öffentlichkeit“ zählen unter anderem auch Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen. Im Fall der UVP- und IVU-pflichtigen Vorhaben werden die Beteiligungsrechte der betroffenen Öffentlichkeit zudem durch Klagerechte gegen die Vorhaben ergänzt. Um diese Beteiligungs- und Klagerechte zu verankern, ändert die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie die entsprechenden Regelungen der UVP- und IVU-Richtlinie.

2.2.2 Umsetzung in deutsches Recht

Die Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie im deutschen Recht ist etwas unübersichtlich.

2.2.2.1 Regelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Fachrecht und im Planfeststellungsrecht

Schon seit langem gibt es im deutschen Recht Regelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit. Wird etwa die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens fachgesetzlich angeordnet, dann sehen die Vorschriften im Verwaltungsverfahrensgesetz ein komplexes Zulassungsverfahren und insbesondere

² Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABi. EG L 156 vom 25.06.2003, S. 17 ff.

³ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABi. L 41, S. 26 ff.

⁴ Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Richtlinie vom 24.9.1996, ABi. EG Nr. L 257/26.

eine Anhörung der Betroffenen mit Erörterungstermin vor (§§ 73 VwVfG ff.).

Im Immissionsschutzrecht ist bei allen größeren Anlagenzulassungen ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zu durchlaufen, in das nach § 10 BImSchG die Öffentlichkeit besonders eingebunden wird. Inhaltlich umfassen die Beteiligungsrechte sämtliche Auswirkungen eines Vorhabens, sie sind nicht auf dessen Umweltauswirkungen begrenzt.

Daneben wird die Öffentlichkeit seit Mitte der 80er Jahre an der Umweltverträglichkeitsprüfung und damit an der Auseinandersetzung mit den speziellen Umweltauswirkungen des Vorhabens beteiligt.

2.2.2.2 Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz

Ende 2006 traten das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz und das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (URG) in Kraft – mit einiger Verspätung, denn die Richtlinie zur Öffentlichkeitsbeteiligung hätte eigentlich schon bis zum 25. Juni 2005 in deutsches Recht umgesetzt werden müssen.

Das neue Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz knüpft an diese bestehenden Beteiligungsrechte an und erweitert sie entsprechend den europarechtlichen Anforderungen. Es enthält also keine in sich geschlossenen Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltrelevanten Verfahren. Regelungstechnisch ist es als „Artikelgesetz“ ausgestaltet, das in die in den verschiedenen Gesetzen vorhandenen Beteiligungsvorschriften weitere Maßgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung einfügt, um die europarechtlich geforderten Beteiligungsstandards für UVP-pflichtige und „IVU-pflichtige“ Verfahren zu erfüllen. So werden etwa Mindestvorgaben für die Informationen der Öffentlichkeit aufgestellt, die im Rahmen einer öffentlichen Bekanntmachung durch die Behörde mitgeteilt werden müssen. Entsprechende Ergänzungen finden sich insbesondere im UVPG (dort § 9) und im BImSchG. Überarbeitet werden aber auch spezielle fachrechtliche Beteiligungsvorschriften, etwa in der atomrechtlichen Verfahrensverordnung oder im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Nur in einem Einzelfall wird durch das Artikelgesetz ein völlig neues Beteiligungsrecht geschaffen (in Artikel 5 - „Gesetz über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Batterieprogrammen“, das erstmals ein Beteiligungsrecht an derartigen Programmen vorsieht).

2.2.2.3 Umweltrechtsbehelfsgesetz

Flankiert werden die Beteiligungsrechte durch die Option einer Umweltklage für anerkannte Umweltvereinigungen.

Erfasst werden durch das Klagerecht sämtliche nach der UVP-Richtlinie UVP-pflichtigen Verfahren sowie Verfahren, die der IVU-Richtlinie (Richtlinie 96/91/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. EG Nr. L 257 S. 26) unterliegen.

Das nur fünf Vorschriften umfassende Umweltrechtsbehelfsgesetz (URG) regelt Anwendungsbereich der neuen umweltrechtlichen Vereinsklage, Klagevoraussetzungen, Anerkennungsvoraussetzungen für Vereine und enthält außerdem eine Vorschrift zur Beachtlichkeit von Fehlern bei der Anwendung der UVP.

Ob mit dem URG eine korrekte Umsetzung der Vorgaben der EU-Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie erfolgt ist, ist sehr umstritten. Bedenken bestehen insbesondere an der inhaltliche Reichweite des Klagerechtes durch das URG (vgl. dazu auch unten Kap. B 6.6). Anfang 2007 wurde daher unter anderem vom BUND-Bundesverband eine EU-Beschwerde eingereicht, über die die EU-Kommission jetzt entscheiden muss. Parallel müssen sich deutsche Gerichte im Fall einer Umweltklage auch mit der Europarechtskonformität des URG auseinandersetzen (und die damit verbundenen Fragen zur Geltung des Gesetzes dem EuGH zur Entscheidung vorlegen).

Hinweise zum Stand des Vertragsverletzungsverfahrens finden sich unter

http://www.aarhus-konvention.de/index.php?option=com_content&task=view&id=45&Itemid=45

Anfang März 2009 hat außerdem das OVG Münster dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) im Zusammenhang mit der Umweltklage des BUND-Landesverbandes NRW gegen das Steinkohlekraftwerk „TRIANEL“ in Lünen die Frage vorgelegt, ob die beschränkte Rügebefugnis dem EU-Recht entspricht. In der Umweltklage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung hatte der BUND unter anderem thematisiert, ob das Kraftwerk gegen die naturschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie verstößt.

2.3 Sonderregelungen für die Beteiligung an Infrastrukturplanungen

Der Bundesgesetzgeber hat zeitgleich zur europarechtlich gebotenen Anpassung der Beteiligungs- und Klagerechte im Jahr 2007 die Gelegenheit genutzt, alle über die europarechtlichen Mindeststandards hinausgehenden Rechte zurück zu schneiden.

Das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben (IPBeschIG - BGBl. I 2006, S. 2833) hat - ebenfalls in Form eines Artikelgesetzes - die fachrechtlichen Bestimmungen für die Planfeststellung von großen Infrastrukturvorhaben (z.B. von Fernstraßen) modifiziert. Beteiligungsrechte von Umwelt- und Naturschutzverbänden werden unter „Beschleunigungsgesichtspunkten“ so weit wie europarechtlich gerade noch zulässig zurückgedrängt.

3 Beteiligung als anerkannte Naturschutzverbände

3.1 Anerkennung als Naturschutzverband

Ein Beteiligungsrecht haben nur die vom Bund bzw. den Ländern anerkannten Naturschutzverbände, vgl. § 60 BNatSchG, § 12 LG NRW).

3.1.1 Anerkennung auf Bundesebene

Die Anerkennungsvoraussetzungen für Verbände mit einem Tätigkeitsbereich, der über das Gebiet eines Landes hinausgeht, finden sich in § 59 BNatSchG. Zuständig ist das Bundesumweltministerium.

Es werden Vereine anerkannt, die sich nach ihrer Satzung dauerhaft und maßgeblich der Förderung der Ziele des Naturschutzes widmen und die jedermann eine Möglichkeit eröffnen, in den Verband aufgenommen zu werden. Rein wirtschaftlich orientierte Vereine, aber auch lose zusammengeschlossene Bürgerinitiativen können also nicht anerkannt werden. Es werden nur eingetragene rechtsfähige Vereine im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches anerkannt. Die Anerkennungsvoraussetzungen sind weitestgehend mit dem alten § 29 BNatSchG identisch.

Auf Bundesebene sind mittlerweile 21 Naturschutzverbände anerkannt, unter anderem der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), der Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) und der Verband Deutscher Sportfischer.

Im Einzelfall können auch die Landesverbände durch die Bundesbehörden beteiligt werden. Nach § 58 Abs. 3 BNatSchG gelten die Beteiligungsvorschriften auch für die von den Ländern anerkannten Naturschutzverbände, „soweit diese in ihrem Tätigkeitsbereich betroffen sind“. Auf dieser Grundlage wurden die NRW-Verbände z.B. durch die Bundeswasserstraßenverwaltung am Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals oder am Weserausbau sowie durch das Eisenbahnbundesamt am Ausbau der ICE-Strecke Köln-Rhein/Main beteiligt.

3.1.2 Anerkennung von Landesverbänden in NRW

Für die Anerkennung von Landesverbänden ist in NRW das Umweltministerium zuständig, inhaltlich gelten dieselben Voraussetzungen (vgl. § 60 Abs. 3 BNatSchG, § 12 Abs. 1 LG NRW).

In Nordrhein-Westfalen gibt es vier anerkannte Naturschutzverbände:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband NRW⁵,
- Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW⁶,

⁵ Anerkannt durch Bescheid vom 29. April 1981, vgl. Runderlass des MELF vom 24.6.1980, MBl. NRW 1981, S. 1459.

⁶ Anerkannt durch Bescheid vom 2. April 1980, vgl. Runderlass des MELF vom 18.6.1981, MBl. NRW 1980, S. 1649.

- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband NRW ⁷ und
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, SDW⁸

Fortgeltung der „alten“ Verbändeerkennung in NRW!

Drei NRW-Landesverbände wurden in den 80er Jahren noch auf der Grundlage des § 29 BNatSchG alter Fassung anerkannt. Der Gesetzgeber hat in § 12 Abs. 2 S. 2 LG NRW festgelegt, dass diese Anerkennung als Anerkennung im Sinne des neu eingefügten § 12 Abs. 1 LG NRW gilt. Bei dieser Regelung handelt es sich übrigens keineswegs um eine bloße Formalie. Ohne wirksame Anerkennung hätten die Verbände ab April 2005 nicht mehr die Voraussetzungen für die Erhebung einer Verbandsklage⁹ auf der Grundlage des § 61 BNatSchG erfüllt,¹⁰ vgl. § 69 Abs. 7 BNatSchG. Nach dieser Übergangsvorschrift wäre die Verbandsklagemöglichkeit nämlich ab dem 3. April 2005 entfallen, ohne dass die Verbände eine Möglichkeit gehabt hätten, sich auf einer geänderten Grundlage anerkennen zu lassen.

3.2 Berührung im satzungsgemäßen Aufgabenbereich

Für Bundesverbände besteht ein Mitwirkungsrecht nach § 58 BNatSchG nur dann, wenn der Verband durch das betreffende Vorhaben in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt ist. Diese Voraussetzung ist eigentlich immer erfüllt, denn die Satzungen der Naturschutzverbände sind auf eine Förderung der Ziele des Naturschutzes ausgerichtet – was ja mit der Anerkennung festgestellt wurde.

In der Stellungnahme sind Ausführungen zur Berührung im satzungsgemäßen Aufgabenbereich in aller Regel entbehrlich. Lediglich bei Verbänden mit heterogenen Zielsetzungen (z. B. Sportverbänden, Fischereiverbänden) kann im Einzelfall eine Klarstellung nützlich sein.

3.3 Beteiligung nach LG NRW und nach § 58 BNatSchG

3.3.1 Untergesetzlichen Rechtsvorschriften der Naturschutzbehörden, § 12 Abs. 3 Nr. 1 LG NRW, § 58 BNatSchG

Gem. § 12 Abs. 3 Nr.1 LG NRW werden die Verbände an allen „Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden“ beteiligt.

⁷ Anerkannt (unter der damaligen Bez. als Deutscher Bund für Vogelschutz, Landesverband NRW) durch Bescheid des MELF vom 8. September 1980, vgl. Runderlass des MELF vom 31.10.1980, MBl. 1980, S. 2765

⁸ Anerkennung durch MUNLV durch Bescheid vom 16. Mai 2006 mit Wirkung zum 01.08.2006.

⁹ Vgl. dazu auch unten Kap. B 4 zur Verbandsklage.

¹⁰ Hintergrund ist die Befristung der Rechtsbehelfsbefugnis durch die Übergangsvorschrift des § 69 Abs. 7 BNatSchG, vgl. dazu auch Louis, NuR 2004, S. 287, 288.

Wichtigster Anwendungsbereich ist sicherlich die Ausweisung von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten durch Verordnung der höheren Landschaftsbehörde gem. § 42 a LG NRW (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale, vgl. dazu ausführlich Kap. G 3). Zu den Verordnungen zählen auch Landesverordnungen zum Artenschutz oder Verordnungen zur Wildbestandsregulierung im Nationalpark Eifel. Ein Beteiligungsrecht besteht nicht nur beim erstmaligen Erlass, sondern auch bei der Aufhebung, Teilaufhebung oder der Änderung einer Verordnung.¹¹

Des Weiteren umfasst die Beteiligung an untergesetzlichen Normen auch Fälle, in denen eine Unterschutzstellung von Schutzgebieten durch einstweilige Sicherstellung nach § 42 e Abs. 1 S. 3 LG NRW im Wege einer Verordnung ergeht (entscheidend ist hier die Rechtsform „Verordnung“ – die einstweilige Sicherstellung durch „Allgemeinverfügung“ bzw. durch „Verfügung“ ist nicht beteiligungspflichtig).

Die Beteiligung an „anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften“ umfasst nach Auffassung der Juristen nicht die Beteiligung an kommunalen Satzungen mit Naturschutzbezug, denn Gemeinden agieren hier nicht als „Naturschutzbehörden der Länder“ i.S.d. § 12 LG. Vor diesem Hintergrund ist auch umstritten, ob ein Anspruch der Naturschutzverbände auf Beteiligung an kommunalen Baumschutzsatzungen besteht (dafür: VGH München, NuR 1986, S. 77; Gassner, BNatSchG, § 60, Rdn. 4; Stürer, NuR 2002, S. 708 ff.).

Es kann dahinstehen, ob aus § 12 Abs. 3 Nr. 1 LG NRW ein Anspruch auf eine Beteiligung an den als Satzung erlassenen örtlichen Landschaftsplänen besteht, denn auf der Grundlage des § 12 Abs. 3 Nr. 2 LG NRW haben die Verbände ein generelles Beteiligungsrecht an Landschaftsplänen aller Planungsebenen (Vorbereitung von Programmen und -plänen im Sinne des § 16 LG NRW). Daneben werden die anerkannten Naturschutzverbände bei der Aufstellung des Landschaftsplans als Beteiligte gem. § 27 a LG NRW i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 1 der DVO zum LG zum frühest möglichen Zeitpunkt beteiligt. Auf dieser Grundlage werden den Verbänden etwa erste Skizzen zum Planungsraum übermittelt – diese sehr frühe Beteiligung bietet die Gelegenheit, grundsätzliche Änderungen wie etwa weitere Schutzgebiete anzuregen.

Problem: Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten durch § 48 c LG

Durch § 48 c Abs. 5 LG NRW werden Natura 2000-Gebiete durch Gesetz unter Schutz gestellt. Für bestimmte, im Ministerialblatt NRW bekannt gemachte Gebiete gelten die in § 48 c Abs. 5 LG NRW enthaltenen Ge- und Verbote (vgl. Kap. G 5.7.2). Diese pauschalen Vorgaben in § 48 c Abs. 5 LG NRW werden häufig durch vertragliche Zusatzvereinbarungen zwischen dem Land und Grundstückseigentümern bzw. Verfügungsbefugten flankiert, die die Ge- und Verbote sowie geplante Pflegemaßnahmen konkretisieren. Die Wahl dieser Unterschutzstellungsform führt dazu, dass die Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände an untergesetzlichen Rechtsvorschriften hier leer laufen: Weder die gesetzliche Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten durch § 48 c Abs. 5 LG NRW noch konkretisierende Vereinbarungen sind ein Beteiligungsfall nach § 12 LG NRW.

¹¹ BVerwG NuR 1998, S. 131

Ein Beteiligungsrecht besteht auch bei der „Vorbereitung von Rechtsverordnungen und anderem im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bundesregierung oder das Bundesumweltministerium“ (§ 58 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Untergesetzliche Regelungen sind Verordnungen sowie Satzungen. Inhaltlich unterfallen der Beteiligungsvorschrift etwa Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Artenschutzes nach § 52 BNatSchG (insbesondere die Bundesartenschutzverordnung) oder die Erklärung von Meeresflächen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft durch Rechtsverordnung des Bundesumweltministeriums nach § 38 Abs. 3 BNatSchG.

Eine Beteiligung an Erlassen von Bundesbehörden – also lediglich behördenintern verbindlichen Vorschriften – wird nicht eröffnet.

Zur Beteiligung der Verbände an schutzgebietsersetzenden Verträgen nach § 48 c Abs. 3 LG NRW vergleiche Kap. G 7.6.2.

3.3.2 Landschaftsplanung, § 12 Abs. 3 Nr. 2 LG NRW

Naturschutzverbände sind außerdem bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 15 und 16 LG NRW zu beteiligen, also an allen Planungsstufen der Landschaftsplanung (Landschaftsprogramm Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsplänen). Die Landschaftsplanung dient dazu, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (einschließlich des Artenschutzes) planerisch darzustellen und zu begründen.¹²

Wichtig: das automatische Zurücktreten des Landschaftsplanes hinter widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 29 Abs. 4 LG NRW ist kein Beteiligungsfall!

Besonderer Einsatz ist immer dann erforderlich, wenn erstmals ein Landschaftsplan aufgestellt wird. Wichtig sind Detailkenntnisse der landschaftlichen Gegebenheiten – hier gilt es, alle Sachkompetenz zusammenzuführen. Eine verbandsübergreifende Zusammenarbeit mit den örtlichen Biologischen Stationen, aber auch mit dem LANUV ist daher äußerst zweckmäßig. In der Praxis hat sich gezeigt, dass durch eine intensive Begleitung der Landschaftsplan-Aufstellung viele zusätzliche Flächen gesichert werden können. Inhaltlich sollte ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, dass alle schutzbedürftigen Flächen gesichert werden, insbesondere dass alle im Regionalplan als BSN dargestellten Bereiche als NSG unter Schutz gestellt werden (vgl. dazu auch Kap. D 7.3.1). Wichtig ist auch, dass die Schutzgebietsfestsetzungen im Detail stimmig sind (vgl. ausführlich Kap. G 3.2.2). Hierzu kann auch das Landesbüro der Naturschutzverbände in Oberhausen Hilfestellungen leisten.

In NRW erfüllt der Regionalplan im Sinne des LPIG die Funktion des Landschaftsrahmenplanes. Dazu werden die regionalen Erfordernisse nach Abwägung mit anderen Belangen zusammenfassend im Regionalplan dargestellt, vgl. § 15 Abs. 2 LG NRW.

¹² Vgl. zur Landschaftsplanung Kap. D 8

Die Beteiligung an der Vorbereitung der Landschaftsplanung umfasst auch die Beteiligung an dem vom LANUV gem. § 15 a LG erarbeiteten „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege“. Dieser Fachbeitrag dient nämlich als „Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan“, § 15 a Abs. 1 S. 1 LG (vgl. dazu auch Kap. D 7.3.1 und D 8.3). Er enthält eine Bestandsaufnahme und Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie Entwicklungsempfehlungen, insbesondere auch für den Biotopverbund. Die Naturschutzverbände werden hierzu durch das LANUV über das Landesbüro in Oberhausen in die Diskussion über den Entwurf für den Fachbeitrag eingebunden.

Im Fall des in NRW als Landschaftsrahmenplan fungierenden Regionalplans haben die anerkannten Naturschutzverbände damit mehrfache Beteiligungsrechte: Sie wirken mit als Beteiligte an der Regionalplanerarbeitung, § 20 LPIG, § 1 Abs. 1 Nr. 23 der PlanVO NRW und haben darüber hinaus die oben genannten Sonderrechte im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verbandsbeteiligung am Landschaftsrahmenplan nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 LG, was ihnen eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den naturschutzrelevanten Fragen ermöglicht. Bei Stellungnahmen zu den schutzwürdigen Bereichen im Regionalplanverfahren empfiehlt sich insbesondere eine Auswertung der ökologischen Fachbeiträge des LANUV, sowie der (gesetzlich geschützten) Biotopkataster.

Das Landschaftsprogramm gem. § 15 Abs. 1 LG NRW soll die landesweiten Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes darstellen. Raumbedeutsame Erfordernisse werden nach Abstimmung und Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen in den Landesentwicklungsplan aufgenommen (vgl. auch Kap. D 7.2). Stellungnahmen zum Landschaftsprogramm werden auf Landesebene erarbeitet.¹³

3.3.3 Vorbereitung von Natura 2000-relevanten Plänen, § 12 Abs. 3 Nr. 3 LG NRW

Die Verbände sind außerdem an der Erarbeitung von Natura 2000-relevanten Plänen nach § 35 S. 1 Nr. 2 BNatSchG zu beteiligen (§ 12 Abs. 3 Nr. 3 LG NRW). Zu derartigen Plänen zählen z. B.

- Abfallwirtschaftspläne nach § 29 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
- Maßnahmenprogramme nach § 36 WHG
- Landesstraßenbedarfspläne
- Raumordnungspläne im Sinne des § 3 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes
- Forstliche Rahmenpläne nach § 6 f. Bundeswaldgesetz.

¹³ Bistlang (März 2003) hat den Landschaftsrahmenplan nur im Entwurfstand Juni 1997 vor. Mit Blick auf § 15 Abs. 1 LG NRW ist bei der geplanten Überarbeitung des LEP besteht eine Pflicht zur Aufstellung eines Landschaftsprogramms und damit auch eine Mitwirkungsmöglichkeit für die Naturschutzverbände.

Nicht erfasst werden die in § 35 S. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltenen Pläne, also insbesondere die Linienbestimmungsverfahren nach § 16 Bundesfernstraßengesetz. Insoweit bestehen allerdings Beteiligungsrechte im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 1 S. 1 UVPG (vgl. aber dazu auch unten B 5.1.2.3).

Allerdings ist nicht schon die Aufstellung jedes Planes für sich genommen ein Beteiligungsfall. Stillschweigende Beteiligungsvoraussetzung ist, dass die Realisierung der Pläne ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung („FFH-Gebiet“) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 BNatSchG erheblich beeinträchtigen kann. Der Bezug zum europäischen Netz Natura 2000 erschließt sich zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des § 12 Abs. 3 Nr. 8 LG NRW, geht aber aus der Gesetzesbegründung zu § 60 BNatSchG¹⁴ bzw. aus dem Planbegriff des § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG hervor.

3.3.4 Wiederansiedlungsprogramme, § 12 Abs. 3 Nr. 4 LG NRW

Nach § 12 Abs. 3 Nr. 9 LG NRW (landesrechtliche Umsetzung des § 60 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG) besteht ein Beteiligungsrecht bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher oder sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur. Ein Beispiel für ein solches Wiederansiedlungsprogramm ist etwa das Wanderfischprogramm NRW, das sich die Wiederansiedlung des Rheinlachs zum Ziel gesetzt hat.

3.3.5 Plangenehmigungsverfahren

Rahmenrechtlich ist eine Beteiligung an Plangenehmigungen von Landesbehörden nach § 60 Abs. 3 Nr. 7 BNatSchG nur unter der Voraussetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Bislang einziger Anwendungsfall ist § 17 Abs. 1 b Bundesfernstraßengesetz (Plangenehmigung von Bundesfernstraßen an Vorhaben in den neuen Bundesländern und in Berlin, bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist).

Die Länder könnten das Beteiligungsrecht auf sämtliche Plangenehmigungen ausdehnen (davon haben derzeit die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern sowie Sachsen-Anhalt Gebrauch gemacht, Niedersachsen hat zahlreiche Plangenehmigungen erfasst). Nordrhein-Westfalen beteiligt die Naturschutzverbände im Rahmen des § 12 LG NRW nur an wasserrechtlichen Plangenehmigungen (§ 12 Abs. 3 Nr. 5 LG NRW), ein Klagerecht ist jedoch nicht eröffnet.

¹⁴ BT-Drs. 14/6378, S. 60.

3.3.5.1 Plangenehmigungsverfahren zum Gewässerbau, § 12 Abs. 3 Nr. 5 LG NRW

Die Beteiligung an Plangenehmigungsverfahren¹⁵ zum Gewässerausbau nach § 31 Absatz 3 WHG ist im LG NRW als Beteiligungsfall festgeschrieben. Es handelt sich um den einzigen über die Mindeststandards des § 60 BNatSchG hinausgehenden Beteiligungsfall. Sonstige Plangenehmigungsverfahren auf anderer Rechtsgrundlage (z.B. für Rohrleitungen) sind nach dem LG NRW nicht beteiligungspflichtig, wohl aber nach anderen Regelungen (siehe B 3.4.3)

Der Beteiligungsfall an wasserrechtlichen Plangenehmigungen ist im Übrigen nicht gem. § 12 b LG NRW mit einem Klagerecht verbunden.

Die bloße Unterhaltung eines Gewässers ist nicht zulassungspflichtig – so dass der Frage „Ausbau“ oder „Unterhaltung“ eines Gewässers eine entscheidende Bedeutung für die Frage der Beteiligung zukommt (vgl. dazu auch Kap. L).

3.3.5.2 Plangenehmigungsverfahren von Bundes- behörden, § 58 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Außerdem ist in § 58 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eine Beteiligung an Plangenehmigungsverfahren (vgl. allgemein zu Plangenehmigungen Kap. D 5.5.) des Bundes vorgesehen, die von Behörden des Bundes erlassen werden und für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist. Das ist nach der derzeitigen Rechtslage allerdings nie der Fall – der Beteiligungsfall läuft also mit Blick auf die Bundesbehörden leer! Erst bei einer entsprechenden Veränderung der Voraussetzungen von eisenbahn- und wasserstraßenrechtlichen Plangenehmigungsverfahren gäbe es einen Anwendungsbereich.

3.3.6 Befreiungen von Schutzgebietsbestimmungen, § 12 Abs. 3 Nr. 6 LG NRW

Befreiungen von den Gebietsschutzbestimmungen sind die Entscheidungen der unteren Landschaftsbehörde auf der Grundlage des § 69 LG NRW (vgl. dazu ausführlich Kap. G 3.3.). Die Beteiligung an Befreiungen beinhaltet auch die Beteiligung an der Verlängerung oder Wiedererteilung einer Befreiung. Im Einzelfall kann sehr umstritten sein, welche behördlichen Entscheidungen als naturschutzrechtliche Befreiung vom Gebietsschutz zu werten sind.

3.3.6.1 Welche Gebietsschutzbestimmungen werden erfasst?

In NRW werden die Naturschutzverbände an der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von Naturschutzgebieten und Nationalparks sowie von „Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten“ beteiligt.

¹⁵ Vgl. zum Unterschied von Planfeststellung und Plangenehmigung Kap. D 5.5.

Ausgewählte Schutzgebietskategorien

Befreiungen von sonstigen Gebietsschutzbestimmungen wie geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern, Naturparks, gesetzlich geschützten Biotopen, Landschaftsschutzgebieten oder auch Baumschutzsatzungen werden nicht erfasst.

Es kommt für die Beteiligung nicht darauf an, ob die betreffenden Ge- und Verbote im Wege einer Schutzverordnung oder im Wege eines Landschaftsplanes (Satzung, § 16 LG NRW) festgesetzt wurden.

Natura 2000-Gebiete: auch noch nicht geschützte Gebiete?

Auch FFH-Verträglichkeitsprüfungen?

Die Beteiligung an Befreiungen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. von Europäischen Vogelschutzgebieten betrifft zumeist Flächen, die zugleich als Naturschutzgebiete bzw. Nationalparke gesichert sind. Eine Beteiligung an einer Befreiung von diesen Schutzvorschriften ist nach Nr. 5 ohnehin vorgesehen.

Ein Beteiligungsrecht besteht aber auch dann, wenn FFH- und Vogelschutzgebiete nicht als Naturschutzgebiet, sondern in anderer Form, z.B. als Landschaftsschutzgebiet oder durch Gesetz (vgl. § 48 c Abs. 5 NRW) gesichert werden.

Das Beteiligungsrecht erstreckt sich auch auf die noch nicht gem. § 48 c Abs. 2 LG NRW förmlich unter Schutz gestellten Gebiete (vgl. Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt, ZUR 2007, S. 246 ff., umstritten). In NRW sind die meisten Natura 2000-Gebiete allerdings bereits förmlich gesichert.

3.3.6.2 Beteiligung auch bei „Ausnahmen“ und „freigestellten Tätigkeiten“

Seit der LG Novelle 2007 werden „Ausnahmen“ vom Gebietsschutz nicht mehr als Beteiligungsfall genannt. Ausnahmen werden – im Unterschied zu den Befreiungen – nicht auf der Grundlage des § 69 LG erteilt. Ihre Voraussetzungen sind unmittelbar in der jeweiligen Schutzverordnung bzw. im Landschaftsplan geregelt. Üblicherweise handelt es sich bei derartigen Ausnahmetatbeständen um bereits bei der Unterschutzstellung vorhersehbare, typische Fallgruppen. In manchen Schutzgebieten kann die Verwaltung zum Beispiel eine Ausnahme vom generellen Bauverbot für die Errichtung bei offenen Viehunterständen erteilen.

Juristen interpretieren die Beteiligung an „Befreiungen“ sehr eng. Unter Verweis auf die entsprechende Gesetzesbegründung sollen nur Konstellationen erfasst werden, in denen ein Vorhaben den Vorgaben der Schutzzerklärung zuwiderläuft und eine Zulassung auf der Grundlage der landesrechtlich geregelten spezifischen Befreiungsgründe erteilt wird (also in NRW nach § 69 LG). Zulassungsentscheidungen auf anderer rechtlicher Grundlage werden nicht erfasst – Ausnahmeentscheidungen begründen damit keinen Beteiligungsanspruch der Naturschutzverbände.

Neben den „Ausnahmen“ gibt es auch Konstellationen, in denen durch die Schutzgebietsfestsetzung pauschal (also ohne Erforderlichkeit einer Verwaltungsentscheidung) bestimmte Tätigkeiten von der Geltung eines Verbotes freigestellt werden. Ein typisches Beispiel wäre etwa die Freistellung vom Wegeverbot bei Betreten des Gebietes durch Mitarbeiter der zuständigen Stel-

len. In diesen Fällen gibt es eigentlich schon mangels Verwaltungsentscheidung keinen Anknüpfungspunkt für eine Beteiligung der Naturschutzverbände.

3.3.6.3 Problem: Weit reichende Freistellungs- und Ausnahmetatbestände

Ein Verzicht auf die Beteiligung an Ausnahmen und Freistellungsklauseln wäre naturschutzpolitisch zu verschmerzen, wenn es sich inhaltlich tatsächlich vorwiegend um Bagatellfälle handelte. Manche Schutzgebietfestsetzungen enthalten allerdings extrem weit reichende Freistellungsklauseln.

§ 16 Nr. 7 der Nationalparkverordnung Eifel sieht unter anderem vor, dass die „von den unteren Landschaftsbehörden angeordneten oder im Rahmen des Nationalparkplans abgestimmten ... Bau- oder Erschließungsmaßnahmen“ unberührt von den Verbotsbestimmungen [hier: dem generellen Bauverbot] bleiben.

Nr. 2.1. des Landschaftsplans „Detmold“ stellt den Bau bestimmter forstwirtschaftlicher Wege vom Bauverbot frei.

Angesichts des hohen Beeinträchtigungspotentials der erfassten Tätigkeiten ist schon die Vereinbarkeit der Regelungen mit dem Schutzzweck des Gebietes (und damit ihre Wirksamkeit) zweifelhaft. Zugleich könnten sie auch als unzulässige Umgehung der gesetzlichen Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände an Befreiungsverfahren gewertet werden.

Eine gerichtliche Klärung der Rechtmäßigkeit derartiger Festsetzungen wurde bislang noch nicht herbeigeführt.

3.3.6.4 „Befreiungen“ auch bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen?

Muss für ein Vorhaben neben einer Schutzgebietsbefreiung auch ein Ausnahmeverfahren nach Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL (§ 48 d Abs. 3-5 LG) durchgeführt werden, dann ist diese Abweichungsentscheidung eigenständiger Anknüpfungspunkt der Verbandsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 Nr. 6 LG/§ 60 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG (vgl. dazu Niederstadt, EuRUP 1/2008, S. 48 ff. mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung).

Zur Klarstellung: Gemeint ist nicht die FFH-Vorprüfung, sondern die Entscheidung der über das Vorliegen von Ausnahmegründen, falls sich ein Vorhaben nach Vorprüfung als unvereinbar mit den Erhaltungszielen erweist. In der Praxis sind derartige FFH-Ausnahmeentscheidungen ausgesprochen selten, denn bei ersichtlich unzulässigen Vorhaben wird ein Antrag zumeist nicht weiter verfolgt oder so modifiziert, dass die Verträglichkeitsschwelle eingehalten wird.

Wird neben einem Befreiungsverfahren lediglich eine FFH-Vorprüfung zur Klärung der Beeinträchtigungsintensität eines Vorhabens durchgeführt, erhalten die Naturschutzverbände die entsprechenden Unterlagen im Zusammenhang mit der Beteiligung am Befreiungsverfahren (fachgutachterliche Aussagen zur Beeinträchtigungen der betroffenen Lebensraumtypen und Arten).

3.3.6.5 Befreiungen im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Entscheidungen

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen entfalten Konzentrationswirkung, die auch etwaige naturschutzrechtliche Befreiungen mit umfasst. Wenn etwa für ein Kraftwerk im Naturschutzgebiet eine Genehmigung nach § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt werden muss, werden die naturschutzrechtlichen Befreiungsvoraussetzungen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mitgeprüft. Dies ist zwar praktisch für den Anlagenbetreiber, führt aber zu einem Wegfall der Beteiligungsrechte trotz der „Naturschutzrelevanz“ des Vorhabens. Bislang geht die Rechtsprechung einhellig davon aus, dass das Mitwirkungsrecht an naturschutzrechtlichen Befreiungen entfällt, wenn die Befreiung von der so genannten Konzentrationswirkung eines anderweitigen Genehmigungsverfahrens erfasst wird.¹⁶ Eine anders lautende Entscheidung des VG Würzburg (NuR 2008, S. 127 ff.) wurde zwischenzeitlich vom VGH München (ZUR 2009, S. 40 ff.) wieder aufgehoben (vgl. zu den Beteiligungs- und Klagerechten gegen BImSch-Genehmigungen im Zusammenhang mit dem URG auch Kap. B 5.1.1.7, B 5.2.3 und B 6.1.2).

3.3.7 Planfeststellungsverfahren

Einen der wichtigsten Beteiligungsfälle stellen die Planfeststellungsverfahren dar. Anerkannte Naturschutzverbände werden an sämtlichen Planfeststellungsverfahren beteiligt. Eine Übersicht über das Spektrum der Planfeststellungsverfahren findet sich in Anlage 1 dieses Leitfadens.

3.3.7.1 Planfeststellungsverfahren von Landesbehörden, § 12 Abs. 3 Nr. 7 LG NRW

Die Beteiligung an Planfeststellungen von Landesbehörden stützt sich auf § 12 Abs. 3 Nr. 4 LG NRW. Erfasst werden unter anderem Planfeststellungen von Fernstraßen nach § 17 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz sowie der Gewässerausbau nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz. Die naturschutzrechtlichen Beteiligungsrechte können sich mit Beteiligungsrechten der Öffentlichkeit aus §§ 73 VwVfG bzw. § 9 UVPG überlagern (vgl. dazu auch unten Kap. B 5.1.1.2 und 5.2.1). Zudem gelten besondere Beteiligungsmodalitäten im Fall von Infrastrukturvorhaben nach dem IPBeschIG (vgl. dazu unten Kap. B 7).

3.3.7.2 Planfeststellungsverfahren von Bundesbehörden, § 58 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG besteht ein Mitwirkungsrecht an Planfeststellungsverfahren von Bundesbehörden, die mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sind (vgl. Kap. D 5. zum Planfeststellungsverfahren).

¹⁶ Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 17.12.02, Az. 7 B 119.02

Planfeststellungsverfahren von Bundesbehörden sind relativ selten. Erfasst werden etwa Planfeststellungen durch das Eisenbahn-Bundesamt (§ 18 Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG), der Bau von Bundeswasserstraßen durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen (§§ 14 Abs. 1 S. 3, 45 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz – WaStrG) sowie die Planfeststellung des Baus und der Änderung von Magnetschwebebahnen, § 2 Magnetschwebebahnplanungsgesetz – MBPIG). Die Planfeststellung von Bundesfernstraßen wird übrigens nicht von einer Bundesbehörde, sondern von den Landesbehörden durchgeführt. Das Mitwirkungsrecht der Naturschutzverbände ergibt sich daher aus § 60 BNatSchG in Verbindung mit der entsprechenden landesrechtlichen Umsetzung.

Ein Beteiligungsrecht an der entsprechenden Planfeststellung besteht nur, wenn es sich bei dem betreffenden Vorhaben zugleich um einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 9 ff. BNatSchG handelt. Da aber schon die bloße Möglichkeit eines Eingriffs ausreicht¹⁷ und es kaum vorstellbar ist, dass etwa der Bau einer Wasserstraße ohne einen Eingriff durchzuführen ist, stellt diese Voraussetzung keine praktisch relevante Begrenzung des Mitwirkungsrechts dar.

Bei den Infrastrukturvorhaben nach dem IPBeschlG (Planfeststellungen für Eisenbahnen nach dem AEG, für Bundeswasserstraßen, Magnetschwebebahnen) gelten allerdings Sonderregelungen zur Beteiligung und Klage sowohl für anerkannte Umwelt- als auch für anerkannte Naturschutzverbände (vgl. unten Kap. B 7.3).

3.3.8 Wegfall der Mitwirkung in Sonderfällen

Im LG finden sich Vorgaben, weshalb im Einzelfall von der Beteiligung nach § 12 LG NRW abgesehen werden darf.

3.3.8.1 Bagatellklausel, § 12 Abs. 3 S. 2 LG NRW

Gem. § 12 Abs. 3 S. 2 LG NRW kann von einer Mitwirkung abgesehen werden, wenn keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind. Diese mit der LG-Novelle 2007 auf sämtliche Beteiligungsverfahren ausgedehnte Bagatellklausel hat sich in mehreren Streitfällen bereits als unerfreuliches Beteiligungshindernis erwiesen, das zu Rechtsunsicherheiten sowohl auf Verbände- wie auf Behördenseite führt. Der offene Anwendungsbereich führt nämlich jetzt dazu, dass zwei Behörden ein und denselben Sachverhalt völlig unterschiedlich beurteilen (so etwa bei der Entscheidung über einen Volkslauf durch ein Naturschutzgebiet, bei dem die Stadt Bonn ein Beteiligungsverfahren durchführt, der Rhein-Sieg-Kreis dagegen nicht).

¹⁷ Marzik/Wirich: Bundesnaturschutzgesetz, § 58, Rdn. 3.

3.3.8.2 Wegfall der Mitwirkung im öffentlichen und im privaten Interesse, § 12 a Abs. 3 LG NRW

Nach § 12 a Abs. 3 S. 1 und 2 LG NRW entfällt die Mitwirkung der anerkannten Verbände an einem Verfahren nach § 12 LG NRW, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzuge oder im öffentlichen Interesse im Sinne des § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW notwendig erscheint. In diesem Fall ist den Verbänden so bald wie möglich der Inhalt der getroffenen Entscheidung mitzuteilen. Beispiele sind etwa Katastrophenschutz, Gefahr für Leib und Leben. Es handelt sich hier um eine eng auszulegende Ausnahmeklausel, von der die Behörden wahrscheinlich nur selten Gebrauch machen werden.

Gem. § 12 a Abs. 3 S. 3 LG NRW entfällt die Mitwirkung auch dann, wenn sie eine Bekanntgabe personenbezogener Daten erfordert, die eine Beeinträchtigung überwiegender schutzwürdiger Belange eines Beteiligten erwarten lässt und ohne Kenntnis dieser Angaben keine Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erfolgen kann. Dahinter verbirgt sich der Schutz des verfassungsrechtlich gewährleisteten „Rechts auf informationelle Selbstbestimmung“ (Art. 2 GG). „Personenbezogene Daten“¹⁸ sind etwa Krankenakten, Steuerdaten, persönliche wirtschaftliche Verhältnisse oder Tagebücher. Die Behörde ist aber verpflichtet, diese Daten auszusondern und sämtliche „unkritischen“ Daten zu übermitteln, wenn dies zur Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft ausreicht.

3.4 Beteiligungsrechte der anerkannten Naturschutzverbände außerhalb des § 12 LG NRW

Vorgaben zur Mitwirkung der anerkannten Naturschutzverbände finden sich in Nordrhein-Westfalen nicht nur in den §§ 12 ff. LG NW, sondern auch an anderer Stelle im LG NRW sowie in anderen landesrechtlichen oder bundesrechtlichen Vorschriften.

3.4.1 Beteiligung an der „Aufhebungserklärung“ nach § 42 a LG NRW

Im LG NRW selbst findet sich eine weitere Beteiligungsvorschrift im Zusammenhang mit den Schutzgebietsausweisungen. Nach § 42a Abs. 1 LG NRW werden die Verbände an der "Inaussichtstellung der Aufhebung einer Schutzverordnung" durch die höhere Landschaftsbehörde beteiligt.

Hintergrund dieser Regelung ist das in NRW etwas komplizierte Zusammenspiel von Landschaftsplan, Bebauungsplan und Verordnung (vgl. dazu auch ausführlich den Exkurs in Kap. G 3.1.2.4). Schutzgebiete werden in NRW normalerweise durch Festsetzungen im Landschaftsplan gesichert, zuständig ist der Kreis. Wenn noch kein Landschaftsplan vorliegt, kann nach § 42 a LG NRW die höhere Landschaftsbehörde außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch

¹⁸ Vgl. etwa Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, Art. 2 Rdn. 28 a.

ordnungsbehördliche Verordnung bestimmte Schutzgebiete ausweisen. Sollen die so geschützten Flächen später im Wege der Bauleitplanung überplant werden, müssen die beabsichtigten Änderungen inhaltlich vereinbar mit der bestehenden Schutzverordnung sein. Bei Unvereinbarkeit reicht es nach § 42 a Abs. 1 LG NRW aber aus, wenn die höhere Landschaftsbehörde in dem Verfahren zur FNP-Änderung verbindlich erklärt, die Verordnung für die Bereiche mit widersprechenden Darstellungen vor Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes aufzuheben. Da rahmenrechtlich aber eine Beteiligung der Naturschutzverbände am Erlass und der Aufhebung von Schutzgebietsverordnungen geboten ist, müssen vor Abgabe dieser verbindlichen Aufhebungserklärung die Naturschutzverbände beteiligt werden.

Entscheidend wird sein, dass die Naturschutzverbände rechtzeitig in das Verfahren eingebunden werden, bevor zwischen Gemeinden, der Bezirksplanungsbehörde und der höheren Landschaftsbehörde Vorentscheidungen getroffen worden sind.

Inhaltlich steht die Entscheidung über das Inaussichtstellen einer Aufhebungserklärung im Ermessen der höheren Landschaftsbehörde (vgl. zu den inhaltlichen Anforderungen an eine solche Aufhebungserklärung auch Kap. G 3.1.2.4).

3.4.2 Beteiligung an der Ausweisung von Bodenschutzgebieten, § 12 Landesbodenschutzgesetz NRW

Ein weiterer Beteiligungsfall ergibt sich seit dem Jahr 2000 aus dem Landesbodenschutzgesetz. Nach § 12 Abs. 3 des LBodenSchG sind die Verbände bei der Ausweisung von Bodenschutzgebieten (Gebiete mit besonders schützenswerten, aber auch Gebiete mit belasteten Böden) zu beteiligen. In den Schutzverordnungen werden u.a. Zweck, räumliche Abgrenzung und die erforderlichen Verbote und ggf. Sanierungsmaßnahmen geregelt.

3.4.3 Beteiligung an Plangenehmigungsverfahren und Freistellungsentscheidungen, § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW

§ 74 Absatz 6 und Absatz 7 VwVfG NW machen die Erteilung einer Plangenehmigung anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses, zum Beispiel für den Bau einer Energieleitung, unter anderem davon abhängig, dass das „Benehmen“ mit den „nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbänden“ hergestellt wurde.

Eine Beteiligungsvorschrift findet sich im Landesverwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW). Dieses Gesetz ist immer dann anwendbar, wenn nordrhein-westfälische Landesbehörden tätig werden – egal, ob diese Bundes- oder Landesrecht anwenden. Wenn Regelungen in Bundes- oder Landesgesetzen inhaltsgleiche oder abweichende Regelungen enthalten, wird das VwVfG NRW verdrängt.

Das VwVfG NRW verweist auf die „nach § 29 BNatSchG anerkannte Verbände“ und hinkt damit den Gesetzesänderungen auf Bundesebene hinterher: Die Vorschriften zur Anerkennung der Naturschutzverbände finden sich seit 2002 nicht mehr in § 29 BNatSchG, sondern in § 58 BNatSchG bzw. § 60 BNatSchG in Verbindung mit Landesrecht (hier: § 12 LG NRW). Der Verweis auf die alte Rechtslage ist unschädlich: die Anerkennung von BUND NRW, NABU NRW und LNU NRW beruht ohnehin noch auf § 29 BNatSchG a.F. (vgl. auch die Übergangsvorschrift in § 12 Abs. 2 S. 2 LG NRW). Die Vorschrift dürfte nach Sinn und Zweck auch auf alle nach § 12 LG NRW anerkannten Verbände auszudehnen sein.

Der Begriff des „Benehmens“ bezeichnet die Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme mit dem Ziel der Verständigung. Die Stellungnahme muss von der Behörde zur Kenntnis genommen und in ihre Überlegungen einbezogen werden, eine inhaltliche Bindung besteht nicht – wie auch in den Fällen der „klassischen“ Verbandsbeteiligung nach §§ 12 LG NRW. Klagerechte werden ebenfalls nicht eingeräumt.

Außerdem erhalten die anerkannten Naturschutzverbände nach § 76 Abs. 7 VwVfG NRW Gelegenheit zur Stellungnahme in „Fällen unwesentlicher Bedeutung“, in denen ausnahmsweise auf die Durchführung einer Planfeststellung oder Plangenehmigung verzichtet werden darf (Freistellungsentscheidungen).

In beiden Fallgruppen setzt die Einbindung der Verbände voraus, dass die Behörde die Naturschutzverbände über das Verfahren informiert und eine Stellungnahmemöglichkeit eröffnet.

Auf den ersten Blick scheint damit die von den Naturschutzverbänden monierte fehlende Beteiligungsregelung an Plangenehmigungsverfahren geschlossen zu sein. In der Praxis erweist sich der Vollzug der VwVfG NRW-Beteiligungsvorschriften jedoch als problematisch.

Die Anwendbarkeit des VwVfG NRW hängt nämlich davon ab, dass sich in Fachgesetzen keine „spezielleren“ Sonderregelungen finden (vgl. dazu Kap. D 4.2.1). Im Fall der Verbandsbeteiligung an Plangenehmigungen und Planfeststellungen ist dies oft nicht einfach zu beurteilen. Fachgesetze enthalten zwar oft Detailanforderungen an die Plangenehmigung, in der Regel aber gerade keine speziellen Vorgaben zur Beteiligung der Naturschutzverbände (vgl. etwa § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz).

In der Praxis erfolgt eine Beteiligung an Stromleitungen, Flurbereinigungsverfahren und anderen Plangenehmigungsverfahren, die eine eigentlich vorgesehene Planfeststellung ersetzen.

Regelmäßig stellt sich damit die Frage, ob das „Schweigen“ des Fachrechts zur Verbandsbeteiligung die Notwendigkeit der Benehmensherstellung nach dem VwVfG verdrängt oder ob umgekehrt das Fachrecht durch die Benehmenspflicht des VwVfG ergänzt wird. Gerichtlich ist diese Frage bislang nicht geklärt.

3.4.4 Beteiligung an straßenrechtlichen Plangenehmigungen, § 38 Straßen- und Wegegesetz NRW

Nach § 38 Abs. 2 des nordrhein-westfälischen Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) kann eine straßenrechtliche Plangenehmigung an Stelle einer Planfeststellung nur dann erlassen werden, wenn zuvor mit den anerkannten Naturschutzverbänden bei Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, das Benehmen hergestellt worden ist.

Auch hier gilt (s.o. Kap. B 3.4.3): Die Stellungnahme muss von der Behörde zur Kenntnis genommen und in ihre Überlegungen einbezogen werden. Klagerichte gegen die Entscheidung werden nicht eingeräumt.

3.4.5 Beteiligungsvorschriften im Landesplanungsgesetz NRW

Im Rahmen der räumlichen Gesamtplanung sind die Naturschutzverbände gemäß der 2. DVO (so genannte Plan-VO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW „Beteiligte“, die bei der Aufstellung oder Änderung von Regionalplänen und Braunkohleplänen einzubinden sind (vgl. auch Kap. D 7.3.7).

Unter Verweis auf diese Bestimmung sind die anerkannten Naturschutzverbände außerdem auch in diversen Raumordnungsverfahren nach § 29 LPIG NRW als „Beteiligte“ einzubinden, vgl. § 2 Abs. 2 der Verordnung zu Raumordnungsverfahren NRW (VO ROV). Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 VO ROV sind dies unter anderem Raumordnungsverfahren für bestimmte Leitungen, Schienenwege, betriebsplanpflichtige Vorhaben nach Bergrecht und Bundeswasserstraßen.

In der Regionalplanung werden die Verbände und andere Beteiligte von der Bezirksplanungsbehörde bei einer Neuaufstellung eines Regionalplanes schon vor der Entwurfserarbeitung an Gesprächen mit Gemeinden und Abgrabungsindustrie eingebunden (Scoping).

3.4.6 Beteiligungsvorschriften im Landeswassergesetz NRW

Auch das LWG NRW enthält seit Mai 2005 Bestimmungen zur Verbandsbeteiligung. Gem. § 2 d Abs. 1 LWG NRW werden die anerkannten Naturschutzverbände bei der Erarbeitung von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen nach §§ 1 b, 36 und 36 b WHG beteiligt, deren Aufstellung bis Ende 2009 erfolgen muss.

Durch eine Verwaltungsvorschrift soll das Beteiligungsverfahren eigentlich konkretisiert werden, es liegen lediglich von Arbeitsgruppen beim Ministerium entwickelte „Leitfäden“ vor. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit an Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen erfolgt derzeit (Stand Februar 2009) über Internet auf der Homepage des MUNLV. Ausführliche Hinweise dazu finden sich in Kap. L.

3.5 Modalitäten der Beteiligung – Unterstützung der Sonderrolle der anerkannten Naturschutzverbände

Die Regelung von Beteiligungsmodalitäten der anerkannten Naturschutzverbände im Bundes- und Landesrecht dient dazu, die Sonderrolle der Verbände als „Anwälte der Natur“ zu unterstützen und ihre Einbindung in das Verfahren zu klären.

Anders als im Zusammenhang mit der Umweltklage erfolgt bei der „klassischen“ naturschutzrechtlichen Verbändebeteiligung keine Gleichstellung mit dem Bürger, sondern – jedenfalls im NRW-Landesrecht – eine relative Annäherung an die Einbindung der Landschaftsbehörden.

3.5.1 Anwendungsbereich

3.5.1.1 Regelungen für Bundes- und für Landesbehörden

Die Modalitäten der naturschutzrechtlichen Verbändebeteiligung werden durch § 58 BNatSchG und § 12a LG NRW geregelt.

§ 58 Abs. 1 BNatSchG gilt für die Beteiligung durch Bundesbehörden. Werden die Naturschutzverbände durch Bundesbehörden beteiligt, gelten nur die bundesrechtlichen Verfahrensvorgaben.

§ 12 a LG NRW regelt die Modalitäten der Beteiligung durch nordrhein-westfälische Landesbehörden.

Falls im Rahmen des § 58 Abs. 3 BNatSchG eine Beteiligung betroffener Landesnaturschutzverbände durch Bundesbehörden erfolgt, gilt nur der § 58 BNatSchG.

3.5.1.2 Keine Anwendung auf die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände nach sonstigen Fachgesetzen

Der Anwendungsbereich ist auf die Fallgruppen des § 12 LG NRW beschränkt. Auf die oben unter 3.4. dargestellten sonstigen Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände aus anderen NRW-Landesgesetzen ist § 12a LG NRW nicht anwendbar.

3.5.1.3 Keine Anwendung im Fall von Infrastrukturplanungen

Sofern es sich bei einem Vorhaben um eine Planfeststellung nach dem Infrastrukturvorhabenbeschleunigungsgesetz (IPBeschIG) handelt – etwa Planfeststellungen nach dem Bundesfernstraßengesetz – werden die naturschutzrechtlichen Beteiligungsmodalitäten – auch die des § 12a LG – leider verdrängt. Es gelten die Sonderregelungen im Fachrecht (vgl. dazu ausführ-

lich Kap. B 7). Diese Vorschriften führen regelmäßig zu einer Abschwächung der naturschutzrechtlichen Standards. In der folgenden Darstellung sowie in der Übersicht zu den naturschutzrechtlichen Beteiligungsfällen (vgl. Kap. B 11, Anlage 1) wird auf diese Fallgruppen besonders hingewiesen.

3.5.2 Rechtsgrundlagen

3.5.2.1 Vorgaben im BNatSchG

Die Anforderungen an das Beteiligungsverfahren werden im BNatSchG nur in sehr allgemeiner Form vorgegeben. In § 58 Abs. 1 und § 60 Abs. 2 BNatSchG heißt es dazu lapidar, dass den anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die „einschlägigen Sachverständigengutachten“ zu geben ist. Die Rechtsprechung hat allerdings einige Hinweise zur Interpretation der Vorschriften gegeben.

3.5.2.2 Vorgaben in § 12 a LG NRW

Auf Landesebene wurde das Beteiligungsverfahren durch § 12 a LG NRW erheblich konkreter ausgestaltet. Die Vorschrift enthält insbesondere Vorgaben zur Stellungnahmefrist, zum Umfang der Unterlagen und sieht vor allem eine Übersendung der Unterlagen an die Verbände vor.

3.5.3 Unterlagen

3.5.3.1 Vorgaben in § 12a LG NRW

Nach § 12 a Abs. 1 S. 2 LG NRW erhalten die Verbände die gleichen Unterlagen, die den Landschaftsbehörden zur Stellungnahme übersandt werden, soweit sie nicht vom Antragsteller gekennzeichnete Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten.

Bei kleineren Verfahren umfassen die Unterlagen zumeist einen Antrag mit Begründung und Lageplan. Bei größeren Vorhaben wird ein Erläuterungsbericht mit diversen Plänen zur Lage und technischen Ausgestaltung übersandt, hinzukommen können ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, Umweltverträglichkeitsstudien, Ausführungen zur FFH-Verträglichkeit.

Der Begriff der „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ ist gesetzlich nicht näher bestimmt, ein Rückgriff auf die Auslegung desselben Begriffes im Umweltinformationsgesetz bietet sich aber an. Die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen zuvor vom Antragsteller als solche gekennzeichnet werden. Allein die Kennzeichnung reicht noch nicht aus, die Behörde muss auch anerkennen, dass an der Geheimhaltung der gekennzeichneten Tatsachen tatsächlich ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Die verbleibenden Unterlagen, die keine Geschäftsgeheimnisse enthalten, müssen den Verbänden übersandt werden (Das ergibt sich aus dem Wortlaut: Geheimhaltung nur, „soweit“ Geschäftsgeheimnisse enthalten sind).

Was tun, wenn auch die Landschaftsbehörden nur über unvollständige Unterlagen verfügen?

§ 12 a LG NRW gewährt dem Wortlaut nach nur einen Anspruch auf die gleichen Unterlagen, die auch die Landschaftsbehörden erhalten haben. Sollten diese ausnahmsweise unvollständig sein, dann reicht dies nach Sinn und Zweck des § 12 a LG NRW nicht für eine ordnungsgemäße Beteiligung aus. Die Beteiligung der Verbände muss nämlich so ausgestaltet sein, dass die Verbände sich zu allen entscheidungserheblichen Tatsachen äußern können. In einem solchen Fall sollten die Zulassungsbehörde und die Landschaftsbehörde unter Einschaltung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW auf den Missstand hingewiesen werden.

3.5.3.2 Vorgaben im BNatSchG

Im Fall von Rechtsakten der Bundesbehörden gelten nur die allgemeinen Beteiligungsvorschriften des BNatSchG. Der Bundesgesetzgeber hat lediglich festgelegt, dass die Verbände Gelegenheit zur Einsicht in die „einschlägigen“ Sachverständigengutachten erhalten, vgl. § 58 Abs. 1 sowie § 60 Abs. 2 BNatSchG. Diese Einsichtnahme in die „einschlägigen“ Akten eröffnet kein freies Zugriffsrecht auf die gesamten Akten, z. B. eines Planfeststellungsverfahrens.¹⁹

„Sachverständigengutachten“ sind neben Expertisen von Professoren oder Universitätsinstituten auch die Gutachten freier Ingenieurbüros oder sachverständige Stellungnahmen von beteiligten Behörden (insbesondere von Fachbehörden des Naturschutzes).²⁰ Sachverständigengutachten können auch bei sonstigen beteiligten Behörden, also nicht nur bei den Naturschutzbehörden, vorliegen. „Einschlägig“ sind jedenfalls solche Gutachten, die sich unmittelbar mit Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auseinandersetzen, etwa ein landschaftspflegerischer Begleitplan, der die Kompensation eines Eingriffs genauer darstellt,²¹ die vegetationskundliche Kartierung einer Fläche, Ermittlungen zum Vorkommen von Fledermäusen innerhalb eines vom Straßenbau betroffenen Gebietes. Aber auch Gutachten, die keinen unmittelbaren inhaltlichen Bezug zum Naturschutz haben, können „einschlägig“ sein, wenn sie für die Beurteilung der Naturschutzbelange von Bedeutung sind.²² So kann etwa ein Gutachten zur künftigen Verkehrsentwicklung oder zum Bedarf der Allgemeinheit am Abbau hochwertiger Quarzsande Aufschluss über das Gewicht der Naturschutzbelange in einer Abwägung geben. Ein hydrologisches Gutachten kann Aufschluss über mögliche Alternativtrassen geben.²³ Welche Unterlagen gegebenenfalls „einschlägig“ sind, müssen die Verbände selbst recherchieren. Ein aufmerksames Aktenstudium ist dabei unumgänglich. So genügt die Behörde ihren Hinweispflichten schon dann, wenn sie im Rahmen umfangreicher Unterlagen die Existenz eines Gutachtens erwähnt.

¹⁹ BVerwG, NuR 1998, S. 258, 260.

²⁰ BVerwG, NuR 1998, S. 258, 260.

²¹ OVG Hamburg, Beschluss vom 27. 2.2001, Az. 2 Bs 38/01, abgedruckt in Meßerschmidt, Bundesnaturschutzrecht – Entscheidungen, Band 4, BNatSchG 2002, § 29, Nr. 56.

²² Gassner, BNatSchG, § 58, Rdn. 17.

²³ VG Darmstadt, NuR 1991, S. 390, 392.

3.5.4 Benachrichtigung der Verbände

Von erheblicher praktischer Bedeutung für die Organisation der Stellungnahme ist die Art und Weise der Benachrichtigung der Verbände über die Durchführung des Vorhabens und die Möglichkeit, sich dazu zu äußern.

3.5.4.1 Vorgaben in § 12 a LG NRW

Zur Gewährleistung der frühzeitigen Verbandsbeteiligung und zur Verfahrensvereinfachung muss die Versendung der Unterlagen durch die Behörden an das gemeinsame Landesbüro der Naturschutzverbände erfolgen. Dies ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus § 12 a LG NRW, aber aus der entsprechenden Bevollmächtigung des Landesbüros durch die anerkannten Naturschutzverbände sowie aus der Gesetzesbegründung²⁴ und den Anerkennungserlassen.²⁵

Eine Übersendung direkt an die Landesgeschäftsstellen oder Kreisanlaufstellen reicht damit nicht für eine korrekte Beteiligung aus! „Übersandt“ sind die Unterlagen erst, wenn sie auch tatsächlich beim Landesbüro angekommen sind. Sollten dennoch einmal die Unterlagen direkt an Kreisanlaufstellen oder die Landesgeschäftsstellen verschickt werden, sollten diese sich umgehend mit dem Landesbüro in Verbindung setzen und zunächst noch keine inhaltliche Stellungnahme gegenüber der Behörde abgeben.

3.5.4.2 Vorgaben im BNatSchG

Das BNatSchG eröffnet in § 58 Abs. 1 BNatSchG beziehungsweise § 60 Abs. 2 BNatSchG nur die Gelegenheit zur Einsichtnahme in die einschlägigen Gutachten. Eine Übersendung der Unterlagen ist nicht zwingend vorgesehen – wobei einige Juristen hier auch ohne ausdrückliche Regelung generell²⁶ oder zumindest dann, wenn die für Behörden geltenden Vorschriften auch für Verbände anwendbar sind²⁷, eine Übersendungspflicht annehmen. Sieht das Landesrecht anders als in NRW und Niedersachsen also keine komfortableren Beteiligungsmodalitäten vor, kann die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte für die Naturschutzverbände beschwerlich werden (vgl. zu den Einschränkungen durch das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz unten Kap. B 7).

²⁴ LT-Dis. 12-100, S. 48.

²⁵ Als Anschrift der drei gemeinsamen Verbände wurde – mit dem Zusatz „Geschäftsstelle“ – die Adresse des gemeinsamen Landesbüros der Naturschutzverbände angegeben (vgl. MBl. Nr. 72 vom 23. Juli 1980, S. 113; MBl. Nr. 71 vom 9. Dezember 1980, S. 2765; MBl. Nr. 67 vom 28. Juli 1981, S. 1459).

²⁶ Jarass, NFB 1997, S. 427, 428; Waskow, Mitwirkung von Naturschutzverbänden, S. 49.

²⁷ Wiegand, Naturschutzrecht im Umweltrecht, S. 240 für Raumordnungspläne in Hessen, Niedersachsen, Südbaden, Saarland, Anhalt, für Regionalpläne in Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen sowie für Raumordnungsverfahren in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen.

3.5.5 Beteiligungszeitpunkt

Die Behörde muss den richtigen Zeitpunkt für die Verbandsbeteiligung wählen.

3.5.5.1 Vorgaben in § 12 a LG NRW

Gem. § 12 a Abs. 1 S. 1 LG NRW sind die nach den Vorschriften des BNatSchG anerkannten Verbände vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen „so frühzeitig wie möglich“ zu beteiligen. Dadurch wird zwar kein präziser Zeitpunkt als Beteiligungsbeginn festgeschrieben, die Verwaltung wird jedoch an einer beliebigen Verschiebung gehindert. Die Rechtsprechung verlangt, dass eine substantielle Behandlung der berührten Belange gewährleistet sein muss.²⁸ Einerseits muss das Verfahren so weit gediehen sein, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung überhaupt möglich ist, andererseits darf die Entscheidung in der Sache noch nicht feststehen. Im Streitfall müssen die Verbände also darlegen, warum die Beteiligung nicht „frühzeitig“ war, die Behörde muss darlegen, warum eine frühere Beteiligung nicht möglich war. Eindeutig zu spät wäre jedenfalls eine nachträgliche Anhörung nach Abschluss der Entscheidung.²⁹ Im Fall eines Planfeststellungsverfahrens wäre eine Beteiligung nach Durchführung des Erörterungstermins als verspätet zu werten. Der Umstand, dass die Naturschutzverbände in NRW die gleichen Unterlagen wie die Landschaftsbehörden erhalten (§ 12 a Abs. 1 S. 2 LG NRW), spricht dafür, eine Verbandsbeteiligung erst nach der Einholung von Stellungnahmen der Landschaftsbehörden zumindest in der Regel als verspätet anzusehen. Regelmäßig zu spät dürfte eine Beteiligung nach dem Anhörungsverfahren nach § 7 UVPG sein.

Bei „gestuften“ Verfahren kann eine formlose Vorab-Beteiligung an einem der frühen Verfahrensschritte sinnvoll sein. So ist z. B. eine Einbeziehung der Verbände beim so genannten „Scoping“-Termin, bei dem der Umfang einer späteren Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt wird oder beim Linienbestimmungsverfahren im Straßenbau zweckmäßig, um frühzeitig Alternativen zu diskutieren.

Häufig lassen sich Behörden auf eine freiwillige, frühzeitige Einbeziehung der Verbände ein (z.B. Übermittlung von Vorentwürfen, Ortstermine o.ä.). Die eigentliche Verbandsbeteiligung im Sinne des § 12 LG NRW mit Gelegenheit zu schriftlicher Stellungnahme wird dann zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt, wenn die Konturen der Planung genauer feststehen.

Die frühzeitige Beteiligung ist nur in Ausnahmefällen durch Erlasse geregelt (wie die Beteiligung der Naturschutzverbände an den begleitenden Arbeitskreisen zur Erarbeitung der UVS im Straßenbau, also bereits vor dem Linienbestimmungsverfahren). Dennoch findet in vielen Verfahren eine sehr frühzeitige Beteiligung statt. So werden von einigen unteren Wasserbehörden Verbände und Behörden bereits vor Einleitung eines Gewässerausbauverfahrens informiert und bei einem Ortstermin die Grundzüge der Planung besprochen. Bedenken und Anregungen können so bereits in die Antragsunterlagen eingearbeitet werden, eine Stellungnahme im formalen Genehmigungsverfahren ist dann häufig nun mehr Formsache.

²⁸ BVerwGE 75, S. 214, 266 ff.

²⁹ Gassner, BNatSchG, § 58, Rdn. 16.

3.5.5.2 Vorgaben im BNatSchG

Für die Beteiligung durch Bundesbehörden hat das BNatSchG keinen exakten Zeitpunkt für die Verbandsbeteiligung vorgegeben.

3.5.6 Gelegenheit zur Stellungnahme

Die „Gelegenheit zur Stellungnahme“ im Sinne des § 58 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 12 Abs. 3 LG NRW begründet ein Anhörungsrecht der Verbände.

Das Recht zur Stellungnahme erschöpft sich darin, dass die Ausführungen des Verbandes von der Behörde zur Kenntnis genommen und „ernsthaft in Erwägung“ gezogen werden.

Die Stellungnahme des Verbandes braucht also nicht ausdrücklich beantwortet zu werden.³⁰ Auch muss die endgültige Entscheidung in der Sache (also etwa ein Befreiungsbescheid) den Verbänden grundsätzlich nicht bekannt gegeben werden.³¹ Etwas anderes gilt, wenn das Landesrecht eine Bekanntgabe der Entscheidung vorsieht, wie in NRW (s. Kap. B 3.5.9). Erst recht besteht kein Anspruch darauf, mit der Behörde ein „Anhörungsgespräch“ zu führen oder gar in einen dauerhaften Dialog mit der Behörde zu treten. Dies kann in der Praxis bisweilen recht ernüchternd sein, wenn eine ausführliche und gut begründete Stellungnahme scheinbar ungehört verhallt.

3.5.7 Erneute Beteiligung bei Änderungen des Vorhabens?

Ausdrückliche Regelungen finden sich weder im BNatSchG noch im LG NRW. Durch die Rechtsprechung ist jedoch geklärt, dass für den Fall, dass in einem Verfahren nach Abschluss der Verbandsbeteiligung neue, den Naturschutz betreffende Untersuchungen angestellt werden, auf die die Entscheidung gestützt werden soll, eine erneute Beteiligung der Naturschutzverbände an diesen Unterlagen erforderlich ist, auch wenn die Planung im Übrigen unverändert bleibt.³²

Der Sachverstand der Naturschutzverbände ist ein weiteres Mal gefragt. Es kommt für die Beteiligungspflicht nicht darauf an, ob aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch nach der Planänderung bei einer Gesamtbetrachtung die Naturschutzbelange weiterhin gewahrt sind.³³

Bejaht wurde eine erneute Beteiligungspflicht etwa bei einer Änderung der Gesamtkonzeption der Ausgleichsmaßnahmen für eine straßenrechtliche Planfeststellung (statt ursprünglich 170 ha sollten nur noch 77 ha Acker in Grünland umgewandelt werden)³⁴ sowie bei Vornahme von Neuversiegelun-

³⁰OVG Münster, NuR 1997, S. 495.

³¹Ist ein Klagsrecht des Naturschutzverbandes gegen die Entscheidung eröffnet, führt die Unterlassung der Bekanntgabe dazu, dass sich die Klagfrist verlängert.

³²BVerwG, NuR 1994, S. 345, 359; NuR 1997, S. 345, 347.

³³BVerwG, NuR 1991, S. 347.

³⁴BVerwG, NuR 1997, S. 345, 350.

gen in erheblichem Umfang und der Inanspruchnahme von bislang noch nicht unmittelbar betroffenen Flächen für ein Wirtschaftswegesystem.³⁵

3.5.8 Stellungnahmefrist – Verlängerungsmöglichkeiten

Die Gelegenheit zur Stellungnahme umfasst auch die Gewährung einer angemessenen Frist, innerhalb derer sich die Verbände äußern können.

3.5.8.1 Keine Vorgaben im BNatSchG

Konkrete Vorgaben zur Stellungnahmefrist fehlen im Bundesrecht. Zumeist wird vertreten, dass die Frist zur Gewährleistung einer effektiven Wahrnehmung des Mitwirkungsrechtes ein bis zwei Monate nicht unterschreiten sollte.³⁶ Landesrechtlich gibt es zum Teil – so auch in NRW – genauere Vorgaben.³⁷

3.5.8.2 Vorgaben im LG NRW

Ein zu beteiligender Verband kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übersendung der Unterlagen eine Stellungnahme abgeben, soweit nicht in anderen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist, § 12 a Abs. 2 S. 1 LG NRW. Für die Berechnung der Monatsfrist gelten die §§ 31 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG des Landes) sowie die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Das Landesbüro vermerkt die jeweilige Frist auf der Verfahrensmitteilung.

Gem. § 12 a Abs. 2 S. 2 LG NRW kann die Frist zur Stellungnahme auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch keine erhebliche Verzögerung des Verfahrens zu erwarten ist oder wenn die Behörde dies für sachdienlich hält, etwa in besonders komplexen oder schwierigen Fällen. Die Einschätzung, ob „keine erhebliche Verzögerung des Verfahrens zu erwarten“ ist oder ob eine Fristverlängerung aus anderen Gründen „sachdienlich“ ist, liegt im Ermessen der verfahrensführenden Behörde. Anspruch auf eine Fristverlängerung besteht also nicht. Es empfiehlt sich daher, im Antrag auf Fristverlängerung zu begründen, warum die Verlängerung sachdienlich ist, also etwa wegen der besonderen Komplexität des Verfahrens oder wegen eines besonderen Koordinationsbedarfs. Der Verlängerungsantrag wird immer vom Landesbüro gestellt. Sollten Verlängerungsgründe seitens der Kreisanlaufstellen vorliegen, etwa wenn der einzige Ortskundige erkrankt ist oder Urlaub hat, sollte dies dem Landesbüro mitgeteilt werden.

³⁵ BVerwG, NuR 2003, S. 745, 746.

³⁶ Vgl. dazu Ziekow/Siegel, Anerkannte Naturschutzverbände als „Anwälte der Natur“, S. 78.

³⁷ Konkrete gesetzliche Vorgaben treffen Nordrhein-Westfalen: 1 Monat (§ 12 a Abs. 2 S. 1 LG NRW mit Verlängerungsmöglichkeit), Niedersachsen: 2 Monate (§ 60 b Abs. 4 NNatG mit Verlängerungsmöglichkeit) und Sachsen-Anhalt: mindestens 1 Monat (§ 51 a Abs. 3 S. 2 und 3 NatSchG LSA). In Mecklenburg-Vorpommern muss die Frist „angemessen, jedoch mindestens vier Wochen“ sein (§ 65 Abs. 2 LNatG M-V).

3.5.9 Bekanntgabe der Entscheidung

Bei allen Vorhaben, bei denen die Naturschutzverbände eine Klage in Betracht ziehen, kommt der Zustellung der Verwaltungsentscheidung eine wichtige Bedeutung zu, denn mit der Zustellung beginnt die Frist von einem Monat für die Einreichung der Klage.

Wenn das Verfahren durch einen Verwaltungsakt oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages beendet wird, so ist den Verbänden, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, die Entscheidung bekannt zu geben, § 12 a Abs. 2 S. 3 LG NRW. Auch ohne ausdrückliche Regelung muss die Bekanntgabe gegenüber dem Landesbüro oder gegenüber den Landesverbänden erfolgen. Sollten also im Einzelfall die Kreisanlaufstellen direkt von einer Behörde über den Ausgang des Verfahrens informiert werden, sollte dies gegenüber der Behörde klargestellt werden und das Landesbüro informiert werden (wichtig für den Beginn etwaiger Rechtsbehelfsfristen!).

Den Verbänden ist eine komplette Kopie der Entscheidung (also nicht etwa nur ein Hinweis auf den Verfahrensausgang) zu übersenden, also insbesondere die Entscheidungsgründe, da die Bekanntgabe dazu dient, den Verband zu informieren, inwieweit die abgegebene Stellungnahme bei der Entscheidungsfindung tatsächlich berücksichtigt wurde und um zu klären, ob von der Möglichkeit der Verbandsklage Gebrauch gemacht werden soll.³⁸ Anderenfalls ist eine Beurteilung nicht möglich. In den Fällen, in denen eine Klagemöglichkeit besteht, ist den Verbänden auch eine Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen (vgl. § 58 VwGO). Unterbleibt eine derartige Rechtsbehelfsbelehrung oder ist sie fehlerhaft, verlängern sich die Fristen zur Klageerhebung/Widerspruchseinlegung.

Bei Infrastrukturplanungen kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (vgl. unten Kap. B 7.3.1).

3.5.10 Anforderungen an die Stellungnahme

Auch wenn es das BNatSchG nicht (ausdrücklich) vorsieht, sind bei der Abgabe von Stellungnahmen einige grundlegende Formalitäten zu beachten.

3.5.10.1 Stellungnahme für den anerkannten Verband

Die Stellungnahme muss durch den anerkannten Landes- oder Bundesverband abgegeben werden. Untergliederungen des Verbandes (z. B. Orts- oder Kreisgruppen eines landesweit tätigen Verbandes) haben kein selbstständiges Mitwirkungsrecht.

Die anerkannten Naturschutzverbände können ihre rechtlich selbstständigen Untergliederungen oder einzelne Ehrenamtliche (die nicht notwendig auch Mitglieder des Vereins sein müssen) jedoch zur Abgabe von Stellungnahmen

³⁸ Vgl. Gesetzeshistorie I T. Dis. 12/1465, S. 48

bevollmächtigen.³⁹ Wer so bevollmächtigt wurde, stellt am besten klar, dass er die Stellungnahme „im Namen und mit Vollmacht des anerkannten Verbandes XY“ abgibt, um Missverständnisse zu vermeiden. Weitere Nachweise der Vollmacht sind während des Mitwirkungsverfahrens in der Regel nicht erforderlich.

Wird klargestellt, dass die Stellungnahme für den Landesverband abgegeben wird, können die Briefbögen der Kreis- oder Ortsgruppe verwendet werden.

Die Mitwirkungsvorschriften hindern aber nicht daran, ein und dieselbe Stellungnahme im Namen mehrerer Verbände abzugeben. Eine gemeinsame Stellungnahme kann immer dann sinnvoll sein, wenn den Behörden signalisiert werden soll, dass ein bestimmtes Vorhaben einhellig auf Ablehnung stößt. Die Abgabe einer gemeinsamen Stellungnahme für mehrere Verbände sollte deutlich im Anschreiben klargestellt werden („Hiermit nehme ich/nehmen wir Stellung im Namen und mit Vollmacht der Verbände X und Y“).

3.5.10.2 Schriftliche Stellungnahme empfehlenswert

Die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme ist eigentlich selbstverständlich – auch wenn das BNatSchG nicht dazu verpflichtet. Nur so kann später auch mit Sicherheit nachvollzogen werden, wie sich ein bestimmter Verband im Einzelnen geäußert hat. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn in einem Klageverfahren dargelegt werden muss, dass der Klagegegenstand bereits Inhalt der Stellungnahme war.⁴⁰

3.5.10.3 Stellungnahme per Fax und E-Mail?

Die Nutzung „neuer“ Kommunikationsmittel ist mittlerweile allgemein üblich. Auch wenn die Nutzung von E-Mails zur Stellungnahme grundsätzlich zulässig ist, trägt der Verband das Risiko von Übertragungsstörungen.

Handelt es sich um ein Verfahren, bei dem eventuell später eine Verbandsklage erhoben werden soll, sollte möglichst auf Stellungnahmen per E-Mail verzichtet werden – auch dann, wenn die Verwaltung selbst die Option zur Online-Stellungnahme eröffnen sollte. Aus Sicht der Gerichte ermöglichen E-Mails nämlich keine hinreichend sichere Identifikation des Absenders bzw. genügen nicht den Anforderungen an den Rechtsverkehr.

Eine Stellungnahme kann aber durchaus per Fax abgegeben werden. Das ist insbesondere dann sinnvoll, wenn es wegen Fristablaufs eilt (eigenhändig unterschreiben, am besten eine Sendebestätigung mit dem Datum ausdrucken lassen). Anders als bei der E-Mail gehen die Gerichte beim Fax davon aus, dass der Absender ausreichend sicher identifiziert werden kann.

³⁹VG Würzburg, NuR 1999, S. 414, 415.

⁴⁰Vgl. dazu auch unten Kap. B 4.4.4 zur Präklusion.

3.5.10.4 Einhaltung der Stellungnahmefrist

Mit einer verspätet eingegangenen Stellungnahme muss sich die Behörde nicht mehr auseinander setzen. Die gravierendsten Konsequenzen hat eine verspätete Stellungnahme in Fällen, in denen später eine Verbandsklage erhoben werden soll. Die verspätet eingegangenen Argumente können vor Gericht nicht mehr vorgebracht werden. Die Einhaltung der gesetzlich oder von der Behörde gesetzten Frist zur Abgabe der Stellungnahme ist dringend geboten.

Wird es zu knapp, sollte eine Fristverlängerung beantragt werden, wenn das Landesrecht diese Möglichkeit eröffnet. Eine gute Begründung erhöht die Erfolgchancen. Sollte es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommen, können diese Argumente außerdem wichtig für die Bewertung der Frage der „Angemessenheit“ der Fristsetzung sein.

Mögliche Argumente sind zum Beispiel der besondere Umfang der zu bearbeitenden Unterlagen, die Notwendigkeit vertiefter Untersuchungen vor Ort, ein erhöhter verbandsinterner Abstimmungsaufwand (zum Beispiel bei überregionalen Verfahren) oder Urlaub/Erkrankung eines besonders sachverständigen Verbandsmitglieds.

In potenziellen Klageverfahren sollte eine schriftliche Bestätigung der Fristverlängerung erfolgen, um diese im Zweifel auch dokumentieren zu können.

Fristen für andere Verfahrensbeteiligte verlängern oder verkürzen die Fristen für die Verbandsbeteiligung nicht.⁴¹

3.5.10.5 Inhalt der Stellungnahme

Grundsätzlich gibt es keine gesetzliche Begrenzung im Hinblick auf die inhaltliche Ausgestaltung einer Stellungnahme. Schwerpunkte und Ausführlichkeit der Bearbeitung können daher von strategischen Erwägungen (handelt es sich um ein umweltpolitisch besonders brisantes Verfahren oder eher um einen Bagatelldfall) oder von den besonderen Orts- oder Fachkenntnissen des Bearbeiters der Stellungnahme abhängen. Eine Stellungnahme kann sich also durchaus auch nur auf einzelne Aspekte eines Vorhabens beschränken, zum Beispiel die Auswirkungen auf Fledermauspopulationen oder die Vernichtung eines Trockenrasens.

Hohe Anforderungen werden allerdings immer dann an den Inhalt der Stellungnahme gestellt, wenn es sich um Verfahren handelt, in denen zu einem späteren Zeitpunkt noch eine Verbandsklage geführt werden soll. In diesem Fall muss der Verband bereits in der Stellungnahme alle Einwendungen vorbringen, auf die er später seine Klage stützen will (vgl. dazu ausführlich unten Kap. B 4.4.4).

Allgemeine Aussagen zum notwendigen Inhalt von Stellungnahmen lassen sich angesichts der Vielzahl der beteiligungspflichtigen Verfahren und der damit einhergehenden Unterschiede der betroffenen Rechtsgebiete und Verfahrensarten kaum treffen. Generell ist es sachgerecht, sich in der Stellung-

⁴¹ BVerwG NVwZ 2002 S. 1204

nahme mit folgenden Gesichtspunkten auseinander zu setzen:

- Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft:
 - Welche Schutzgüter (z.B. Arten, Biotope, Klima) werden auf welche Weise betroffen?
 - Wurde der Sachverhalt von der Behörde korrekt ermittelt?
- Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen:
 - Wurde die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet?
 - Liegen die Voraussetzungen einer Befreiung von den Ge- und Verboten einer Schutzgebietsverordnung (zum Beispiel Naturschutzgebiet oder Nationalpark) vor?
 - Ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich und wurde diese korrekt durchgeführt?
 - Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich und wurde diese korrekt durchgeführt?
- Prüfung der Art und Weise der Beteiligung:
 - Wurde den Verbänden eine hinreichende Beteiligungsfrist eingeräumt?
 - Wurden alle Unterlagen verfügbar gemacht?

Anregungen und Kritik sind immer so konkret und nachvollziehbar wie möglich zu formulieren.

4 Klagerechte nach dem BNatSchG / LG NRW – die naturschutzrechtliche Verbandsklage

4.1 Allgemeines

Durch das Verbandsklagerecht wird den Verbänden die Möglichkeit eröffnet, Naturschutzrechtsverletzungen als „Anwalt der Natur“ gerichtlich geltend zu machen.

4.1.1 Warum braucht man eigentlich eine besondere „Verbandsklage“

Mit Hilfe der naturschutzrechtlichen Verbandsklage können Naturschutzverbände die Verletzung von Naturschutzrecht geltend machen. Eine solche Klagemöglichkeit ist im deutschen Verwaltungsrecht einigermaßen exotisch. Nach der Verwaltungsgerichtsordnung kann nämlich nur derjenige klagen, der in „eigenen Rechten“ (z.B. Gesundheit oder Eigentum) verletzt wird. Naturschutzrecht schützt aber nicht den Bürger, sondern „nur“ die Natur selbst. Rechtsverletzungen im Umwelt- und Naturschutzbereich könnten daher nach der Grundkonzeption der Verwaltungsgerichtsordnung nicht gerichtlich verfolgt werden - „wo kein Kläger, da kein Richter“. Diese unbefriedigende Situation wird durch die gesetzliche Einführung einer Verbandsklage behoben. Den anerkannten Naturschutzverbänden wird die Möglichkeit eröffnet, Naturschutzrechtsverletzungen quasi als Anwalt der Natur gerichtlich geltend zu machen, ohne eine Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen.

Der Ausnahmecharakter der naturschutzrechtlichen Verbandsklage führt allerdings dazu, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erhebung einer Verbandsklage sehr eng gesteckt sind und zudem von den Gerichten eng ausgelegt werden.

4.1.2 Mindeststandards im Bundesrecht – Erweiterungsoption für die Länder

Schon in den 1980er Jahren verfügten einige Bundesländern (Bremen, Hessen, Hamburg, Berlin und Saarland) über eine Verbandsklage, bis zum Jahr 2002 hatten fast alle Länder eine Verbandsklage eingeführt (bis auf Bayern und Baden-Württemberg), allerdings mit jeweils recht unterschiedlicher inhaltlicher Reichweite.

Seit 2002 hat der Bundesgesetzgeber mit dem bundesweit unmittelbar geltenden § 61 BNatSchG eine Verbandsklagevorschrift eingeführt, die in allen Ländern einen „Mindeststandard“ von Verbandsklagerechten gewährleistet. Dabei hat sich der Bundesgesetzgeber für den „kleinsten gemeinsamen Nenner“ der im Landesrecht geregelten Klagemöglichkeiten entschieden und eine Klageoption gegen Planfeststellungen und naturschutzrechtliche Befreiungen von bestimmten Gebietsschutzvorschriften vorgesehen.

§ 61 BNatSchG gilt unmittelbar, braucht also nicht mehr in Landesrecht umge-

setzt zu werden. Der bundesrechtliche Mindeststandard kann von den Ländern durch weitere Klagefälle ergänzt werden (vgl. § 61 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG). Einschränkungen der Mindeststandards sind dagegen unzulässig.

4.1.3 Verbandsklageregelung in § 12 b LG NRW: keine Erweiterung von Bundesrecht

Die nordrhein-westfälische Regelung in § 12 b LG NRW enthielt ursprünglich mehrere Erweiterungen der bundesrechtlichen Mindeststandards – zum Beispiel eine Klageoption gegen Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz.

Seit der LG Novelle 2007 gibt § 12 b LG NRW nur noch die ohnehin schon in § 61 BNatSchG enthaltenen Fallgruppen wieder. Die Vorschrift hätte damit eigentlich aufgehoben werden können. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung mit Bundesrecht bestand aber umgekehrt keine Pflicht zur Aufhebung von Landesrecht (vgl. Art. 31 GG sowie die Gesetzesbegründung zu § 61 Abs. 5 BNatSchG in BT-Drs. 14/6378, S. 62). Von daher ist von einer Fortgeltung des § 12 b LG NRW für Verbandsklagen gegen Landesbehörden auszugehen.

4.2 Klagemöglichkeiten gegen NRW-Landesbehörden: Fallgruppen des § 12 b LG NRW

Eine Klage ist gem. § 12 b Abs. 2 Nr. 3 LG NRW nur in den Fällen des § 12 Satz 1 Nr. 6 bis 7 LG NRW möglich. Es kann also keineswegs in jedem Mitwirkungsfall des § 12 LG NRW auch geklagt werden! Erfasst werden nur

- Planfeststellungsverfahren von Landesbehörden (§ 12 S. 1 Nr. 4 LG NRW)
- Befreiungen von den beteiligungspflichtigen Gebietsschutzbestimmungen (§ 12 S. 1 Nr. 6 LG NRW)

Die Vorschrift bezieht sich auf den Beteiligungsfall in § 12 Abs. 1 Nr. 6 LG NRW. Befreiungen von sonstigen Gebietsschutzbestimmungen sowie artenschutzrechtliche Abweichungsentscheidungen sind nicht klagebewehrt. Bei Untätigkeit der Verwaltung kann die Durchführung eines Befreiungsverfahrens nicht mit Hilfe der naturschutzrechtlichen Verbandsklage erzwungen werden. Es kann aber eine so genannte „Partizipationserzwingungsklage“ zur Wahrung der Beteiligungsrechte als anerkannter Naturschutzverband eröffnet sein (vgl. dazu unten Kap. B 8.1).

§ 12 b LG NRW sieht keine Verbandsklage gegen „Plangenehmigungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ vor – dies ist auch in sich schlüssig, denn derartige Verfahren sind jedenfalls in NRW nicht vorgesehen (vgl. oben Kap. B 3.3.7). 2Wasserrechtliche Plangenehmigungen sind zwar ein Beteiligungsfall, aber nicht klagebewehrt.

In der Übersicht in Kap. B 11, Anlage 1 sind alle Verbandsklagefälle besonders gekennzeichnet (vgl. letzte Spalte).

4.3 Klagemöglichkeiten gegen Bundesbehörden - § 61 Abs. 1 BNatSchG

Ein Klagerecht besteht gegen „Planfeststellungsbeschlüsse über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Das Klagerecht besteht sowohl gegen Planfeststellungen von Bundes- wie von Landesbehörden, wobei in NRW das Klagerecht gegen Planfeststellungen von Landesbehörden bereits in § 12 b Abs. 1 Nr. 1 LG vorgesehen ist. Für die meisten Planfeststellungsverfahren sind Landesbehörden zuständig. Bundesbehörden erlassen etwa Planfeststellungen von Schienenwegen (Eisenbahnbundesamt) und von Bundeswasserstraßen (Wasser- und Schifffahrtsdirektionen).

Soweit § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG formal eine Verbandsklage gegen „Plangenehmigungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ eröffnet, hat die Bestimmung keinen Anwendungsbereich (vgl. oben Kap. B 4.2). Eine Öffentlichkeitsbeteiligung an Plangenehmigungen ist auf Bundesebene nicht vorgesehen.

4.4 Klagevoraussetzungen

4.4.1 Anerkennung nach dem BNatSchG / LG NRW

Grundvoraussetzung einer naturschutzrechtlichen Verbandsklage ist die Anerkennung des klagewilligen Verbandes auf Bundes- bzw. Landesebene gem. § 61 Abs. 1 i.V.m. § 59 BNatSchG bzw. gem. § 12 b Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 LG NRW (vgl. Kap. B 3.1).

Analog zu den Beteiligungsrechten hat ein bundesweit agierender Naturschutzverband nur Klagerechte gegen das Verwaltungshandeln von Bundesbehörden. Landesnaturschutzverbände können gegen Landesbehörden und im Einzelfall auch gegen Bundesbehörden klagen, soweit sie durch das Handeln der Bundesbehörde nach § 58 Abs. 3 BNatSchG in ihrem Tätigkeitsbereich betroffen sind (vgl. etwa oben Kap. B 3.3.1). So wäre etwa für die NRW-Naturschutzverbände eine Verbandsklagemöglichkeit gegen die Planfeststellung eines in NRW gelegenen Abschnitts einer Bundeswasserstraße eröffnet.

4.4.2 Berührtheit in satzungsmäßigen Aufgaben

Das Klagerecht besteht nur, wenn der Verband durch den Verwaltungsakt in seinen satzungsmäßigen Aufgaben berührt wird, § 12 b Abs. 2 Nr. 2 LG NRW bzw. § 61 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG. Satzungsgemäß sind die Aufgaben, die auch zur Anerkennung nach § 59 BNatSchG bzw. nach § 12 Abs. 2 LG NRW geführt haben (Tätigkeit zur Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege). Die Bezugnahme auf die Anerkennungsvoraussetzungen stellt in der Praxis keine relevante Hürde für die Erhebung einer naturschutzrechtlichen Verbandsklage dar. Allerdings kann eine strikte Beschränkung der Satzung auf „reine“ Naturschutzziele – wie etwa den alleinigen Schutz der Pflanzenwelt – die Geltendmachung von sonstigen Umweltbelangen im Zusammenhang mit einer Umweltklage nach dem URG begrenzen oder ausschließen (vgl. dazu unten Kap. B 6.4).

4.4.3 Ausübung des Mitwirkungsrechts

Außerdem muss sich der Verband im Rahmen seiner Mitwirkungsrechte auch „in der Sache geäußert haben“, § 12 Abs. 2 Nr. 3 LG NRW bzw. § 61 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG.

Wichtig: Eine fehlende eigene Äußerung eines anerkannten Verbandes wird nicht durch Äußerungen eines anderen Naturschutzverbandes ersetzt⁴² – es sei denn, die Verbände geben eine gemeinsame Stellungnahme ab. Letzteres sollte immer deutlich aus dem Anschreiben an die Behörde hervorgehen.

Auch Einwendungen (vgl. unten Kap. 5.2.1.6) von Verbandsmitgliedern in eigenem Namen – zum Beispiel als planbetroffene Anwohner – reichen nicht als Äußerung des Verbands aus. Um die Klageoption offen zu halten, müssen die Bedenken in diesen Fällen mehrfach – einmal für den Verband, einmal im eigenen Namen – geäußert werden.

4.4.4 Präklusion: Beschränkung des Klageinhalts auf den „Gegenstand der Äußerung“

In engem Zusammenhang mit der Äußerungspflicht steht eine weitere Zulässigkeitsbeschränkung für naturschutzrechtliche Verbandsklagen. Gemäß § 12 b Abs. 3 LG NRW bzw. § 61 Abs. 3 BNatSchG ist der Verband, wenn er im Verwaltungsverfahren Gelegenheit zur Äußerung gehabt hat, im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht hat, aber aufgrund der ihm überlassenen oder von ihm eingesehenen Unterlagen zum Gegenstand seiner Äußerung hätte machen können.

Die Verwaltungsgerichte setzen sich also nur mit den Bedenken auseinander, die fristgemäß bereits in der Stellungnahme vorgebracht wurden (so genannte Präklusion).

4.4.4.1 Können Einwendungen auch nach Ablauf der Stellungnahmefrist ergänzt werden?

Der Wortlaut des § 12 Abs. 3 LG NRW bzw. des § 61 Abs. 2 BNatSchG bezieht sich eigentlich nicht auf Einwendungen „in der Stellungnahme“, sondern „im Verwaltungsverfahren“. Das Verwaltungsverfahren endet nicht mit der Stellungnahme des Naturschutzverbandes, sondern mit der Verwaltungsentscheidung (zum Beispiel dem Planfeststellungsbeschluss).

Das OVG Koblenz akzeptierte unter Verweis auf diesen Gesetzeswortlaut auch Argumente, die vom Verband erstmals im Erörterungstermin – also nach Abgabe der Stellungnahme - vorgebracht wurden (OVG Koblenz, Urteil vom 9.2.2003, abgedruckt in Meßerschmidt, Entscheidungssammlung, § 61 BNatSchG 2002, Nr. 5; ebenso Meßerschmidt, BNatSchG, Kommentar § 61 Rdn. 55 m.w.N.; vgl. auch die Argumentation in BT-Drs. 16/54, S. 32).

⁴²VG Schleswig. Urteil vom 24.3.1999, Az. 12 A 230/95, abgedruckt bei Meßerschmidt, BNatSchG Bundesnaturschutzrecht – Entscheidungen, Band 4, BNatSchG, § 29, Nr. 54.

So lange nicht mit Sicherheit feststeht, dass auch das Bundesverwaltungsgericht dieser Auffassung folgen wird, ist in klageverdächtigen Beteiligungsverfahren weiterhin dringend angeraten, alle Argumente auch tatsächlich in der fristgerecht abgegebenen Stellungnahme vorzubringen. Wurden bestimmte Aspekte versehentlich nicht innerhalb der Stellungnahmefrist vorgetragen, sollten sie möglichst bald schriftlich nachgereicht werden.

In Planfeststellungsverfahren sollte außerdem der Erörterungstermin zur Klarstellung, Konkretisierung und – notfalls - Ergänzung der Einwendungen genutzt werden.

Wichtig: Bei allen Infrastrukturvorhaben ist ein „Nachreichen“ von Argumenten nach Ablauf der Stellungnahmefrist durch Sonderregelungen zur Präklusion eindeutig ausgeschlossen (vgl. dazu unten Kap. B 7.3.4)!

4.4.4.2 Welchen Konkretisierungsgrad muss eine „präklusionsfeste“ Stellungnahme im Vorfeld einer Verbandsklage haben?

Generell gilt, dass die Einwendungen der Verbände bereits die „Grundlinien des Klagevorbringens“⁴³ erkennen lassen müssen.

- Die Stellungnahme muss einen inhaltlichen Anknüpfungspunkt für das spätere Vorbringen geben. Aspekte, die in der Stellungnahme überhaupt nicht angesprochen wurden, können in der Klage nicht mehr vorgebracht werden, eine Konkretisierung oder Vertiefung einzelner Aspekte ist aber möglich.
Allgemein gehaltene Formulierungen wie „Der Bau der Straße zerstört wertvolle Landschaftsbestandteile“ oder „das Vorhaben ist abzulehnen“ reichen also nicht aus. Statt dessen sollte erläutert werden: „Durch den Bau der Straße wird im Bereich X ein Sommer- und Winterlebensraum der seltenen Amphibienart Y zerschnitten. Dies wird voraussichtlich zum Aussterben der dortigen Lokalpopulation führen.“
Die Naturauswirkungen sollten im Detail dargestellt werden. So hielt das Bundesverwaltungsgericht einen Verband im Klageverfahren mit Ausführungen zum „Absterben von Pfeifengraswiesen“ für präkludiert, weil in der Stellungnahme „jegliche Angaben“ zu diesem besonderen Punkt fehlten.⁴⁴
- Die Einwendungen müssen so genau sein, dass die Planungsbehörde und der Vorhabenträger über deren Erheblichkeit nach ggf. weiterer Sachverhaltsaufklärung befinden können.⁴⁵
Bei Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder bei Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes kann eine räumliche Eingrenzung erforderlich sein, bei Beeinträchtigungen von Biotopen oder beson-

⁴³ Vgl. etwa BVerwG vom 17.5.2002, Az. 4 A 28.01, abgedruckt in Meßerschmidt, Bundesnaturschutzrecht – Entscheidungen, Band 4, BNatSchG 2002, § 61, Nr.1.

⁴⁴ BVerwG vom 17.05.2002, Az. 4 A 28.01, abgedruckt bei Meßerschmidt, Bundesnaturschutzrecht – Entscheidungen, Band 4, BNatSchG 2002, § 61, Nr. 1.

⁴⁵ Gassner et al. BNatSchG § 61, Rdn. 29.

deren Tier- und Pflanzenarten ist deren konkrete Bezeichnung notwendig.

- Je umfangreicher und intensiver die vom Vorhabenträger bereits erfolgte Begutachtung und fachliche Bewertung ausgearbeitet ist, desto intensiver muss die Auseinandersetzung mit dem vorhandenen Material ausfallen.⁴⁶
Insbesondere Planungsalternativen sollten so deutlich umrissen werden, dass die Behörden ihnen nachgehen können (z. B.: „Nordumgehung entlang des x- und des y-Weges“). Durch welche Wirkungszusammenhänge es im Einzelnen zu den Beeinträchtigungen kommen kann, muss dagegen nicht erläutert werden.⁴⁷
- Im Einzelfall kann es empfehlenswert sein, sich nicht nur mit den eigentlichen Planunterlagen auseinanderzusetzen, sondern auch sonstige Informationen aus dem Internet auszuwerten – etwa zu Berechnungsmethoden oder Artenvorkommen.
Das BVerwG lehnte eine Auseinandersetzung mit einer verspätet vorgebrachten Neuberechnung von Stickstoffwerten ab, weil die vom Verband zu Grunde gelegte Berechnungsgrundlage im Internet jederzeit frei verfügbar gewesen sei (es handelte sich um das vom Umweltbundesamt im Internet bereitgestellte Programm „OSIRIS“ zur Berechnung von Stickstoffeinträgen, vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06 – A 44/Hessisch-Lichtenau, Rdn. 111).
Je „offenkundiger“ das Vorhandensein einer bestimmten Informationsgrundlage ist und je einfacher der Zugang, desto höher sind auch die Anforderungen an eine Auseinandersetzung in der Stellungnahme.
- Es können auch grundlegende rechtliche Ausführungen erforderlich oder zweckmäßig sein.
So reicht es nicht aus, erstmals im Klageverfahren darauf hinzuweisen, dass ein Planfeststellungsbeschluss nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung von den Geboten einer Schutzverordnung erfüllt.⁴⁸ Allzu hoch sind die Anforderungen der Rechtsprechung an die Konkretisierung von Rechtsverletzungen jedoch nicht. So hielt das Bundesverwaltungsgericht die in einer Stellungnahme geäußerte Vermutung, dass die Europäische Vogelschutzrichtlinie im konkreten Fall anzuwenden sei, für ausreichend. Die Grundlinie zum späteren Klageverfahren sei hier angelegt.⁴⁹ Andererseits legt das Bundesverwaltungsgericht bei Stellungnahmen von anerkannten Naturschutzverbände relativ höhere Anforderungen als bei Privateinwender (BVerwG vom 21.06.2006, Az 9 A 28.05 – Stralsund) zugrunde. Es ist daher zu empfehlen, in einer Stellungnahme zumindest die grundlegenden rechtliche Schlüsse aus einer bestimmten Tatsache zu ziehen (also nicht nur zu erklären „durch den Bau der Straße XY werden Fledermäuse getötet und vertrieben“ sondern

⁴⁶ BVerwG vom 22.01.2004, Az. 4 A 4.03; BVerwG vom 01.04.2004, Az. 4 C 2.03.

⁴⁷ BVerwGE 60, 297, 311.

⁴⁸ VGH Kassel, Beschluss vom 23.10.2002, Az. 2 Q 1668/02, abgedruckt bei Meßerschmidt, Bundesnaturschutzrecht – Entscheidungen, Band 4, BNatSchG 2002, § 61, Nr. 3.

⁴⁹ BVerwG vom 01.04.2004, Az. 4 C 2.03 (Hochmoselübergang).

auch darauf hinzuweisen: „Es handelt sich dabei um europarechtlich geschützte Arten, das Vorhaben ist unvereinbar mit dem Tötungs- und Störungsverbot des europäischen Artenschutzrechts“).

- Jeder anerkannte Verband kann sich nur auf den Inhalt seiner eigenen Stellungnahme berufen. Es reicht nicht aus, wenn die Einwände, auf die er sich in der Klageschrift bezieht, nur in der Stellungnahme eines anderen Verbandes aufgeführt wurden.⁵⁰ Im Rahmen der Stellungnahme kann zwar auch auf die Stellungnahme eines anderen Verbandes oder von Privatbetroffenen verwiesen werden. Bei derartigen Querverweisen ist allerdings unbedingt darauf zu achten, dass alle in Bezug genommenen Schreiben etc. auch tatsächlich fristgerecht bei der zuständigen Behörde vorliegen. Es ist daher am sichersten, die betreffenden Texte der eigenen Stellungnahme beizufügen. Besser ist es, in solchen Fällen eine gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Verbände abzugeben. Das Landesbüro übernimmt dabei die Koordination einer gemeinsamen Stellungnahme einschließlich einer fachlich-rechtlichen Beratung.

4.4.4.3 Präklusion nur bei tatsächlicher Gelegenheit zur Äußerung

Die Präklusion greift dann nicht ein, wenn der Verband die betreffende Einwendung auf Grund der Unterlagen, die ihm zugänglich gemacht worden sind, nicht hätte vorbringen können. Achtung: Allein der Umstand, dass bestimmte Informationen oder Materialien nicht mit verschickt wurden, macht diese noch nicht zwingend „unzugänglich“. Geht aus den im Rahmen des § 12a LG NRW verschickten Unterlagen hervor, dass z.B. noch weitere Unterlagen mit Naturschutzbezug vorliegen (z.B.: ein hydrogeologisches Gutachten), dann muss sich der Verband zunächst aktiv um deren Übermittlung bemühen.

Wichtig: Die Sonderregelungen für Infrastrukturplanungen verdrängen die „komfortablen“ naturschutzrechtlichen Beteiligungsmodalitäten des § 12 a LG NRW – insbesondere gibt es keine Versendung von Planunterlagen an die Naturschutzverbände!

4.4.5 Geltendmachung der Verletzung von „naturschützenden Vorschriften“

Mit Verbandsklagen kann nicht jeder Fehler der Verwaltung gerichtlich angegriffen werden. Das Klagerecht ist nämlich inhaltlich beschränkt auf die Rüge der Verletzung von Vorschriften, die „auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind“ (§ 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG bzw. § 12 b Abs. 2 Nr. 1 LG NRW).

Gerügt werden kann damit jedenfalls die Verletzung von speziellem Naturschutzrecht, z.B. die fehlende Einhaltung des Landschaftsgesetzes bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes. Naturschützend sind zum Beispiel die Grund-

⁵⁰ VG Schleswig Urteil vom 24.3.1999, Az. 12 A 230/95, abgedruckt bei Meßerschmidt, Bundesnaturschutzrecht - Entscheidungen, Band 4, BNatSchG 2002, § 29, Nr. 54

sätze des Naturschutzes nach § 2 BNatSchG, die Vorgaben zur Eingriffsregelung nach §§ 18 ff. BNatSchG, die Bestimmungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie,⁵¹ die Vorgaben zum Artenschutz nach §§ 41 ff. BNatSchG und die Inhalte der Landschaftsplanung oder die Gebietsschutzbestimmungen.

Naturschützend sind auch Rechtsvorschriften, die aufgrund der Naturschutzgesetze erlassen wurden – also zum Beispiel Verordnungen oder Landschaftspläne mit Schutzgebietsfestsetzungen.

Daneben werden auch Vorschriften erfasst, die in sonstiger Weise einen Naturschutzbezug aufweisen („die zumindest auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind“). Dies sind etwa §§ 1 a, 9, 10 Waldgesetz oder die Vorschriften des UVP-Gesetzes. Generell muss der Naturschutzbezug von Vorschrift zu Vorschrift im Einzelnen bestimmt werden. Eine differenzierte Betrachtung ist etwa beim Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Bezug zum Schutz der Umweltmedien?), beim Wasserhaushaltsgesetz (Bezug zum Schutz der Gewässer als Ökosystem/Lebensraum?) oder dem BImSchG erforderlich. Die Regelungen der 22. BImSchV wurden vom BVerwG insoweit als „auch naturschützend“ gewertet, als sie nicht den Schutz der menschlichen Gesundheit, sondern den Schutz von Ökosystemen und der Vegetation betreffen.⁵²

Mängel des gesetzlich festgestellten Verkehrsbedarfs können insoweit gerügt werden, als die angenommene Verkehrsentwicklung von Bedeutung für die planerische Abwägung in Bezug auf die mit dem Vorhaben verbundenen Belange von Natur und Landschaft ist (der Verband kann zum Beispiel geltend machen, dass eine Straße überdimensioniert geplant ist).⁵³

Als nicht naturschützend wurde dagegen die Unparteilichkeit der Planfeststellungsbehörde⁵⁴ gewertet.

Im Straßen- und Wegegesetz NW dient zum Beispiel § 32 „auch den Belangen von Naturschutz und Landschaftsplanung“, der vorsieht, dass Pflanzungen an Straßen den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung tragen müssen.

Soweit Naturschutzvorschriften selbst eine Prüfung des Vorliegens „öffentlicher Interessen“ o.ä. vorsehen, können im Wege der Verbandsklage durchaus Themen ohne Naturschutzbezug erörtert werden. So konnte bei einer Klage gegen eine Ortsumgehungsstraße gerügt werden, dass die von der Verwaltung behauptete Vermeidung von Verkehrsunfällen durch die Straße gar nicht erreicht wird. Prüfungsaufhänger war die Naturschutz-Vorschrift des § 19 c BNatSchG, wonach FFH-unverträgliche Vorhaben nur im Fall von „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ zugelassen werden dürfen (BVerwG vom 27.01.2000, Az.: 4 C 2/99).

⁵¹ BVerwG, NuR 1998, S. 544; das Klagerecht wurde rückwirkend durch das BNatSchG erweitert, vgl. § 69 Abs. 5 BNatSchG. Landesrecht, das die Rügebefugnis enger fasst als die unmittelbar geltende Vorschrift des § 61 BNatSchG tritt damit außer Kraft, vgl. BVerwG, Urteil vom 1. April 2004, Az. 4 C 2.03 (Hochmoselübergang).

⁵² BVerwG, NuR 2005, S. 709 f.

⁵³ BVerwG, NuR 2003, S. 745, 746 f.; anders noch BVerwG NuR 1998, S. 544, 545.

⁵⁴ BVerwG, NuR 2003, S. 745, 746.

Wichtig: Die Beschränkung der Rügebefugnis betrifft erst den Inhalt der Verbandsklage – der Gegenstand der vorangehenden Stellungnahme ist nicht begrenzt! Im Rahmen der Verbandsbeteiligung sind die Verbände nicht daran gehindert, alle Arten von Rechtsverletzungen zu kritisieren.

Bei komplexen Großverfahren mag zweckmäßig sein, sich nicht zu ausführlich mit Fragen auseinander zu setzen, die mangels eines irgendwie gearteten Naturschutzbezuges im späteren Klageverfahren offensichtlich nicht mehr vorgebracht werden können. Allerdings besteht – gerade bei Planfeststellungsverfahren – neben der naturschutzrechtlichen Verbandsklage auch die Option zur Erhebung einer Umweltklage. Mit Hilfe dieser Klage können auch Rechtsverletzungen mit Umwelt-, aber ohne Naturschutzbezug geltend gemacht werden (wobei die genaue, europarechtskonforme Reichweite dieses Klagerechts noch von den Gerichten geklärt werden muss, vgl. dazu unten Kap. B 6.6).

4.4.6 Einhaltung der sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Klage muss nicht nur die besonderen Voraussetzungen des § 12 b LG NRW bzw. § 61 BNatSchG erfüllen, sondern – wie jede andere Klage vor einem Verwaltungsgericht auch – die sonstigen allgemeinen Anforderungen der Verwaltungsgerichtsordnung einhalten. Einige dieser Voraussetzungen sollen hier kurz aufgeführt werden.

Die Klagefrist beläuft sich gemäß § 74 VwGO auf einen Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheides.

Muss – wie in NRW – kein Widerspruch eingelegt werden, so ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verwaltungsentscheidung Klage zu erheben.

Die Klage muss schriftlich erhoben werden und mindestens Angaben zu Kläger, Beklagtem, Klagebegehren enthalten.

Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts ist unter bestimmten Voraussetzungen⁵⁵ die Berufung (rechtliche und tatsächliche Überprüfung) zum Obergericht und die Revision (nur rechtliche Überprüfung) vor dem Bundesverwaltungsgericht möglich, §§ 124 ff. Verwaltungsgerichtsordnung. Erstinstanzliche Urteile des Obergerichtes können nur mit der Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht angegriffen werden (§§ 132 ff. Verwaltungsgerichtsordnung). Anders als beim Verwaltungsgericht herrscht vor dem OVG gem. § 67 VwGO „Anwaltszwang“, das heißt eine Vertretung kann nur durch einen Anwalt und nicht durch sonstige Personen (etwa Verbandsmitglieder) erfolgen.

Für Infrastrukturvorhaben gelten Sonderregelungen (u.a. erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. unten Kap. B 7).

⁵⁵ Insbesondere Berufungs- bzw. Revisionszulassung durch das Berufungs- bzw. Revisionsgericht.

4.5 Wenn's schnell gehen muss: „Einstweiliger Rechtsschutz“

Grundsätzlich führt die Erhebung eines Widerspruchs oder eine Verbandsklage zu einem sofortigen Baustopp für das beklagte Vorhaben. Von dieser so genannten „aufschiebenden Wirkung“ gibt es jedoch Ausnahmen, wenn durch Gesetz oder durch eine Einzelfallentscheidung der Verwaltung der „Sofortvollzug“ eines Vorhabens angeordnet wird (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO). In diesen Fällen darf der Vorhabenträger sein Vorhaben durchführen, ohne die behördliche oder gerichtliche Entscheidung abwarten zu müssen!

Ein solcher Sofortvollzug ist natürlich immer dann besonders misslich, wenn die Gefahr besteht, dass die Lebensräume, Arten o.ä., um deren Erhalt gestritten wird, schon mit Beginn der Bauarbeiten unwiederbringlich vernichtet werden. Um in diesen Fällen den Beginn der Durchführung eines Vorhabens zu stoppen, muss der Naturschutzverband nicht nur Klage erheben, sondern zusätzlich auch einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz stellen.

Parallel zum „Hauptsacheverfahren“, der eigentlichen Verbandsklage, kann sich in einem solchen Verfahren ein Hin und Her der Anträge entspinnen: Der durch den Verwaltungsakt Begünstigte (zum Beispiel ein Grundstückseigentümer, der eine Befreiung vom Gebietsschutz für ein Bauvorhaben beantragt hat) kann nämlich seinerseits bei der Behörde oder bei Gericht die sofortige Vollziehung seiner Genehmigung beantragen (§ 80 a VwGO). Erlässt die Behörde daraufhin eine Anordnung des Sofortvollzug, muss wiederum der Verband vor Gericht versuchen, die Aussetzung dieser Maßnahme zu erreichen.

Auch hier gilt: ein Eilverfahren kann nur vom klagebefugten Verband durchgeführt werden. Ferner können auch Kosten entstehen – es müssen daher dieselben organisatorischen Vorüberlegungen angestellt werden wie bei der Klageerhebung selbst!

4.6 Begründetheit der Verbandsklage

Um Erfolg mit einer Klage zu haben, muss diese nicht nur formal zulässig, sondern auch inhaltlich begründet sein.

4.6.1 Allgemein: Folgen von fehlerhaften Verwaltungsentscheidungen

Ein Verwaltungsakt ist „rechtmäßig“ wenn er allen rechtlichen Anforderungen entspricht.

Formell rechtmäßig ist er, wenn die maßgeblichen Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formvorschriften beachtet wurden. Materiell rechtmäßig ist er, wenn er inhaltlich mit dem geltenden Recht übereinstimmt.

Die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes führt allerdings nur in ganz bestimmten, gravierenden Fällen dazu, dass der Verwaltungsakt rechtsunwirksam ist!

Der Gesetzgeber hat unterschiedliche Fehlerfolgen vorgesehen.
Verkürzt gilt: Verfahrensfehler sind unbeachtlich, wenn sie

- nachträglich geheilt werden, § 45 VwVfG
- sich auf die inhaltliche Regelung nicht auswirken konnten, § 46 VwVfG

Verfahrensfehler können durch Nachholung der jeweiligen Verfahrenshandlung geheilt werden (zum Beispiel: Nachholung des Antrags, der Begründung, der Anhörung eines Beteiligten; nicht: Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände!), § 45 VwVfG. Selbst wenn der Verfahrensfehler nicht geheilt werden kann, besteht kein Anspruch auf Aufhebung des Verwaltungsaktes, wenn „offensichtlich ist, dass der Fehler die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat“, § 46 VwVfG.

Im Übrigen gilt: Ein Verwaltungsakt, der gegen Rechtsvorschriften verstößt, ist trotzdem wirksam. Betroffene Bürger oder Verbände mit Klagerecht können ihn jedoch anfechten. Wird nicht geklagt, erwächst der Verwaltungsakt in Bestandskraft.

Gerichtlich wird nicht jeder inhaltliche Aspekt des Verwaltungsentscheidung umfassend geprüft. Grenzen setzen die Anforderungen an die allgemeine Zulässigkeit von Klagen (u.a.: Fristen, ggf. Durchführung eines Widerspruchsverfahrens) sowie die besonderen Klagevoraussetzungen der naturschutzrechtlichen Verbandsklage (die zum Beispiel nur eine Prüfung ganz bestimmter, naturschutzbezogener Rechtsverletzungen eröffnen).

Darüber hinaus gibt es Grenzen der gerichtlichen Prüfung, die von der Natur der jeweils zu beachtenden Vorschrift abhängen: im Fall von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen wird die Entscheidung nur auf Abwägungs- und Ermessensfehler hin untersucht (vgl. dazu auch Kap. D 4.3).

Besonderheiten gelten allerdings bei der Rüge von UVP-Fehlern (vgl. dazu unten Kap. B. 6.7).

4.6.2 Insbesondere: Folgen von Rechtsverstößen im Naturschutzrecht

Für Verbandsklagen sind dabei neben den allgemeinen Anforderungen an die Begründetheit noch zusätzliche Hürden zu überwinden.

Strikt beachtlich ist im Bereich der naturschutzrechtlichen Vorschriften etwa die Pflicht zur Einhaltung der Prüfkaskade der Eingriffsregelung. Auch die Anforderungen an Abweichungen von den Verboten des europäischen Artenschutzes und vom Verbot der Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten stellen so hohe Anforderungen, dass sie eine Modifikation oder Unzulässigkeit eines Vorhabens nach sich ziehen können (vgl. dazu unten Kap. G 5 und G 8).

Zumeist handelt es sich bei naturschutzrechtlichen Vorgaben jedoch um weniger strenge Abwägungs- und Ermessensvorschriften, bei denen die gerichtliche Prüfdichte eingeschränkt ist (die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiungen vom Gebietsschutz oder Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz lassen der Verwaltung einen breiten Spielraum, das Vorhaben doch noch zu gestatten).

Zudem wird der Verwaltung bei Einzelaspekten naturschutzrechtlicher Prüfungen eine fachliche „Einschätzungsprärogative“ zugebilligt: Wenn etwa im Fall der FFH-Verträglichkeitsprüfung entschieden werden soll, ob ein Lebensraumtyp einer geschützten Kategorie zugeordnet wird oder nicht, wenn der Erhaltungszustand eines Lebensraumes oder die für ihn charakteristischen Arten beurteilt werden sollen, haben sich Verwaltungsgerichte auf die Prüfung der allgemeinen Plausibilität und Stimmigkeit dieser Beurteilung beschränkt (vgl. etwa BVerwG vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06 – A 44/Hessisch-Lichtenau, Rdn. 74, 75, 80). Dies ist für die anerkannten Naturschutzverbände recht misslich – denn an diesen Punkten geht ihre Kritik gewissermaßen ins Leere, wenn es ihnen nicht gelingt, der Verwaltung einen gravierenden Fehler zum Beispiel bei der zu Grunde liegenden Methodik nachzuweisen.

Und schließlich hat die Verwaltung die Möglichkeit, die Begründung eines Verwaltungsaktes bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens nachzubessern – anders als die auf den Inhalt der Stellungnahme festgelegten Naturschutzverbände (s.o. zur „Präklusion“).

4.7 Übersicht: Zulässigkeit der Verbandsklage

- Mitwirkungsfall des § 12 LG NRW bzw. § 61 BNatSchG
- Klageinhalt = Inhalt der Stellungnahme (Präklusion)
- Rüge der Verletzung von Naturschutzrecht / auch naturschützenden Vorschriften
- Sonstige Voraussetzungen der Verwaltungsgerichtsordnung,
 - G: Durchführung Widerspruchsverfahren (nicht in NRW!)
 - Einhaltung Klagefrist

→ Nur wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Klage zulässig.

4.8 Verfahren ohne naturschutzrechtliche (!) Beteiligungs- und Klageoptionen

Bestimmte Verfahren weisen zwar eine hohe Umwelt- und Naturschutzrelevanz auf, dennoch werden den anerkannten Naturschutzverbänden gar keine oder jedenfalls keine naturschutzrechtlichen Beteiligungs- oder Klagerechte eröffnet.

4.8.1 Eingriffsprüfung, artenschutzrechtliche Abweichungsentscheidung, FFH-Verträglichkeitsprüfung

Ausgerechnet an den aus Naturschutzsicht besonders wichtigen Entscheidungen über die Abweichung vom Artenschutzrecht und die FFH-Verträglichkeitsprüfung, der Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope oder auch im Fall der Eingriffsregelung sieht weder das Bundes- noch das Landes-Naturschutzrecht eine eigenständige Verbandsbeteiligung vor.

Nur, wenn die betreffenden Entscheidungen auf einem seinerseits beteiligungspflichtigen Trägerverfahren aufsatteln (also typischerweise bei Prüfung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens) haben die Verbände Gelegenheit, sich auch mit diesen Fragen auseinander zu setzen.

Rechtspolitisch ist dies nicht nachzuvollziehen - zumal die Naturschutzverbände im Fall von erheblichen Schädigungen europarechtlich geschützter Arten und Lebensraumtypen (Biodiversitätsschaden gem. § 21a BNatSchG) mittlerweile auch einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Sanierung von Biodiversitätsschäden haben. Eine frühzeitige Verhinderung des Schadens durch Beteiligungs- und Klagerechte ist ihnen also nicht möglich, sie können nur reagieren, wenn „das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist“.

4.8.2 Untätigkeit der Verwaltung

Anerkannte Naturschutzverbände haben keinen Anspruch auf Durchführung eines bestimmten Zulassungsverfahrens. Allerdings kommt unter bestimmten Voraussetzungen eine Partizipationserzwingungsklage in Betracht, wenn durch die Umgehung eines eigentlich beteiligungspflichtigen Verfahrens ein Beteiligungsrecht der Naturschutzverbände verletzt wird (vgl. unten Kap. B 8.1).

Die Umweltklage nach dem URG reicht hier weiter bzw. regelt diesen Sachverhalt eindeutiger, denn sie erstreckt sich auch auf Unterlassungen der Verwaltung, § 1 Abs. 1 S. 2 URG (vgl. unten Kap. B 6.1.3 und B 8.2).

4.8.3 Bebauungspläne

An Bebauungsplänen haben die Naturschutzverbände keine speziellen naturschutzrechtlichen Beteiligungs- noch Klagerechte – auch dann nicht, wenn eine Planung besondere Naturschutzrelevanz hat. Selbst wenn ein Bebauungsplan eine eigentlich erforderliche Planfeststellung – zulässigerweise – durch einen Bebauungsplan ersetzt (dies betrifft etwa Ortsumgehungen, § 17 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz), fällt das Mitwirkungsrecht der Naturschutzverbände am Planfeststellungsverfahren nach § 12 LG NRW ersatzlos weg. In der Sache ist dies kaum verständlich, da der Wechsel der Verfahrensart – anders als etwa die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens – voraussetzungslos erfolgen kann. Trotz identischer Umweltbelastung hängt die Verbandsmitwirkung also ausschließlich von der formalen Wahl des Verfahrens ab. Das eigentliche Ziel von Verbandsbeteiligung und –klage, den Sachverstand der Naturschutzverbände in die Verfahren einfließen zu lassen und dem Naturschutzrecht zur umfassenden Geltung zu verhelfen, wird durch diese Regelung unterlaufen.

Die nach § 4 BauGB erforderliche Beteiligung der „Träger öffentlicher Belange“ an der Bauleitplanung erstreckt sich nicht auf die Naturschutzverbände.

Allerdings kann sich am Bauleitplanverfahren im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung jedermann beteiligen, vgl. § 3 BauGB.

In NRW wird zudem von den meisten Kommunen und Verwaltungen eine freiwillige Beteiligung der Naturschutzverbände an der Bauleitplanung durch Übersendung der Planunterlagen an das Landesbüro oder an die Natur-

schutzverbände vor Ort durchgeführt. Sofern vor Ort brisante Fälle auffallen (zum Beispiel wegen der Überplanung von europarechtlich geschützten Arten), sollte das Landesbüro in Oberhausen informiert werden.

Eine naturschutzrechtliche Verbandsklage gegen Bebauungspläne wird durch BNatSchG/ LG NRW nicht eröffnet.

Zu einer Erweiterung des Rechtsschutzes hat allerdings das URG geführt: UVP-pflichtige Bebauungspläne (ein Sonderfall) sind mit einer Klage nach dem URG angreifbar. Auch im Fall planfeststellungersetzender Bebauungspläne besteht die Option zur Umweltklage (vgl. dazu unten Kap. B 5.1.1.13 und B 6 1.1). Das Klagerecht gilt für alle anerkannten Naturschutzverbände, denn diese gelten zugleich kraft Gesetzes als anerkannte Umweltverbände im Sinne des URG (vgl. Kap. B 6.2.1). Allerdings ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob nicht die Normenkontrollklage eines vom Plan betroffenen Bürgers – der sämtliche Rechtsverletzungen rügen kann, also auch Rechtsverletzungen aus dem Umwelt- und Naturschutzbereich – zweckmäßig ist.

4.8.4 Immissionsschutzrechtliche Verfahren

Der Bundesgesetzgeber hat im BNatSchG keine Beteiligung an immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (zum Beispiel für Chemieanlagen, Kraftwerke, Müllverbrennungsanlagen, Massentierhaltung) vorgesehen. Auch an atomrechtlichen Genehmigungsverfahren besteht keine naturschutzrechtliche Beteiligungspflicht.

Auf Landesebene könnten in diesem Bereich zwar Beteiligungs- und Klagerechte vorgesehen werden. Das nordrhein-westfälische Landesrecht sieht hier jedoch keine Erweiterung des Bundesrechts vor, eine Beteiligung an immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für UVP-pflichtige Steinbrüche wurde in der LG-Novelle 2007 wieder gestrichen.

Auch wenn es bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf den ersten Blick eher um den technischen Umweltschutz zu gehen scheint, kann sie im Einzelfall erhebliche Naturschutzrelevanz entfalten. Sie kann Trägerverfahren für naturschutzrechtliche Entscheidungen (artenschutzrechtliche Prüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung oder Eingriffsprüfung – vgl. Kap. D 6.3.1) sein. Diese Entscheidungen können mangels naturschutzrechtlichem Beteiligungs- und Klagerecht nicht mit überprüft werden.

Ob naturschutzrechtliche Beteiligungs- und Klagerechte an immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen bestehen, die durch ihre Konzentrationswirkung auch eine Befreiung vom Gebietsschutz mit beinhalten, ist umstritten.

Neben den naturschutzrechtlichen Beteiligungs- und Klagerechten werden den anerkannten Naturschutzverbänden in ihrer Funktion als anerkannte Umweltverbände jedoch durch das Umweltrechtsbehelfsgesetz (URG) neue, eigenständige Klagerechte an immissionsschutzrechtlichen Verfahren eröffnet (vgl. dazu unten Kap. B 6.1.2). Mit der Umweltklage können vermutlich auch Rechtsverletzungen aus dem Bereich des Naturschutzrechts angegriffen werden (vgl. zum Streit um die Reichweite der Rügebefugnis unten Kap. B 6.6).

5 Beteiligung anerkannter Umweltverbände

Seit Ende 2006 haben Umweltverbände auf der Grundlage des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (URG) besondere Beteiligungs- und Klagemöglichkeiten im Fall von UVP-pflichtigen sowie bestimmten immissionsschutzrechtliche Verfahren.

Die Beteiligungsrechte der Umweltverbände werden kaum erweitert - anders als bei der „klassischen“ naturschutzrechtlichen Beteiligung werden sie nämlich gekoppelt mit der bisherigen Öffentlichkeitsbeteiligung, die den Verbänden auch schon nach geltendem Recht offen stand.

Die Option, in bestimmten Verfahren auch eine Klage zu erheben, führt zu Erweiterungen im Vergleich mit der bisherigen naturschutzrechtlichen Verbandsklage.

5.1 Beteiligungspflichtige Verfahren

Im folgenden sollen die nach der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie beteiligungspflichtigen Verfahren vorgestellt werden. Der Schwerpunkt der folgenden Darstellung soll auf den Verfahren liegen, die später von anerkannten Umweltverbänden auf der Grundlage des URG mit Hilfe einer Umweltklage angegriffen werden können.

Eine Übersicht über alle beteiligungspflichtigen Verfahren und die Option zur Umweltklage enthält Kap. B 11, Anlage 2.

5.1.1 Beteiligungspflichtige Verfahren mit Klagemöglichkeit nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz

5.1.1.1 Grundkonzept Umweltrechtsbehelfsgesetz: UVP-pflichtige Entscheidungen und Vorhaben im Sinne der IVU-Richtlinie sind klagebewehrt

Der Anwendungsbereich der Umweltklage wird durch § 1 Abs. 1 URG umrissen. Nach Absatz 1 Nr. 1 werden alle UVP-pflichtigen Entscheidungen vom Klagerecht erfasst, unabhängig vom Typus des Zulassungsverfahrens.

UVP-pflichtig sind alle die Vorhaben, für die nach dem Bundes- oder Landesrecht eine Pflicht zur Durchführung einer UVP bestehen kann (UVPG des Bundes, VO über die UVP bergbaulicher Vorhaben, UVPG NRW). In diesen Vorschriften wird die Notwendigkeit der UVP von der Durchführung eines bestimmten Projektes (zum Beispiel: Vorhaben oder Anlagen zur Stromerzeugung, Tierhaltung, Kunststoffverarbeitung) und dem Erreichen bestimmter Schwellenwerte abhängig gemacht.

Vom Recht zur Umweltklage werden nicht nur die Verfahren mit zwingender UVP-Pflicht, sondern auch solche, die sich erst nach allgemeiner oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Screening) als UVP-pflichtig erweisen.

Die Klagerechte erstrecken sich quer durch die umweltrelevanten Zulassungsverfahren – immer vorausgesetzt, es besteht im konkreten Fall auch eine UVP-Pflicht. Das Klagerecht kann damit an ganz verschiedene Zulassungsverfahren anknüpfen – Baugenehmigungen, immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, Planfeststellungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen und sonstige behördliche Entscheidungen (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 1 UVPG). UVP-pflichtig können im Einzelfall auch Bebauungspläne sein.

Die wenigen Ausnahmen, in denen trotz UVP-Pflicht kein Klagerecht nach dem URG besteht, sind gesetzlich besonders geregelt.

Klagebewehrt sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 URG außerdem alle Vorhaben, die den besonderen Genehmigungsanforderungen der IVU-Richtlinie unterfallen. Diese sind in verschiedenen Fachgesetzen des Bundes verankert. Die meisten Vorhaben der IVU-Richtlinie sind im deutschen Recht als förmliche immissionsschutzrechtlichen Verfahren zuzulassen, daneben gibt es aber auch wasserrechtliche Erlaubnisse oder Planfeststellungsverfahren. Von daher sieht § 1 Abs. 1 Nr. 2 URG ausdrücklich ein Klagerecht bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Anlagen nach Spalte 1 der 4. Verordnung zum BImSchG vor (das ist die „Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen“). Außerdem unterfallen dem Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Nr. 2 URG noch Entscheidungen nach § 17 Abs. 1a BImSchG (nachträglichen Anordnungen), wasserrechtliche Erlaubnisse im Zusammenhang mit nach §§ 2, 7 Abs. 1 S. 1 WHG i.V.m. Landesrecht (in NRW ist dies die IVU-VO Wasser) sowie Planfeststellungsbeschlüsse für Deponien nach § 31 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Mit diesem Sammelsurium von Verfahrenstypen in § 1 Abs. 2 Nr. 2 URG werden alle Verfahren nach der IVU-Richtlinie erfasst – also auch solche, die in Deutschland nicht im BImSchG verankert sind.

Zwischen § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 URG kann es zu Überschneidungen kommen, denn viele Vorhaben und Anlagen sind sowohl in der UVP wie auch in der IVU-Richtlinie enthalten. In dem Bemühen, nur ja keinen europarechtlich vorgesehenen Anwendungsfall einer Umweltklage zu übergehen, hat der Gesetzgeber sich für eine recht unsystematische Gestaltung des URG-Anwendungsbereiches entschieden. Doppelungen und Unklarheiten werden in Kauf genommen. Hierzu wird in der Gesetzesbegründung nur lapidar festgestellt, dass die Überlappungen „in der Anwendung des Gesetzes zu keinen Problemen führen“. Mit einer Auflistung aller klagebewehrten Verwaltungsentscheidungen in einem Anhang zum URG wäre man dem angestrebten Ziel einer „transparenten“ Umsetzung der Öffentlichkeitsrichtlinie sicherlich näher gekommen als durch eine pauschale Orientierung am Richtlinien-text.

Im Folgenden sollen daher die auf Grund ihrer UVP-Pflicht beteiligungspflichtigen und klagebewehrten fachrechtlichen Zulassungsentscheidungen vorgestellt werden.

5.1.1.2 Planfeststellungen (immer UVP-pflichtig)

Erfasst werden sämtliche Planfeststellungsverfahren, denn eine der fachrechtlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Notwendigkeit der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ist die UVP-Pflicht des geplanten Vorhabens (vgl. etwa § 31 Abs. 2 S. 4, Abs. 3 WHG).

Allgemeine Hinweise zum Ablauf der Planfeststellung finden sich in Kap. D 5).

Im Einzelnen wird die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die folgenden Vorhaben (Bau, Änderung, Erweiterung) fachrechtlich angeordnet:

- Straßen (§§ 17 FStrG, § 38 Abs. 1 StrWG NRW)
- Flughäfen (§ 8 Abs. 1 LuftVG, vgl. Kap. N)
- Bundeswasserstraßen (§ 14 WaStrG, vgl. Kap. L)
- Schienenwege für Eisenbahnen (§ 18 AEG, § 13 EisenbahnG NRW, vgl. Kap. M 3.3.1)
- Magnetschwebbahn (§ 1 f. Magnetschwebbahnplanungsgesetz, vgl. Kap. M 3.3.8.3)
- Straßenbahn (§ 28 PBefG, M 2.2.4, M 3.3.8.4)
- Bestimmte bergbauliche Vorhaben (§§ 55, 52 Abs. 2a, 57 a BBergG)
- Gewässerausbau, -umgestaltung, Nassabgrabungen (§ 31 WHG, vgl. Kap. L)
- Hochspannungsfreileitungen (§ 43 EnWG)
- Flurbereinigung mit Wege- und Gewässerplan (§ 41 FlurBG)
- Anlage zur Endlagerung oder Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen (§ 9 b AtG)
- Mülldeponien (§ 31 Abs. 2 KrW-/AbfG)

Der Anwendungsbereich der Umweltklage (und der vorgelagerten Beteiligungsrechte) stimmt mit dem der naturschutzrechtlichen Verbandsbeteiligung an Planfeststellungsverfahren überein (vgl. Kap. B 3 zu den Unterschieden in der Art und Weise der Beteiligung von Umwelt- und Naturschutzverbänden).

Im Fall von bestimmten Großvorhaben gelten für die Beteiligungsrechte allerdings die Sonderregelungen des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes (vgl. dazu Kap. B 7).

Im Fall von Planfeststellungsbeschlüssen für Deponien nach § 31 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wird ein Klagerecht auch nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 URG vorgesehen (unter dem Gesichtspunkt, dass es sich hier um ein Verfahren nach der IVU-Richtlinie handelt). Dies ist eigentlich eine überflüssige Doppelregelung, denn bei diesen Planfeststellungsverfahren ergibt sich das Klagerecht bereits aus der UVP-Pflicht des Vorhabens, § 1 Abs. 1 Nr. 1 URG.

Eine nach Fachgebieten und Vorhaben aufgeschlüsselte Liste der Planfeststellungsverfahren mit Hinweis auf die Sonderregelungen für Infrastrukturplanungen ist in Kap. B 11, Anlage 2 enthalten (graue Hervorhebungen).

5.1.1.3 Wasserrechtliche Bewilligungen und Erlaubnisse, sonstige wasserrechtliche Zulassungen mit UVP-Pflicht

Ein Beteiligungsrecht besteht des weiteren bei UVP-pflichtigen wasserrechtlichen Zulassungen.

Darunter fallen Bewilligungen und Erlaubnisse nach §§ 7, 8 WHG, §§ 24 LWG NRW für bestimmte Gewässerbenutzungen mit UVP-Pflicht, etwa Grundwasserentnahmen oder Tiefbohrungen einer bestimmten Größenordnung, im Einzelfall auch den Bau von Stauwerken, Hafenanlagen, Wasserkraftanlagen, Gewässerumleitungen oder Flusskanalisierungen sowie der Bau großer Wasserspeicher (vgl. auch Kap. L).

Eine UVP-pflichtige Zulassung kann auch für den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 18 b, 18 c WHG, § 58 LWG NRW) erforderlich sein.

Maßnahmen zur Bodenbewässerung in der Landwirtschaft sind UVP-pflichtig gemäß Anlage 1 Nr. 5 UVPG NRW. Ein spezielles Zulassungsverfahren ist diesen Maßnahmen fachrechtlich nicht zugeordnet.

Eine wasserrechtliche Zulassungsentscheidung kann in Betracht kommen, soweit die Bodenbewässerung landesrechtlich nicht dem Eigentümergebrauch unterfällt (vgl. den weiten Freistellungsbereich des § 33 LWG NRW). Als Trägerverfahren kann auch eine Eingriffsprüfung in Betracht kommen.

Ein Überblick über die beteiligungspflichtigen Verfahren mit Wasserbezug und einen Hinweis auf die jeweils einschlägigen Grundlagen für das Bestehen einer UVP-Pflicht findet sich Kap. B 11, Anhang 2.

Mit der LG Novelle 2007 wurde die Beteiligungspflicht der anerkannten Naturschutzverbände an bestimmten UVP-pflichtigen wasserrechtlichen Zulassungsentscheidungen in § 12 LG NRW gestrichen (vgl. oben Kap. B 3.3). Lediglich die nicht UVP-pflichtigen wasserrechtlichen Plangenehmigungen sind noch ein nicht klagebewehrter Beteiligungsfall nach § 12 LG NRW.

Daher gibt es jetzt in Nordrhein-Westfalen keine Überschneidungen mit naturschutzrechtlichen Beteiligungsrechten und entsprechend auch keine Überschneidungen von Umweltklage und naturschutzrechtlicher Verbandsklage.

5.1.1.4 Abgrabungsrechtliche Genehmigungen mit UVP-Pflicht

Abgrabungen, die einer Genehmigung nach § 7 AbgrabungsG NRW bedürfen, können UVP-pflichtig sein. Dabei handelt es sich um Trockenabgrabungen von grundeigenen Rohstoffen (z.B. Sand/Kies).

UVP-pflichtig sind auch Torfgewinnungsanlagen. Für diese Anlagen kann eine abgrabungsrechtliche Genehmigung erforderlich sein, regelmäßig dürfen diese Anlagen aber wasserrechtlich planfestgestellt werden, weil dauerhaft ein Gewässer entsteht.

Bei einer Abbaufäche von über 25 ha besteht eine zwingende UVP-Pflicht (Ziff. 2.1.1. der Anlage 1 zum Bundes-UVPG), bei einer Abbaufäche zwischen 10 und 25 ha eine Pflicht zur UVP im Einzelfall (Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht, Ziff. 2.1.2 der Anlage 1 zum Bundes-UVPG). Bei einer Abbaufäche unter 10 ha und bei Verwendung von Sprengstoffen muss im Einzelfall eine UVP durchgeführt werden (standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht nach Ziff. 2.1.3 der Anlage 1 zum Bundes-UVPG). Eine Einzelfallprüfung muss auch durchgeführt werden bei einer Abbaufäche unter 2 ha und wenn Auswirkungen auf Schutzgebiete zu befürchten sind (standortbezogene Vorprüfung nach Ziff. 23 der Anlage 1 zum Landes-UVPG).

Eine Überschneidung mit naturschutzrechtlichen Beteiligungsrechten gibt es nicht (mehr), denn der Beteiligungskatalog des § 12 LG erfasst seit der LG-Novelle 2007 keine UVP-pflichtigen Abgrabungen mehr.

5.1.1.5 Luftverkehrsrechtliche Genehmigung mit UVP-Pflicht

UVP-pflichtig sind ferner luftverkehrsrechtliche Genehmigungen in Form einer „vorgelagerten Vefahrensentscheidung“ gem. § 6 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 15 UVPG für die Anlage, den Betrieb sowie die Änderung (Erweiterung von Flugplätzen).

5.1.1.6 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben nach Spalte 1 der 4. BImSchV

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 URG sieht ausdrücklich ein Klagerecht gegen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Anlagen nach Spalte 1 der 4. Verordnung zum BImSchG („Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vor. Für diese Anlagen ist ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen (vgl. allgemein zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Kap. D 6.3). Das Spektrum der durch die Spalte 1 erfassten Industrieanlagen wird in Kap. B 11, Anlage 2 vorgestellt – es reicht von Anlagen zur Energiegewinnung über die Verarbeitung gefährlicher Stoffe bis hin zur Futtermittelherstellung. Die in Spalte 1 der 4. BImSchV aufgelisteten Vorhaben sind – soweit ersichtlich – immer UVP-pflichtig (vgl. dazu Jarass, Kommentar zum BImSchG, 7. Aufl. 2007). Damit hat das Klagerecht nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 URG eigentlich keinen eigenständigen Anwendungsbereich neben dem ohnehin bestehenden Klagerecht gegen UVP-pflichtige Entscheidungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 URG.

5.1.1.7 UVP-pflichtige immissionsschutzrechtliche Genehmigungen

Ein Klagerecht kann im Einzelfall auch gegen die Genehmigung von Anlagen bestehen, die nur in Spalte 2 der 4. BImSchV gelistet sind, auch wenn diese in § 1 Abs. 1 Nr. 2 URG nicht ausdrücklich erwähnt werden.

Diese Anlagen können nämlich zwingend oder nach einer Vorprüfung des Einzelfalls UVP-pflichtig sein - sie sind dann ebenfalls im förmlichen immissi-

onsschutzrechtlichen Verfahren zu genehmigen, vgl. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV. Das Klagerecht ergibt sich dann aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 URG. Eine solche Konstellation kann etwa für größere Windfarmen bestehen: Eine Windkraftanlage unterfällt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht, wenn sie höher als 50 Meter ist (= Anlage nach Spalte 2, Nr. 1.6 der 4. BImSchV). Ab drei Windkraftanlagen besteht nach dem UVPG eine Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalls, ab 20 oder mehr Windkraftanlagen ist eine UVP zwingend erforderlich (vgl. Anlage 1 Nr. 1.6 zum Bundes-UVPG). Bei derartigen Windkraftanlagen bestünde ein Klagerecht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 URG (allein) wegen der UVP-Pflicht des Vorhabens.

5.1.1.8 Nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 a BImSchG

Außerdem unterfallen dem Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Nr. 2 URG Entscheidungen nach § 17 Abs. 1a BImSchG. Diese Vorschrift ermöglicht bei Vorhaben nach Spalte 1 der 4. BImSchV eine nachträglichen Anordnungen, um die Grenzwerte für Emissionen neu festzulegen.

5.1.1.9 Wasserrechtliche Erlaubnisse, die akzessorisch zu einer BImSch-Genehmigung sind

Ein Klagerecht nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 URG besteht zudem bei allen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren, die nach § 7 Abs. 1 S. 3 WHG i.V.m. Landesrecht „akzessorisch“ zu immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren sind.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen entfalten zwar grundsätzlich Konzentrationswirkung, das heißt, umfassen alle anderen notwendigen Verwaltungsentscheidungen (Baugenehmigung, naturschutzrechtliche Befreiungen etc.). Ausgenommen sind allerdings wasserrechtliche Zulassungsentscheidungen (vgl. dazu auch Kap. D 6.3). Ist etwa zum Betrieb eines Kraftwerks die Entnahme von Kühlwasser aus einem Fluss erforderlich, dann muss neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auch eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung für die Wasserentnahme eingeholt werden. Koordinierungspflichten und Verfahrensanforderungen sind durch § 7 Abs. 1 S. 3 WHG, § 2a LWG NRW i.V.m. IVU-VO Wasser⁵⁶ (vgl. zur IVU-VO auch Kap. L).

5.1.1.10 Atomrechtliche Genehmigung mit UVP-Pflicht

Ein Klagerecht besteht gegen die UVP-pflichtige atomrechtliche Genehmigung gem. § 7 AtG für Bau, Betrieb, sowie Stilllegung einer Anlage zur Erzeugung, Bearbeitung und Spaltung von Kernbrennstoffen (vgl. oben zur Planfeststellung für End- und Zwischenlager von atomrechtlichen Anlagen nach § 9 b AtG), vgl. zur UVP-Pflicht Anlage 1 Nr. 11.1 UVPG.

⁵⁶Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung im Wasserrecht - IVU-VO Wasser - vom 19. Februar 2004, GV.NRW. S. 179

5.1.1.11 Baugenehmigung mit UVP-Pflicht

Wenn keine besondere fachgesetzliche Regelung einschlägig ist, können auch Baugenehmigungen gem. § 75 BauO NRW Trägerverfahren einer UVP sein. In diesem Fall ist die Baugenehmigung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 URG klagabwehrt.

UVP-pflichtige Baugenehmigungen können zur Gestattung des Baus von Wasserspeichern oder zum Bau von Skiliften in Betracht kommen.

5.1.1.12 Forstrechtliche Genehmigung mit UVP-Pflicht

Forstrechtliche Genehmigung für Erstaufforstungen oder Rodungen von Wald können UVP-pflichtig sein – zwingend allerdings erst ab einer Fläche von 50 ha oder mehr, landesrechtlich nach allgemeiner Einzelfallprüfung ab 20 ha und von 1 bis 20 ha nach standortbezogener Einzelfallprüfung.

Das frühere naturschutzrechtliche Beteiligungs- und Klagerecht nach §§ 12, 12b LG NRW an forstrechtlichen Genehmigungen ist mit der LG-Novelle 2007 entfallen. Der Schwellenwert für die naturschutzrechtliche Beteiligung lag bei mehr als 3 ha Rodung / Erstaufforstung – was pro Jahr lediglich zu einer Beteiligung an etwa zwanzig forstrechtlichen Verfahren führte.

5.1.1.13 Bebauungspläne mit UVP-Pflicht

Im Regelfall unterfallen Bebauungspläne lediglich einer im BauGB als „Umweltprüfung“ (UP) bezeichneten strategischen Umweltprüfung (vgl. auch Kap. F 4.5). Eine umweltrechtliche Vereinsklage ist in diesen Fällen nicht eröffnet.

Gegen UVP-pflichtige Bebauungspläne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG kann dagegen die Klage nach dem URG erhoben werden. UVP-pflichtig sind die folgenden Fallgruppen:

Bebauungspläne i.S.d. Anlage 1 Nr. 18 UVPG

UVP-pflichtig sind jedenfalls Bebauungspläne i.S.d. Anlage 1 Nr. 18 UVPG, vgl. § 17 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. § 2 Abs. 3 Nr. 3 Alternative 1 UVPG. Die UVP-Pflicht für „Bauvorhaben“ nach Nr. 18.1. bis 18.8 UVPG erfasst Pläne mit besonders hoher Versiegelungswirkung, etwa großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer bestimmten Geschossfläche, Freizeitanlagen oder Hotelbetriebe im bisherigen Außenbereich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB

UVP-pflichtig können außerdem Vorhaben- und Erschließungspläne im Sinne des § 12 BauGB sein, wenn diese der Zulassung eines industriellen bzw. gewerblichen Vorhabens i.S.d. Nr. 1 bis 10 der Anlage 1 zum UVPG dienen (ausführlich zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Kap. K 5.6.1)

Planfeststellung ersetzende Bebauungspläne

Eine UVP-Pflicht besteht gem. § 17 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG bei planfeststellung ersetzenden Bebauungsplänen im Fall von Projekten des Straßen- und des Straßenbahnbaus.

So kann etwa ein Bebauungsplan einen Planfeststellungsbeschluss zur Genehmigung einer Ortsumgehung ersetzen, vgl. § 17 b Abs. 2 FStrG für Bundesfernstraßen bzw. § 38 Abs. 4 StrWG NRW für Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen (vgl. ausführlich Kap. K 5.6.2). Bei Straßenbahnen ergibt sich die Option zur Durchführung eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans aus § 28 Abs. 3 PBefG (vgl. auch Kap. M 5.3.9.1).

Die UVP-Pflicht für Verkehrsvorhaben ergibt sich aus den Schwellenwerten der Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.6 sowie 14.11 der Anlage 1 zum UVPG sowie den Anforderungen der Nr. 15-18 des UVPG NRW an die UVP-Pflicht von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen.

5.1.2 Beteiligungspflichtige Verfahren ohne Klage- recht nach dem URG

Bestimmte UVP-pflichtige Entscheidungen werden zwar durch das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz erfasst, sind aber ausdrücklich nicht klagebewehrt nach dem URG.

5.1.2.1 Raumordnungsverfahren mit UVP-Pflicht

Eine Besonderheit stellt die Beteiligung an UVP-pflichtigen Raumordnungsverfahren dar. Das Raumordnungsverfahren ist in §§ 28 ff. des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG) geregelt. Es wird durchgeführt, um raumbedeutungsvolle Verfahren – also „Großverfahren“ wie etwa Schienenbau oder Leitungsbauvorhaben unter überörtlichen Gesichtspunkten zu überprüfen und mit den Erfordernissen der Raumordnung abzustimmen (§ 28, 29 Abs. 1 LPIG).

Hauptanwendungsbereich für solche Raumordnungsverfahren ist der Leitungsbau (Freileitungen, Rohrleitungsanlagen, Gas- und Wasserfernleitungen). Verfahren aus dem Verkehrsbereich (Flugplätze, Bundeswasserstraßen, Rangierbahnhöfe, Magnetschwebbahnen) werden in NRW zumeist im Rahmen der Regionalplanung konzipiert – diese ersetzt die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens, vgl. § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung von Raumordnungsverfahren NRW.

Neben der Beteiligung von Umweltverbänden an der UVP zum Raumordnungsverfahren bestehen Beteiligungsrechte der anerkannten Naturschutzverbände gem. § 29 Abs. 6 LPIG, § 2 der VO zur Durchführung von Raumordnungsverfahren und § 1 Abs. 1 Nr. 23 der Plan-VO zum LPIG.

Einzelheiten zum Verzicht auf das Raumordnungsverfahren und zur Mitwirkung der Naturschutzverbände an der Regionalplanung werden in Kap. M 3.2 am Beispiel Schienenvorhaben erläutert.

Allgemeine Hinweise zur Durchführung der „Umweltprüfung“ genannten UVP in Raumordnungsverfahren finden sich im Kap. F).

Ein Klagerecht nach dem URG wird durch § 16 Abs. 3 UVPG ausgeschlossen. Es besteht aber ein Klagerecht gegen die nachfolgende Zulassungsentcheidung und im Rahmen dieser Klage prüft das Gericht das vorangegangene Raumordnungsverfahren im Wege einer „Inzidentkontrolle“.

5.1.2.2 Bestimmte UVP-pflichtige Fachpläne und Fachprogramme

Durch das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz wird außerdem die Beteiligung an bestimmten UVP-pflichtigen Fachplänen und -programmen eröffnet.

Dazu zählen UVP-pflichtige Luftreinhaltepläne, so genannte Aktionsprogramme zum Schutz der Gewässer vor Nitratverunreinigungen aus landwirtschaftlichen Quellen sowie Abfallbewirtschaftungspläne (vgl. die Übersicht in Kap. B 11, Anlage 2).

Die Regelung dient der Umsetzung des Art. 2 i.V.m. Anhang I der EU-Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie, die bei diesen Plänen eine besondere Öffentlichkeitsbeteiligung anordnet.

Ein Klagerecht besteht in diesen Fällen nicht. Dies ergibt sich aus § 1 URG, der sich auf „Entscheidungen“ im Sinne des § 2 Abs. 3 UVPG bezieht - die genannten Pläne und Programme sind in den dort aufgelisteten „Entscheidungen“ nicht enthalten.

5.1.2.3 Linienbestimmungsverfahren mit UVP-Pflicht

Mit dem Linienbestimmungsverfahren nach § 16 FStrG bzw. § 37 StrWG NRW wird festgelegt, wie die Trasse einer Bundes- oder Landesstraße ungefähr verlaufen soll (Anfang und Ende der Trasse, grundsätzlicher Trassenverlauf, Verhältnis zu Schutzgebieten). Details des Ausbaus werden noch nicht konkretisiert. Das Linienbestimmungsverfahren bereitet das spätere Planfeststellungsverfahren vor, es ist nur behördenintern und nicht gegenüber dem Bürger verbindlich.

Linienbestimmungsverfahren sind zwar UVP-pflichtige „Entscheidungen“ im Sinne des § 2 Abs. 3 UVP, ein Klagerecht nach dem URG wird durch § 15 Abs. 5 UVPG allerdings ausdrücklich ausgeschlossen (ein Klagerecht besteht aber gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung – in diesem Fall unterliegt das vorangegangene Linienbestimmungsverfahren einer „Inzidentkontrolle“ im Rahmen dieser Klage).

UVP-pflichtige Linienbestimmungsverfahren sind für folgende Projekte vorgesehen:

- Bundesfernstraßen, § 16 FStrG
- Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, § 37 StrWG NRW
- Bundeswasserstraßen, § 13 WaStrG

Die Beteiligungsrechte an der UVP im Linienbestimmungsverfahren überlagern sich mit den Beteiligungsrechten der Naturschutzverbände als „Träger öffentlicher Belange“ nach § 37 StrWG.

5.1.3 Problemfälle: UVP-pflichtige Vorhaben ohne exakt korrespondierendes Zulassungsverfahren

Die meisten der UVP-pflichtigen Verfahren können mehr oder weniger genau bestimmten fachrechtlichen Zulassungsentscheidungen zugeordnet werden, die dann als Trägerverfahren der UVP (und als Gegenstand einer Klage nach dem URG) fungieren.

Allerdings enthalten die Anhänge zum Bundes- bzw. Landes-UVPG auch einige Fallgruppen, bei denen es kein oder kein exakt korrespondierendes behördliches Entscheidungsverfahren gibt.

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 URG ist Voraussetzung einer Umweltklage, dass eine UVP-pflichtige „Entscheidung“ im Sinne des § 2 Abs. 3 UVPG getroffen wird. Eine Entscheidung liegt nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 URG vor, wenn eine Bewilligung, Erlaubnis Genehmigung, Planfeststellung oder eine "sonstige behördliche Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben in einem Verwaltungsverfahren getroffen wird, mit Ausnahme von Anzeigeverfahren."

Wenn also nicht zumindest eine Baugenehmigungspflicht oder eventuell eine naturschutzrechtliche Befreiung oder Eingriffsprüfung vorgesehen ist, gibt es kein Trägerverfahren für die UVP und keinen Anknüpfungspunkt für eine Umweltklage.

5.1.3.1 Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung

Gemäß Anlage 1 Nr. 26 zum UVPG NRW besteht eine UVP-Pflicht nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls bei Projekten zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung ab einer Größe von 2 ha und einer standortbezogenen Vorprüfung bis zu einer Größe von weniger als 2 ha. Die Vorschrift setzt die Vorgaben zu Projekten im Bereich der Landwirtschaft aus dem Anhang II Nr. 1 lit. b der UVP-Richtlinie um.

Die Eigenschaften von „Ödland“ sind gesetzlich nicht definiert. Nach allgemeinem Sprachgebrauch dürften darunter Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden – also vor allem brach gefallene Flächen –, zu verstehen sein. Diese können verschiedenartige Vegetationsformen aufweisen, darunter auch sehr schutzwürdige Biotoptypen wie zum Beispiel Sandmagerrasen oder Hochstaudenfluren. Ödland kann, muss aber nicht naturnah sein.

„Naturnahe Flächen“ sind Flächen, die sich bereits zu verschiedenen Biotoptypen entwickelt haben – etwa zu Heiden, Trockenrasen, Hecken. Naturnahe Flächen können, müssen aber nicht aus einer landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen sein. Typischerweise werden naturnahe Flächen nicht oder allenfalls extensiv genutzt.

Ein bestimmter Schutzstatus der Flächen ist weder bei „Ödland“ noch bei „naturnahen Flächen“ erforderlich. Schutzgebiete im Sinne der §§ 22 ff. BNatSchG sowie gesetzlich geschützte Biotope und Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs II der FFH-Richtlinie (auch jenseits von Natura 2000-Gebieten!) dürften jedoch immer als „naturnah“ zu qualifizieren sein.

Als Trägerverfahren für die UVP und damit als beteiligungspflichtiges Zulassungsverfahren dürfte regelmäßig die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in Betracht kommen. Diese kann ihrerseits gem. §§ 4, 6 Abs. 4 LG NRW ausnahmsweise ohne Trägerverfahren auskommen, wenn für einen Eingriff keine behördliche Gestattung oder Anzeige erforderlich ist.

§ 6 Abs. 4 S. 2 LG NRW weist für den Fall der Ödlandverwendung i.S.d. Anlage 1 Nr. 26 UVPG NRW ausdrücklich auf die Geltung der Anforderungen des UVPG NRW für die Durchführung einer UVP hin.

Wenn die Eingriffsprüfung im konkreten Fall tatsächlich das einzig mögliche Trägerverfahren für eine UVP ist, dann wäre im Fall der Ödlandverwendung ein gesetzlicher Ausschluss der Eingriffsprüfung durch § 4 Abs. 3 LG NRW (so genannte Negativliste von Beeinträchtigungen, die nicht „als Eingriff gelten“) nicht europarechtskonform. Dies betrifft insbesondere die Freistellung nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 LG für den Fall der Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Bodennutzung nach Ablauf einer vertraglichen Maßnahme oder nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 LG NRW bei Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandene Biotopen auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder verkehrlich genutzt wurden (vgl. auch Kap. E 3.4.2 zu den Bedenken an der fehlenden Vereinbarkeit dieser Vorschrift mit den Rahmenvorgaben des § 18 Abs. 4 BNatSchG).

Die Freistellung für den Fall der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die die Standards der guten fachlichen Praxis erfüllt (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 2 c Abs. 4 – Abs. 6 LG) dürfte schon der Sache nach bei einer Umnutzung von naturnahen Flächen oder von Ödlandflächen nicht in Betracht kommen.

Im Einzelfall könnte auch eine Verknüpfung der UVP mit einer Baugenehmigung denkbar sein (wenn eine Hofstelle erweitert werden soll).

Falls es sich bei der „naturnahen Fläche“ zugleich um Teile eines Naturschutzgebietes / Nationalparks oder eines Natura 2000-Gebietes handeln sollte, für die eine Befreiung von den Verboten gem. § 69 LG NRW erforderlich ist, sind die Naturschutzverbände zugleich nach § 12 LG an der naturschutzrechtlichen Befreiung zu beteiligen (vgl. oben Kap. B 3.3.6). Bei allen anderen Flächen – nicht geschützten Gebieten oder im § 12 LG NRW nicht genannten Gebietstypen (Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope) kommt es nicht zu Überschneidungen mit den naturschutzrechtlichen Beteiligungs- und Klagerechten.

5.1.3.2 Anlagen zur Fischzucht

Eine UVP-Pflicht besteht für die „intensive Fischzucht mit Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer bei mehr als 100 Tonnen (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls) bzw. bei mehr als 1.000 Tonnen (zwingende UVP-Pflicht), vgl. Nr. 2 der Anlage 1 zum UVPG NRW.

Bei den im UVPG NRW nicht näher bezeichneten festen „Stoffen“ handelt es sich typischerweise um Nahrungs- und Medikamenteneintrag.

Als Trägerverfahren für die UVP kommt eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung nach §§ 7, 8 WHG, §§ 24 ff. LWG NRW in Betracht, ggf. ist

auch eine wasserrechtliche Planfeststellung nach § 31 WHG erforderlich, wenn ein Gewässerausbau für die Anlage erfolgen soll. Für die Ausübung der Fischzucht als solche gibt es kein besonderes Zulassungsverfahren.

5.1.3.3 Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Projekt zur Bodenbewässerung in der Landwirtschaft können einer wasserrechtlichen Bewilligung / Erlaubnis oder im Einzelfall auch einer wasserrechtlichen Planfeststellung bedürfen. Von der UVP-Pflicht werden allerdings nur Großprojekte erfasst – eine standortbezogene UVP-Pflicht beginnt erst bei einem jährlichen Benutzungsvolumen von 5.000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

5.2 Modalitäten der Beteiligung – keine Beachtung der Sonderrolle der Verbände

Regelungen zum Beteiligungsverfahren an UVP-pflichtigen Verfahren finden sich im UVPG, im VwVfG sowie in umweltrechtlichen Fachgesetzen.

Anders als bei der Beteiligung nach dem BNatSchG bzw. dem § 12 LG NRW wird die Sonderrolle der anerkannten Umweltverbände vom Gesetzgeber nicht beachtet. Die Beteiligung der anerkannten Umweltverbände ist Bestandteil der Beteiligung der Allgemeinheit bzw. der vom Vorhaben betroffenen Bürger – entsprechend gelten auch jeweils dieselben Beteiligungsmodalitäten.

Die am Bürger orientierten Beteiligungsmodalitäten sind dezentral ausgestaltet – Bekanntgabe und Wahrnehmung des Beteiligungsrechtes erfolgen am „Ort des Geschehens“. Was für betroffene Bürger sinnvoll ist, passt für die meisten anerkannten Umweltverbände nicht. Diese sind nämlich in aller Regel zentral und nicht vor Ort organisiert (Landesgeschäftsstellen, in NRW und Brandenburg zusätzlich durch ein gemeinsames Landesbüro). Auch die Besonderheiten des ehrenamtlichen Engagements – etwa die Koordinierung der Beteiligung der ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort oder innerhalb von Facharbeitskreisen wird nicht berücksichtigt (etwa durch Sonderregelungen beim Fristenlauf).

5.2.1 Grundkonzept bei UVP-pflichtigen Verfahren: Beteiligungsmodalitäten wie bei der Anhörung nach § 73 VwVfG

§ 9 Abs. 1 S. 3 UVPG verlangt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit an den Umweltauswirkungen des Vorhabens „den Anforderungen des § 73 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 – 7 VwVfG“ entspricht. In § 73 VwVfG wird die Anhörung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens geregelt. Das Grundkonzept der Beteiligung von Bürgern im Rahmen des komplexen Planfeststellungsverfahrens wird also auf alle UVP-pflichtigen Verfahren übertragen, soweit sich keine Sonderregelungen finden.

5.2.1.1 Äußerungsrecht der „betroffenen Öffentlichkeit“

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 UVPG ist „die Öffentlichkeit“ bei UVP-pflichtigen Verfahren zu beteiligen, der „betroffenen Öffentlichkeit“ wird darüber hinaus „Gelegenheit zur Äußerung“ gegeben. Gemäß § 2 Abs. 6 S. 2 UVPG zählt zur „betroffenen Öffentlichkeit“ jede Person, deren Belange durch die Entscheidung berührt werden (also z.B. durch Lärm betroffene Anwohner) sowie ausdrücklich auch die „Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes“. Auch wenn hier nicht ausdrücklich auf das URG verwiesen wird, sind diese Vereinigungen nach Sinn und Zweck der Vorschrift jedenfalls die anerkannten Vereinigungen im Sinne des § 2 URG, deren Satzungsziel schwerpunktmäßig im Umweltschutz liegt sowie die ihnen gleichgestellten anerkannten Naturschutzverbände (vgl. auch Hoppe, UVPG, § 2 Rdn. 113).

Noch deutlicher sind die durch das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz modifizierten Fachgesetze aus dem Verkehrs- und Energiebereich. § 18a Abs. 1 Nr. 2 AEG, § 17 a Nr. 2 FStrG, § 43 a EnWG und § 29a KrW-/AbfG verweisen ausdrücklich auf Umweltvereinigungen i.S.d. § 3 Abs. 2 URG (diese werden etwas umständlich als „Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen)“ bezeichnet).

Will man sich die spätere Klageoption nach dem URG nicht verschließen, ist daher unbedingt darauf zu achten, dass die Äußerung auch tatsächlich als „anerkannter Umweltverband XY“ und nicht nur von einem Verbandsmitglied in seiner Eigenschaft als betroffener Bürger erhoben wird.

5.2.1.2 Äußerungszeitpunkt

Ein genauer Zeitpunkt für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung wird in § 9 UVPG nicht vorgegeben. Auch Art. 6 Abs. 5 UVP-RL enthält hier keine Vorgaben. Zur Gewährleistung einer effektiven Beteiligung bzw. um tatsächlich eine „Gelegenheit zur Äußerung“ zu erhalten, muss der Zeitpunkt so gewählt sein, dass der betroffenen Öffentlichkeit / den Umweltverbänden ausreichend Zeit zur Vorbereitung und Beteiligung bleibt (Wagner, in: Hoppe, UVPG-Kommentar, § 9, Rdn. 64). Ein denkbarer Zeitpunkt ist die Durchführung parallel zur Behördenbeteiligung.

5.2.1.3 Ortsübliche Bekanntmachung

Für die Bekanntmachung des Verfahrens (und der Beteiligungsoption) wird durch § 9 UVPG ebenfalls auf die Standards des Anhörungsverfahrens in Planfeststellungen (§ 73 VwVfG) verwiesen. Danach gilt: Die Behörde muss das Vorhaben bekannt machen und die Öffentlichkeit über bestimmte Aspekte informieren – etwa über den Antrag, die Feststellung der UVP-Pflicht, die zuständige Behörde.

Diese Bekanntmachung erfolgt je nach Behörde „ortsüblich“, § 9 Abs. 1a UVPG i.V.m. § 73 Abs. 5 VwVfG – also etwa durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt für den jeweiligen Regierungsbezirk oder durch einen Hinweis in der örtlichen Tageszeitung.

In der Bekanntmachung müssen u.a. Angaben zu ausgelegten Unterlagen gemacht werden und es muss erläutert werden, wo und in welchem Zeitraum die Unterlagen eingesehen werden können.

Achtung: in der Bekanntmachung wird nicht darauf hingewiesen, dass eine Beteiligung der anerkannten Umweltverbände zwingend erforderlich ist, wenn später eine Umweltklage nach dem URG erhoben werden soll!

5.2.1.4 Auszulegende Unterlagen

In § 9 Abs. 1b UVPG werden Anforderungen an die öffentlich auszulegenden Unterlagen gestellt. Dazu zählen unter anderem die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang, seine nachteiligen Umweltauswirkungen, die Beschreibung der betroffenen Umwelt.

Sonstige Unterlagen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen, brauchen der Öffentlichkeit nur auf besonderen Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz zugänglich gemacht zu werden, vgl. § 9 Abs. 1b S. 2 UVPG. Bei solchen Unterlagen muss also ggf. mit einem UIG-Antrag aktiv nachgehakt werden (vgl. dazu Kap. C 8).

5.2.1.5 Auslegungsort und Auslegungsdauer

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt für die Dauer eines Monats, § 9 Abs. 1 S. 3 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 3 S. 1 VwVfG zur Einsicht. Die Auslegung erfolgt in den vom Vorhaben betroffenen Gemeinden – also dezentral.

Achtung: Eine Pflicht zur Übersendung der Unterlagen an die anerkannten Umweltverbände bzw. die anerkannten Naturschutzverbände ist nicht vorgesehen (anders als im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verbandsbeteiligung nach § 12 a LG, vgl. dazu auch unten Kap. B 3.5).

5.2.1.6 Zur Terminologie: Beteiligung – Gelegenheit zur Äußerung – Einwendung?

Gemäß § 9 S. 1 UVPG ist der betroffenen Öffentlichkeit „Gelegenheit zur Äußerung“ zu geben. Wie aus der Überschrift des § 9 UVPG (und aus § 2 Abs. 1 Nr. 3 URG) hervorgeht, handelt es sich bei der „Gelegenheit zur Äußerung“ um eine Sonderform der „Beteiligung“ der Öffentlichkeit.

Anders als im Naturschutzrecht wird die Äußerung der anerkannten Umweltverbände also nicht als „Stellungnahme“ bezeichnet. § 9 UVPG verwendet diesen Begriff nicht, auch der Verweis auf § 73 VwVfG bezieht sich ausschließlich auf die Einwendungen der Bürger (Absatz 3) und nicht auf die als „Stellungnahmen“ bezeichnete Beteiligung von Behörden (Absatz 2). Die Bezeichnung als „Äußerung“ stellt aber keine inhaltliche Beschränkung des Äußerungsgegenstandes dar. Der Begriff dient lediglich dazu, die Gleichstellung des Urhebers der Äußerung mit Bürgern (und nicht mit der Verwaltung) zu betonen.

Die einzelnen in der Äußerung enthaltenen inhaltlichen Kritikpunkte an einem Vorhaben werden als „Einwendungen“ bezeichnet. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 3 URG sowie aus dem Verweis des § 9 UVPG auf die Vorgaben für „Einwendungen“ von Planbetroffenen bei der Anhörung im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG.

Die Vorschriften für Infrastrukturvorhaben und im Immissionsschutzrecht verwenden hier teilweise wieder eine andere Terminologie (vgl. auch ausführlich Kap. B 7.2).

5.2.1.7 Form und Frist der Äußerung

Eine Einwendung kann gemäß § 73 Abs. 4 S. 2 VwVfG schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde erfolgen.

Nach § 73 Abs. 4 VwVfG können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Danach sind die Einwendungen ausgeschlossen. Diese Frist gilt gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 UVPG auch für die Äußerung der Umweltverbände zu dem Vorhaben.

5.2.1.8 Gegenstand der Äußerung

Anforderungen zum Gegenstand der Äußerungen finden sich nicht. Allerdings ergibt sich aus § 9 UVPG stillschweigend, dass die Äußerungen einen inhaltlichen Bezug zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens haben müssen. Eine weitere Anforderung ergibt sich, wenn in der Folge eine Klage nach dem URG erhoben werden soll. Gemäß § 2 Abs. 3 URG ist der klagewillige Umweltverband nämlich vor Gericht mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er im Beteiligungsverfahren nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat (Präklusion). Wie bei der Stellungnahme im Vorfeld der naturschutzrechtlichen Verbandsklage muss auch die Äußerung im Rahmen des § 9 Abs. 1 S. 1 UVPG bereits alle wesentlichen Punkte der späteren Klage enthalten (vgl. oben Kap. B 4.4.4).

Keine Beschränkung auf „drittschützende“ Umweltbelange

Bei einer Einwendung gibt es keine inhaltliche Begrenzung auf bestimmte „rügefähige Belange“, insbesondere keine Beschränkung auf „drittschützende“ Umweltbelange! § 9 UVPG eröffnet umfassend die Auseinandersetzung mit allen möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Diskussion, ob nur solche Rechtsverletzungen angegriffen werden dürfen, die zugleich dem Schutz der Bürger und dem Umweltschutz dienen, betrifft erst die spätere Umweltklage.

Privatbelange mit Umweltbezug möglichst mit einbeziehen

Wenn eine Klage erwogen wird, sollten in die Äußerung der anerkannten Umweltverbände möglichst auch die Einwendungen von Privatbetroffenen integriert werden, soweit diese einen Umweltbezug aufweisen (vgl. unten zur Auseinandersetzung um die rügefähigen Belange). Wenn also ein Nachbar Grundwasserabsenkungen im Zuge eines Gewässerausbaus befürchtet oder sich gegen Lärmbelastungen durch ein Vorhaben auf seinem Grundstück

wendet, sollte dies auch Gegenstand der Äußerung der Umweltverbände sein. Dazu reicht es aus, dass in der Verbandseinwendung auf die entsprechenden Äußerungen bestimmter Privatbetroffener verwiesen wird und diese vom Umweltverein als eigene Bedenken geltend gemacht werden.

Ein frühzeitiger Austausch mit Privatbetroffenen und mit Bürgerinitiativen und ein wechselseitiger Austausch der geplanten Äußerungen ist von daher dringend zu empfehlen. In der Regel muss der Kontakt zu Privateinwendern durch die vor Ort aktiven Ehrenamtlichen in eigener Regie hergestellt werden. Die Landesnaturschutzverbände können hier allenfalls unterstützend tätig werden.

Keine inhaltliche Beschränkung auf Naturschutzrecht

Eine Beschränkung des Inhalts der Einwendung auf ganz „bestimmte“ Umweltauswirkungen gibt es nicht, insbesondere gibt es keine Begrenzung auf Naturschutzrecht. Auch wenn ein Verband in seiner Doppelfunktion als anerkannter Naturschutzverband im Sinne des § 60 Abs. 1 BNatSchG und anerkannte Umweltvereinigung nach § 3 URG naturschutzrechtliche Stellungnahme und Einwendung „auf einen Schlag“ erhebt, sollte er die entsprechenden Argumente keinesfalls inhaltlich differenzieren - etwa nach dem Motto: Äußerung als Naturschutzverband zum Naturschutz / Naturschutzrecht; Äußerung als Umweltverband zu sonstigem Umweltrecht. Nur so ist sichergestellt, dass er in einer etwaigen gerichtlichen Auseinandersetzung umfassend argumentieren kann.

5.2.1.9 Erörterung?

§ 9 Abs. 1 S. 1 UVPG verweist auf § 73 Abs. 6 VwVfG, wonach die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Vorhabenträger, den Behörden, Drittbetroffenen und Einwendern erörtert werden. Damit besteht grundsätzlich eine Erörterungspflicht mit den Einwendern, bezogen auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens, zu denen fristgerecht Einwendungen erhoben wurden.

Im Fall von Infrastrukturplanungen des Bundes ist eine Erörterung allerdings in das Ermessen der Anhörungsbehörde gestellt (vgl. unten Kap. B 7.3.5).

5.2.1.10 Bekanntgabe der Entscheidung

Gem. § 9 Abs. 2 UVPG ist die Zulässigkeitsentscheidung oder die Ablehnung des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen. Dazu ist in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich auszulegen. Eine Individualzustellung der Entscheidung an diejenigen, die sich im Verfahren geäußert haben, erfolgt nicht.

Anders als in Beteiligungsverfahren nach § 12 a LG erfolgt also keine Bekanntgabe der Entscheidung durch Übersendung an die Umwelt- bzw. Naturschutzverbände.

5.2.2 Besonderheiten der Beteiligung bei ausgewählten UVP-pflichtigen Zulassungsverfahren

5.2.2.1 Planfeststellungsverfahren

Planfeststellungsverfahren sind ein „klassischer“ Beteiligungs- und Klagefall für die anerkannten Naturschutzverbände nach § 12 LG NRW bzw. 58 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Planfeststellungsverfahren sind aber auch immer UVP-pflichtig, so dass auch eine Beteiligung der Öffentlichkeit (einschließlich der anerkannten Umweltverbände) nach § 9 UVPG erfolgt. Für die Umweltverbände bestehen außerdem Klagerechte nach Maßgabe des URG.

Für einen anerkannten Naturschutzverband führt diese Rechtslage regelmäßig zu „doppelten“ Beteiligungsrechten, denn alle anerkannte Naturschutzverbände gelten gemäß § 2 Abs. 3 URG kraft Gesetzes auch als anerkannte Umweltverbände.

Eine frist- und formgerechte Stellungnahme als anerkannter Naturschutzverband im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verbandsbeteiligung ersetzt allerdings nicht die Äußerung im Rahmen des § 9 UVPG / § 73 VwVfG!

Wichtig ist, dass die unter Umständen unterschiedlichen Fristen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und naturschutzrechtlicher Beteiligung geprüft und beachtet werden, um für den Fall einer Umweltklage oder einer naturschutzrechtlichen Verbandsklage nicht mit Argumenten vor Gericht ausgeschlossen zu sein (vgl. unten Kap. B 6.3 zur Präklusion).

Ist die Fristwahrung im konkreten Fall sichergestellt, kann die Stellungnahme eines Verbandes in seinen Funktionen als anerkannter Umweltverband und als anerkannter Naturschutzverband auch in einem einzigen Anschreiben an die Behörde erfolgen.

Zur Vermeidung einer Auseinandersetzung um die korrekte Mitwirkung im Verwaltungsverfahren – Zulässigkeitsvoraussetzung sowohl für eine etwaige spätere naturschutzrechtliche Verbandsklage wie auch für eine Umweltklage – sollte die Doppelrolle des Verbandes in der Äußerung klargestellt werden.

Beispiel: Anschreiben als Naturschutz- und Umweltverband

„Namens und mit Vollmacht des BUND Landesverbandes NRW, einem anerkannten Naturschutzverbandes gem. § 60 Abs. 1 BNatSchG, § 12 LG NRW und nach § 3 Abs. 1 S. 3 URG anerkannte Vereinigung

nehme ich zu dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für den Gewässer-
serausbau des Gewässers XY (Aktenzeichen ...)

gem. § 12 LG NRW und gem. § 9 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 73 VwVfG wie folgt
Stellung:

zB

Überlagerung mit der Bürgerbeteiligung

Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens ist eine Anhörung nach Maßgabe des § 73 VwVfG durchzuführen. § 9 Abs. 1 S. 3 UVPG verlangt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit an den Umweltauswirkungen eines Vorhabens „den Anforderungen des § 73 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 – 7 VwVfG“ entspricht. Im Fall von Planfeststellungsverfahren legt § 9 Abs. 1 S. 3 UVPG also eine organisatorische Bündelung der UVP-Öffentlichkeitsbeteiligung und der Anhörung nach § 73 VwVfG nahe, verlangt sie aber nicht zwingend. Soweit bekannt, werden die Äußerungsrechte im Zusammenhang mit der UVP und im Rahmen der Anhörung in der Praxis gebündelt (gleicher Auslegungsort, gleicher Fristenlauf).

Vereinfachte Kenntniserlangung vom Verfahren

Nach § 12 a LG NRW sind den anerkannten Verbänden zur naturschutzrechtlichen Verbandsbeteiligung die Planfeststellungsunterlagen zu übersenden – wegen der Verdrängung dieser Vorschrift im Fall von Infrastrukturplanungen des Bundes fehlt es zum Beispiel für Bundesstrassen an der Übersendungspflicht (s. Kap. B 7). Für andere Planfeststellungsverfahren erlangen die Verbände aber mit den übersandten Planfeststellungsunterlagen, auch in ihrer Funktion als anerkannte Umweltverbände, Kenntnis vom Verfahren.

Unterlagen

Die Übersendungspflicht nach § 12a LG NRW bezieht sich auf die Unterlagen, die auch die Landschaftsbehörden erhalten. Im Einzelfall kann es sein, dass diese Unterlagen wegen ihres Naturschutzbezuges nicht alle Belange abdecken, die im Rahmen einer Umweltklage rügefähig sind. Von daher könnte eine ergänzende Einsichtnahme zum Beispiel in die nur vor Ort ausgelegten Lärmschutzgutachten oder Schadstoffprognosen erforderlich sein.

5.2.2.2 Bauleitplanung

Gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 UVPG gelten für die Beteiligung an der Bauleitplanung die Sonderregelungen des BauGB zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 BauGB: vorgezogene und förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung, vgl. ausführlich Kap. K 6.3).

Die Beteiligung an der Bauleitplanung ist eine Jedermann-Beteiligung. Das Recht zu Einwendungen besteht für Jedermann – eine besondere Betroffenheit oder Anerkennung als Umweltverband ist zur Ausübung des Beteiligungsrechtes nicht erforderlich (aber zur Erhebung einer Umweltklage als Normenkontrollklage, § 2 Abs. 4 URG i.V.m. § 47 VwGO).

Wenn eine Normenkontrollklage eines Umweltverbandes gegen einen UVP-pflichtigen Bebauungsplan geplant ist, muss die klagewillige Umweltvereinigung auch Urheberin der Einwendung gegen den Bebauungsplan sein. Einwendungen einer Kreisgruppe oder einzelner Verbandsmitglieder als Privatpersonen reichen daher nicht aus! Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass sich durch den Bebauungsplan betroffene Verbandsmitglieder zusätzlich auch „in eigener Sache“ gegen den Bebauungsplan wenden.

Klagen eines anerkannten Umweltverbandes gegen einen Bebauungsplan sind nur dann zulässig, wenn zuvor eine fristgerechte Äußerung im Rahmen

der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte, § 47 Abs. 2a VwGO.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung werden die Unterlagen nur ausgelegt und nicht an die anerkannten Umweltverbände übersandt.

Einige Gemeinden schicken allerdings als Service die Planunterlagen „freiwillig“ an die anerkannten Naturschutzverbände und fordern sie zur Stellungnahme auf. Eine Äußerung im Rahmen dieser aktiven Einbindung der Verbände durch die Gemeinde reicht nur dann als Stellungnahme im Rahmen des § 47 Abs. 2a VwGO aus, wenn die Fristen des § 3 Abs. 2 BauGB eingehalten werden. Für die Äußerung nach § 3 Abs. 2 BauGB besteht insbesondere keine Option zur Verlängerung der Stellungnahmefrist aus wichtigem Grund nach § 4 Abs. 2 BauGB.

In der Regel sind derartige Aufforderungen an den „anerkannten Naturschutzverband“ adressiert, manchmal aber auch nur an die „Behörden und Träger öffentlicher Belange“. Der Verband sollte in seiner Einwendung zur Klarstellung ausdrücklich auch auf seine Funktion als „anerkannter Umweltverband im Sinne des URG“ hinweisen.

Nur die Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange nach § 3 BauGB kann per Email erfolgen, § 4a Abs. 4 BauGB. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist diese Option nicht gegeben! Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB können schriftlich, zur Niederschrift oder mündlich (nicht zu empfehlen!) abgegeben werden – aber nicht digital.

Eine Äußerung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB oder im Zusammenhang mit dem Scoping ist keine fristgerechte Äußerung im Rahmen des § 47 Abs. 2a VwGO, der nur auf Absatz 2 des § 3 BauGB verweist. Dies ist auch sachgerecht, denn erst im Rahmen der zeitlich späteren Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist eine umfassende Auseinandersetzung mit den Inhalten des dann fortgeschriebenen Umweltberichtes möglich.

Zu Ausübung des Klagerechts im Sinne des URG kommt es allein auf die fristgerechte Äußerung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB an! Von daher ist unbedingt zu beachten, die Bedenken des Verbandes (auch) im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB fristgerecht zu äußern – im Zweifel sollten die Einwendungen mehrfach geäußert werden.

Urheber der Einwendung muss die anerkannte Umweltvereinigung sein bzw. der anerkannte Naturschutzverband i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 3 URG.

5.2.2.3 Linienbestimmungsverfahren

Bei Linienbestimmungsverfahren für Bundesfernstraßen, Kreis- und Gemeindestraßen sowie von Bundeswasserstraßen gelten besondere Beteiligungsmodalitäten. In NRW werden die anerkannten Naturschutzverbände auf der Grundlage einer Rundverfügung des Landesbetriebes Straßenbau zu drei Terminen eingeladen, in denen Scoping, Variantenfestlegung und Variantenvergleich / Ergebnis erarbeitet werden.

5.2.2.4 Kombination von wasserrechtliche Erlaubnis und immissionsschutzrechtlicher Genehmigung – IVU-VO Wasser

Verfahrensrechtliche Besonderheiten bestehen, wenn wasserrechtliche Erlaubnisverfahren nach § 7 Abs. 1 S. 3 WHG „akzessorisch“ zu immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren sind (vgl. dazu oben 5.1.1.9) – also etwa bei einem Kraftwerk, das eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser benötigt. Da die immissionsschutzrechtliche Genehmigung im Bereich des Wasserrechts keine Konzentrationswirkung entfaltet, muss eine eigenständige wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden. Damit besteht die Notwendigkeit einer möglichst engen verfahrenstechnischen und inhaltlichen Koordinierung von zwei eigentlich selbstständigen Zulassungsverfahren.

Für die Beteiligung am immissionsschutzrechtlichen Verfahren gilt das oben Dargestellte (Kap. B 5.2.3).

Für das wasserrechtliche Verfahren gelten die besonderen Regelungen zur Verzahnung mit dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren aus der IVU-VO Wasser NRW. Diese Verordnung regelt unter anderem die Öffentlichkeitsbeteiligung am wasserrechtlichen Verfahren.

Die zuständige Behörde macht den Antrag und die Antragsunterlagen öffentlich bekannt, § 5 Abs. 1 IVU-VO. Eine besondere Übersendung an die anerkannten Umweltverbände erfolgt nicht. Der Inhalt der Antragsunterlagen wird durch § 3 IVU-VO vorgegeben (u.a. Angaben zur stofflichen Belastung des Abwassers und zu Abwasser-Vermeidungsmaßnahmen). Der Antrag und die Unterlagen sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen, die Öffentlichkeit kann während und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellung nehmen.

Achtung: Beteiligungs- und Klageoptionen bestehen sowohl bezogen auf die wasserrechtliche wie auch auf die immissionsschutzrechtliche Entscheidung. Die wasserrechtlichen Beteiligungsmöglichkeiten fallen allerdings häufig weniger deutlich ins Auge als die immissionsschutzrechtlichen – etwa, wenn in der Presse vor allem der „Bau des Kraftwerks“ diskutiert wird. Um hier kein Zulassungsverfahren zu übersehen, empfiehlt es sich, bei der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsbehörde ausdrücklich die Erforderlichkeit wasserrechtlicher Entscheidungen zu erfragen (z.B. mit Hilfe eines UIG-Antrages). In der Regel laufen hier auch unterschiedliche Beteiligungsfristen.

Für eine Umweltklage ersetzt die Äußerung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht die Äußerung im wasserrechtlichen Verfahren. „Wasserbezogene“ Bedenken müssen daher zumindest auch im wasserrechtlichen Verfahren geäußert werden.

Umgekehrt muss aber auch in den Äußerungen des Verbandes nicht kompliziert zwischen immissionsbezogenen und sonstigen Beeinträchtigungen unterschieden werden. Es kann auch ein und derselbe Text, der sich umfassend mit allen möglichen Umweltbeeinträchtigungen des Vorhabens auseinandersetzt, in beiden Verfahren als Äußerung des Verbandes abgegeben werden.

Falls für das wasserrechtliche Verfahren eine UVP durchzuführen ist, wird die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der UVP „erledigt“. Die besondere



Öffentlichkeitsbeteiligung nach der IVU-VO entfällt, § 5 Abs. 4 IVU-VO. Eine UVP-Pflicht der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lässt die Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung am wasserrechtlichen Verfahren nach der IVU-VO Wasser dagegen nicht erlöschen!

Zu Überlagerungen mit der naturschutzrechtlichen Beteiligung kommt es nicht: Nach der LG-Novelle bestehen keinerlei Beteiligungsrechte an wasserrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Zulassungsentscheidungen, so dass es für die anerkannten Naturschutzverbände nicht zu einer Überlagerung mit den Beteiligungsrechten nach § 12 LG NRW kommt. Etwaige beteiligungspflichtige naturschutzrechtliche Befreiungen gehen in der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf (vgl. dazu Kap. D 6.3).

5.2.2.5 Besonderheit bei Raumordnungsverfahren

Eine Besonderheit stellt die Beteiligung an UVP-pflichtigen Raumordnungsverfahren dar.

Gemäß § 16 Abs. 1 UVPG müssen die Länder die Voraussetzungen und das Verfahren zur UVP von Raumordnungsverfahren regeln (Hintergrund: bis zur Föderalismusreform durfte der Bund im Bereich der Raumordnung nur rahmenrechtliche Vorgaben für die Länder treffen, unmittelbar geltende Vorschriften finden sich lediglich für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung). Europarechtlich müssen die Länder bei Raumordnungsverfahren für Vorhaben, die nach Anlage 1 UVPG zwingend einer UVP unterliegen, eine UVP mit Beteiligung der Öffentlichkeit vorsehen. In NRW ist dies bislang nicht geschehen. Daher gilt Art. 6 Abs. 2 – Abs. 6 UVP-Richtlinie in diesen Fällen unmittelbar. In der Literatur wird vorgeschlagen, die Vorgaben des § 9 Abs. 3 UVPG (Beteiligung in vorgelagerten Verfahren) heranzuziehen: Öffentliche Bekanntmachung, Auslegungszeitraum von einem Monat, Auslegungsinhalt nach § 9 Abs. 1 b UVPG, Gelegenheit zur Äußerung, Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Entscheidung und Zugänglich-Machen der Entscheidung mit Begründung und einer Information über Rechtsbehelfe (vgl. auch Wagner, in Hoppe, UVPG. Kommentar, § 16, Rdn. 83 f.).

Daneben bestehen Beteiligungsrechte der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 Abs. 6 LPIG, § 2 der VO zum RO-Verfahren und § 1 Abs. 1 Nr. 23 Plan-VO zum LPIG.

Soweit ein Verfahren (in NRW: typischerweise Verfahren aus dem Verkehrsbereich) im Rahmen der Regionalplanung konzipiert wird, wird die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ersetzt, § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung von Raumordnungsverfahren NRW (vgl. oben Kap. B 5.1.2.1).

Ein Klagerecht für anerkannte Umweltvereinigungen bzw. anerkannte Naturschutzverbände ist allerdings weder auf der Grundlage des LPIG noch des URG vorgesehen, vgl. § 16 Abs. 3 UVPG

5.2.2.6 Atomrechtliche Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren

Atomrechtliche Anlagen, Zwischen- und Endlager werden nach besonderen Verfahrensregelungen im Atomrecht zugelassen.

Für den Bau oder Betrieb einer Anlage zur Erzeugung / Bearbeitung / Spaltung von Kernbrennstoffen ist eine besondere atomrechtliche Genehmigung nach § 7 AtG erforderlich.

Für die Öffentlichkeitsbeteiligung an der atomrechtlichen Genehmigung nach § 7 AtG gelten die besonderen Regelungen des § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 4, 6 Abs. 2-Abs. 4 der Atomrechtliche Verfahrensverordnung (Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes – AtVfV – vom 18.02.1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.12.2006, BGBl. I, S. 2819). Das Beteiligungsverfahren entspricht im Wesentlichen dem Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG.

Der Adressatenkreis der Beteiligung ist allerdings weiter gefasst: Wie auch im Immissionsschutzrecht kann sich „jedermann“ (§ 7 Abs. 1 S. 1 AtVfV) beteiligen, also alle Bürger. Anerkannte Umweltverbände gehen in diesem Adressatenkreis mit auf. Auch hier gilt: die Einwendung muss im Namen des anerkannten Umweltverbandes erhoben werden, falls dieser später eine Umweltklage gegen das Vorhaben erheben will.

Eine besondere „Berührtheit in eigenen Belangen“ i.S.d. § 73 Abs. 4 VwVfG ist nicht erforderlich. Das Äußern von Bedenken wird – ebenfalls wie im Immissionsschutzrecht – als „Erheben von Einwendungen“ bezeichnet, § 7 AtVfV.

Die Auslegungsfrist dauert wegen der Komplexität des atomrechtlichen Verfahrens zwei Monate, § 6 Abs. 1 AtVfV.

Für das atomrechtliche Planfeststellungsverfahren nach § 9 b AtG zur Zulassung von End- und Zwischenlagern gelten dieselben Vorgaben: Das besondere atomrechtliche Verfahrensrecht modifiziert das Verfahren nach § 73 VwVfG, vgl. § 9 b Abs. 5 Nr. 1 S. 1 AtG, und verweist ebenfalls auf die Vorgaben der AtVfV für Bekanntmachung und Erhebung von Einwendungen.

5.2.2.7 (Keine) Besonderheiten bei UVP-Pflicht nach dem Landes-UVPG

Auch bei Verfahren, in denen sich die UVP-Pflicht aus dem UVPG NRW ergibt, gelten gem. § 1 UVPG NRW die Vorschriften des (Bundes-) UVPG, also auch die Bestimmung des § 9 Abs. 1 UVPG zur Öffentlichkeitsbeteiligung. Sonderregelungen zum Beteiligungsverfahren sind im UVPG NRW nicht enthalten.

5.2.3 Grundkonzept bei immissionsschutzrechtlichen Verfahren: Beteiligungsmodalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung, § 10 BImSchG

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren richtet sich die Beteiligung der anerkannten Umweltverbände nach der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV, vgl. § 1 Abs. 2 S. 2 der 9. BImSchV.

Inhaltlich entspricht das Verfahren in etwa dem des § 9 UVPG i.V.m. §§ 73 Abs. 3 S. 1, 4 bis 7 VwVfG.

5.2.3.1 Adressat der Beteiligung

In immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist nach § 10 Abs. 3 S. 4 BImSchG „die Öffentlichkeit“ zur Einwendung berechtigt. Es handelt sich – im Unterschied zur Betroffenen-Beteiligung im Planfeststellungsrecht – um eine „Jedermann-Beteiligung“.

Einwendungsbefugt sind daher auch Bürger, die durch das Vorhaben nicht oder nur mittelbar betroffen sind. Der weite Begriff der Öffentlichkeit umfasst (stillschweigend) Vereinigungen i.S.d. § 2 URG und damit zugleich auch die anerkannten Naturschutzverbände.

Eine ausdrückliche Regelung des Beteiligungsrechts der Umwelt- und Naturschutzverbände findet sich zudem in § 17 Abs. 1a BImSchG für den Fall nachträglicher Anordnungen. Danach sind neben den Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, ausdrücklich auch Vereinigungen einwendungsberechtigt, welche die Anforderungen von §§ 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 URG erfüllen.

Wichtig auch hier: Ein klagewilliger Umweltverband muss bereits die Einwendung im eigenen Namen erheben, die Äußerung durch ein Verbandsmitglied in seiner Eigenschaft als Bürger reicht nicht aus.

5.2.3.2 Zur Terminologie: Einwendungen

Im Immissionsschutzrecht wird das Äußern von Bedenken durch die Öffentlichkeit als „Einwendungen“ bezeichnet, § 10 Abs. 3 BImSchG, § 12 der 9. BImSchV.

Einen korrespondierenden Oberbegriff (etwa Stellungnahme, Mitwirkung, Beteiligung oder Äußerung) gibt es im Immissionsschutzrecht nicht. Der Begriff der „Stellungnahme“ ist der Äußerung der Behörden vorbehalten, § 10 Abs. 5 S. 1 BImSchG.

Im folgenden soll daher der Begriff der „Einwendungen“ ausnahmsweise auch zur Bezeichnung der Äußerung der Umweltverbände verwendet werden.

5.2.3.3 Zeitpunkt der Bekanntmachung

Sobald die Unterlagen des Antragstellers vollständig vorliegen, ist das Vorhaben durch die zuständige Behörde bekannt zu machen, § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG. Unmittelbar anschließend beginnt die Auslegung der Unterlagen, wobei zwischen der Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegungsfrist eine Woche liegen soll, § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV.

5.2.3.4 Ortsübliche Bekanntmachung

Die Antragsunterlagen sind durch die zuständige Behörde öffentlich bekannt zu machen, und zwar „in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage öffentlich verbreitet sind“, § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG, § 8 der 9. BImSchV.

Eine darüber hinausgehende besondere Information der anerkannten Umweltverbände bzw. Naturschutzverbände über die Auslegung und die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben, erfolgt nicht. Da es in NRW keine naturschutzrechtliche Beteiligungspflicht an immissionsschutzrechtlichen Verfahren gibt, haben die Verbände auch keine Möglichkeit, „bei Gelegenheit“ einer Beteiligung nach §§ 12, 12 a LG von der Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens Kenntnis zu erlangen. Die Verbände müssen sich also selbst durch entsprechende Recherche bzw. durch Hinweise aus den Ortsgruppen über die Verfahren informieren. Im Landesbüro der Naturschutzverbände werden dazu die Amtsblätter der Bezirksregierungen ausgewertet, der Landesarbeitskreis Technischer Umweltschutz der Naturschutzverbände und gegebenenfalls Kreisanlaufstellen werden auf die beteiligungspflichtigen Verfahren hingewiesen. Problematisch ist, dass als Folge der Kommunalisierung der Aufgaben im Umweltschutz für viele Verfahren jetzt die Kreise zuständig sind. Informationen über Öffentlichkeitsbeteiligungen werden dann in den Amtsblättern der Kreise veröffentlicht und können vom Landesbüro nicht ausgewertet werden.

In der Bekanntmachung muss unter anderem erläutert werden, wann und wo die Auslegung der Unterlagen erfolgt und dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, § 10 Abs. 4 BImSchG, § 9 Abs. 1 der 9. BImSchV.

5.2.3.5 Gegenstand, Ort und Dauer der Auslegung

Auszulegen sind die Antragsunterlagen nach § 10 Abs. 1 BImSchG i.V.m. §§ 4-4 e und § 10 der 9. BImSchV. Dazu zählen unter anderem Angaben

- zur Anlage und zum Anlagenbetrieb
- zu den Schutzmaßnahmen
- zur Abfallbehandlung, Angaben
- zur Energieeffizienz
- zur Prüfung der UVP.

Die Unterlagen werden zur Einsicht bei der Genehmigungsbehörde und ggf. bei einer Stelle in der Nähe des Vorhabens ausgelegt, § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG, § 10 der 9. BImSchV. Eine Übersendung an die Umwelt- und Naturschutzverbände erfolgt nicht.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt für die Dauer eines Monats, § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG.

5.2.3.6 Form, Frist und Gegenstand der Einwendung

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit schriftlich Einwendungen erheben, § 10 Abs. 3 S. 4 BImSchG, § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV. Achtung: Die Schriftform der Einwendungen ist hier – im Unterschied zur naturschutzrechtlichen Stellungnahme – nicht nur empfehlenswert, sondern zwingend erforderlich.

Achtung: „Schriftlich“ bedeutet auch, dass eine Unterschrift des Einwenders erforderlich ist – bei der Übermittlung des Originalschreibens per Fax mit eigenhändiger Unterschrift ist dies gewährleistet, aber nicht bei einer Übersendung per E-Mail.

E-Mails genügen den Formerfordernissen grundsätzlich nicht. Nur wenn eine Behörde ausdrücklich einen besonderen Zugang für den E-Mail-Verkehr eröffnet (wie etwa bei der elektronischen Abgabe von Steuererklärungen), darf man mit ihr per E-Mail kommunizieren. Dabei gelten besondere Anforderungen: Zu Identifikation des Absenders reicht etwa eine bloß eingescannte Unterschrift nicht aus, erforderlich ist die Verwendung einer „qualifizierten elektronischen Signatur“. Angesichts der sonstigen Übertragungsrisiken (etwa die Lesbarkeit der verwendeten elektronischen Formate durch die Behörde) sollte auf Einwendungen per E-Mail generell verzichtet werden.

Die Einwendungen sind bei der Genehmigungsbehörde, ggf. bei einer weiteren Stelle in der Nähe des Vorhabenstandortes zu erheben (§ 10 Abs. 1 der 9. BImSchV) – anders als bei den oben dargestellten Beteiligung an UVP-pflichtigen Verfahren ist die „Genehmigungsbehörde und ggf. eine weitere Stelle in der Nähe des Vorhabenstandortes“, nicht aber generell die Gemeinde als Adressat der Einwendungen vorgesehen.

Auch im BImSchG finden sich keine Anforderungen an den Gegenstand der Einwendungen. Grundsätzlich kann also zu allen möglichen Aspekten des Vorhabens Position bezogen werden. Auch bei immissionsschutzrechtlichen Verfahren gilt gemäß § 2 Abs. 3 URG, dass ein klagewilliger Umweltverband im späteren Gerichtsverfahren mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die er im Beteiligungsverfahren nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat (Präklusion). Ist eine Umweltklage beabsichtigt, ist also eine Auseinandersetzung mit allen Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich, die später im Rahmen der Klage thematisiert werden sollen.

5.2.3.7 Fakultative Erörterung

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV „kann“ die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und den Einwendern erörtern (durch das Gesetz zur Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde im Herbst 2007 eine Abkehr von der zuvor obligatorischen Erörterungspflicht vorgenommen)⁵⁷. Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin unter anderem dann nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wurden oder wenn die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

5.2.3.8 Keine Überlagerung mit der naturschutzrechtlichen Verbandsbeteiligung

Bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren besteht weder nach dem BNatSchG noch nach dem LG NRW ein Beteiligungsrecht der anerkannten Naturschutzverbände – Überlagerungen mit den „klassischen“ Beteiligungsverfahren der Naturschutzverbände gibt es von daher nicht.

5.2.3.9 Bekanntgabe der Entscheidung

Die Bekanntgabe der Entscheidung kann durch Zustellung des Genehmigungsbescheides oder durch öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung erfolgen, § 10 Abs. 8 S. 1 BImSchG. Auch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gibt es also keinen Anspruch auf eine individualisierte Zustellung des Genehmigungsbescheides.

57.....

Vgl. zu den weiteren Änderungen im Zusammenhang mit diesem Gesetz Röckinghausen, EuRUP 2008, S. 210 ff.

6 Klagerechte nach dem URG – die „Umweltklage“

Im Folgenden wird die neue Umweltklage nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz (URG) erläutert.

6.1 Klagegegenstand

Ein Klagerecht ist eröffnet, wenn es sich im Einzelfall auch um einen Fall des § 1 Abs. 1 URG handelt.

6.1.1 Alle UVP-pflichtigen Verfahren

Ein Klagerecht besteht gegen alle UVP-pflichtigen Verfahren – unabhängig von der Art des Zulassungsverfahrens.

Verglichen mit dem Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Verbandsklage werden den anerkannten Umweltverbänden hier teilweise neue Klagerechte eingeräumt – etwa im Bereich wasserrechtlicher Zulassungsverfahren.

Das Klagerecht umfasst auch die immer UVP-pflichtigen planfeststellungspflichtigen Verfahren – so dass es zu einem Nebeneinander von Umweltklage und naturschutzrechtlicher Verbandsklage kommen kann. Eine Übersicht über die klagebewehrten Verfahren findet sich im Kap. B 11, Anhang 2.

Eine UVP-Pflicht im Einzelfall reicht zwar zur Begründung des Anwendungsbereichs des URG aus. Stellt sich im Rahmen des Rechtsstreits allerdings heraus, dass tatsächlich keine UVP-Pflicht bestand, wäre die Klage unzulässig.

6.1.2 Immissionsschutzrechtliche Verfahren

Klagegegenstand können ferner alle Entscheidungen über nach Spalte 1 genehmigungspflichtige immissionsschutzrechtliche Verfahren. Dazu zählen auch die zu einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren „akzessorischen“ wasserrechtlichen Entscheidungen (vgl. dazu oben Kap. B 5.1.1.9).

Überschneidungen mit dem Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Verbandsklage gibt es in diesem Bereich grundsätzlich nicht, soweit nicht das Landesrecht im Einzelfall eine Erweiterung des in § 61 BNatSchG vorgesehenen Klagefälle vorsieht (in NRW gibt es keine Klagerechte gegen immissionsschutzrechtliche Entscheidungen).

Eine Darstellung aller beteiligungspflichtigen immissionsschutzrechtlichen Verfahren findet sich in Kap. B 11, Anhang 2.

6.1.3 Klagerecht auch im Unterlassungsfall

In § 1 Abs. 1 Satz 2, § 2 Abs. 1 S. 1 URG wird ausdrücklich klargestellt, dass Rechtsbehelfe nach dem URG auch dann Anwendung finden, wenn „entgegen geltenden Rechtsvorschriften keine Entscheidung nach Satz 1 getroffen wurde“.

Der Entscheidungsbegriff umfasst nach § 2 Abs. 1 UVPG unter anderem Bewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungsbeschlüsse und „sonstige behördliche Entscheidungen“ die in einem Verwaltungsverfahren getroffen werden mit Ausnahme von Anzeigeverfahren.

Eine Umweltklage kann damit – im Unterschied zur naturschutzrechtlichen Verbandsklage - auch dann erhoben werden, wenn rechtswidrig eine der genannten Entscheidungen unterlassen wird, und zwar „ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen“. Eine Partizipationserzwingung unter Hinweis auf Beteiligungsrechte ist in dieser Konstellation also nicht erforderlich.

Eine „Entscheidung“ wird unterlassen:

- beim rechtswidrigen Ausweichen auf ein nicht beteiligungspflichtiges Verfahren (z. B. bei Durchführung einer Plangenehmigung anstelle einer Planfeststellung trotz UVP-Pflicht)
- bei tatsächlichem Handeln eines Verursachers ohne Durchführung des gebotenen beteiligungspflichtigen Entscheidungsverfahrens (etwa, wenn im Fall eines Gewässerausbaus zu Unrecht eine bloße „Freistellungsentscheidung“ getroffen wird - also sowohl auf Planfeststellung als auch auf eine Plangenehmigung verzichtet wird, aber auch Fälle illegalen Handelns)

Im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Umweltklage wird dann vom Gericht untersucht, ob das Unterlassen der Entscheidung tatsächlich rechtswidrig ist (vgl. dazu auch unten Kap. B 8.2).

Von den Fallgruppen des vollständigen Unterlassens einer Entscheidung sind Konstellationen der Nicht- und Schlechtbeteiligung an einer Entscheidung zu unterscheiden. Diese Fälle sind im URG nicht eindeutig geregelt (vgl. dazu unten Kap. B 8.2.).

6.2 Anerkennung nach dem URG

Die umweltrechtliche Vereinsklage gilt nur für anerkannte Vereinigungen, § 3 URG.

6.2.1 Anerkannte Naturschutzverbände gelten als anerkannt

Für die bereits jetzt nach dem BNatSchG bzw. nach Landesrecht anerkannten Naturschutzverbände ist es eigentlich ganz einfach, denn sie gelten kraft Gesetzes als „anerkannte“ Umweltvereinigungen nach Satz 1 gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 URG – eine besondere Anerkennung durch das UBA ist nicht erforderlich.

In Nordrhein-Westfalen gelten damit die nach § 12 LG NRW anerkannten Naturschutzverbände NABU NRW, BUND NRW, die LNU sowie die SDW NRW zugleich als anerkannten Umweltvereinigungen. Die Anerkennungsfiktion gilt ausschließlich nur für die naturschutzrechtlich anerkannten Landes-

verbände – also nicht etwa für Untergliederungen wie etwa Ortsgruppen des BUND, Kreisgruppen des NABU oder Mitgliedsvereinigungen der LNU.

6.2.2 Anerkennungs Voraussetzungen

Umweltverbände, die nicht zugleich anerkannte Naturschutzverbände sind, müssen sich einem besonderen Anerkennungsverfahren unterziehen, wenn sie als Umweltvereinigungen klagen wollen. Die Anerkennungs Voraussetzungen sind im § 3 Abs. 1 URG geregelt. Danach ist unter anderem erforderlich, dass der Verein nach seiner Satzung vorwiegend Ziele des Umweltschutzes fördert, mindestens 3 Jahre besteht, die Gewähr für sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet und jeder Person, die die Ziele der Vereinigung unterstützt, den Eintritt ermöglicht.

Die Anerkennung wird durch das Umweltbundesamt (UBA) ausgesprochen, § 3 Abs. 2 URG. Unter <http://www.umweltbundesamt.de/umweltrecht/umweltvereinigungen.pdf> findet sich eine Übersicht über die bislang vom UBA anerkannten Umweltvereinigungen.

Als „Vereinigung“ kann sich auch eine bislang als Bürgerinitiative nur lokal aktive Gruppierung anerkennen lassen - vorausgesetzt, sie verfügt über eine entsprechende Satzung. Wenn der Satzungszweck allerdings allein die Verhinderung eines ganz bestimmten Projektes ist („Ziel: Verhinderung des Baus der Müllverbrennungsanlage in XY“) oder der Schutz einer ganz bestimmten Tierart („Ziel: Schutz und Entwicklung der Wildkatze“) könnte die Erfüllung der Anerkennungs Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 URG (nicht nur vorübergehende Förderung der Ziele des Umweltschutzes) zweifelhaft sein – hier könnte es sich empfehlen, die Satzung entsprechend umzugestalten („Ziel: Erhalt der Umwelt in XY“).

Auch eine Vereinigung, die noch nicht nach § 3 URG anerkannt ist, kann einen Rechtsbehelf einlegen, wenn sie bei Einlegung die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt, einen Anerkennungsantrag gestellt hat und aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, über ihren Antrag noch nicht entschieden wurde, § 2 Abs. 2 URG. Das wäre der Fall, wenn das Anerkennungsverfahren trotz vollständiger Antragsunterlagen noch nicht abgeschlossen wurde. In diesem Fall entscheidet dann das Gericht über das Vorliegen der Anerkennungs Voraussetzungen.

6.3 Äußerung im beteiligungspflichtigen Verfahren

Wie bei der naturschutzrechtlichen Verbandsklage ist auch die umweltrechtliche Vereinsklage nur dann zulässig, wenn die Vereinigung sich zuvor in der Sache „gemäß den geltenden Rechtsvorschriften geäußert hat“, § 2 Abs. 1 Nr. 3 URG. Hat die Vereinigung Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie gemäß § 2 Abs. 3 URG im Klageverfahren mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren nach § 1 Abs. 1 URG nicht oder „nach den geltenden Rechtsvorschriften“ nicht rechtzeitig geltend gemacht hat (Präklusion).

Die Beteiligungsvoraussetzungen im Fall von UVP-pflichtigen Verfahren bzw. bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden in Kap. B 5.2.1 dargestellt. In Kap. B 11, Anlage 2 findet sich ein Überblick über die einschlägigen Verfahren.

6.4 Berührtheit in Satzungszielen

Eine weitere Voraussetzung für Zulässigkeit bzw. Begründetheit der Klage ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Nr. 1 URG, dass der Verstoß Belange des Umweltschutzes berührt, die zu den von der Vereinigung nach ihrer Satzung zu fördernden Zielen gehören.

Vereinigungen, die sich ausschließlich dem Arten- und Biotopschutz verschrieben haben, könnten also Schwierigkeiten haben, bei einem Straßenausbauvorhaben auch die Einhaltung von Lärmschutzgrenzwerten zu rügen.

6.5 Klagefrist

Die Klage ist gem. § 42 VwGO binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zu erheben. Eine öffentliche Bekanntgabe reicht aus.

Fehlt es an einer ordnungsgemäßen Bekanntgabe nach den geltenden Rechtsvorschriften, muss gemäß § 2 Abs. 4 URG Klage innerhalb eines Jahres erhoben werden, nachdem die Vereinigung von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis hätte erlangen könne.

Ein Widerspruchsverfahren ist in NRW generell nicht mehr durchzuführen.

6.6 Geltendmachung der Verletzung von „umwelt- und drittschützenden“ Vorschriften

Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 URG muss die Vereinigung geltend machen, dass die beklagte Verwaltungsentscheidung Rechtsvorschriften widerspricht, die „dem Umweltschutz dienen, Rechte einzelner begründen und für die Entscheidung von Bedeutung sein können“. Korrespondierend ist der Rechtsbehelf erst dann begründet, wenn die Entscheidung derartigen Rechtsvorschriften auch tatsächlich widerspricht, § 2 Abs. 5 Nr. 1 URG.

6.6.1 Drohender Leerlauf der Vorschrift

Die doppelte Voraussetzung, dass eine Vorschrift umweltschützend sein und zugleich „Rechte Einzelner“ begründen muss, führt zu einer drastischen Einschränkung des Anwendungsbereiches der umweltrechtlichen Vereinsklage bis hin zum Leerlauf in ganzen Rechtsgebieten. „Rechte einzelner“ begründen nur solche Rechtsvorschriften, die als so genannte subjektiv-öffentliche Rechte anerkannt sind.

Als drittschützende Rechtsvorschriften anerkannt sind etwa die Bestimmung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen), Vorschriften zum Schutz des Trinkwassers oder zum Schutz vor Lärm (z.B. die TA Luft, die Verkehrslärmschutzverordnung, die Sportanlagenlärmschutzverordnung), Bestimmungen zum Schutz vor Feinstaub (TA Luft, § 4 Abs. 2 der 22. BImSchV), Vorschriften des Bodenschutzes (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG; Altlastenverordnung). Im Einzelfall kann die drittschützende Wirkung einer umweltrechtlichen Vorschrift auch noch umstritten sein (so etwa im Fall der wasserrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von

Baugebieten in Hochwasserschutzbereichen nach § 31 b Abs. 4 S. 4 WHG, vgl. dazu OVG Lüneburg, Beschluss vom 20.07.2007, Az. 12 ME 210/07).

Das gesamte Naturschutzrecht und weite Teile des Wasserrechts sind dagegen nicht drittschützend, sondern dienen nur dem Interesse der Allgemeinheit.

Auch Vorsorgevorschriften – etwa immissionsschutzrechtliche Bestimmungen – haben keinen drittschützenden Charakter.

Nach dem Wortlaut des URG könnte eine Verletzung dieser Vorschriften daher nicht mit Hilfe einer umweltrechtlichen Vereinsklage gerügt werden. Die Klage hätte lediglich die Funktion einer „Stellvertreterklage“, die Verbände könnten dieselben Belange wie die vom Vorhaben betroffenen Bürger geltend machen.

Will also etwa der Nachbar eines Kraftwerks nicht klagen, weil er die Auseinandersetzung mit dem Betreiber scheut, könnte ein Verband in die Bresche springen.

6.6.2 Fehlende Europarechtskonformität der Vorschrift

Die Konzeption des Umweltrechtsbehelfsgesetzes wird von vielen Juristen für europarechtswidrig gehalten.

Aus Art. 10 a UVP-RL sowie Art. 15 a IVU-RL i.V.m. Art. 9 Abs. 1 der Aarhus-Konvention ist abzuleiten, dass in Umweltangelegenheiten ein weiter Zugang zu den Gerichten gewährleistet sein muss.

Die Ausgestaltung der Rügebefugnis im deutschen Recht führt dazu, dass das gesamte Naturschutzrecht und damit auch ganze Teile des europäischen Rechts (wie etwa FFH- und Vogelschutzrichtlinie, weite Teile der Wasserrahmenrichtlinie) keiner gerichtlichen Prüfung mehr zugänglich sind. Die Regelung würde leer laufen. Dass es widersprüchlich ist, die anerkannten Naturschutzverbände einerseits gesetzlich als Umweltverbände anzuerkennen, sie dann aber ausgerechnet an der Geltendmachung von Naturschutzbelangen zu hindern, sei nur am Rande angemerkt.

Eine umweltrechtliche Vereinsklage muss daher mit einer umfassenden Rügebefugnis ausgestattet werden – die Konstruktion des § 2 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 5 URG ist nicht europarechtskonform.⁵⁸

So lange der EuGH die Frage noch nicht klargestellt hat⁵⁹, ist unbedingt zu empfehlen, im Rahmen von umweltrechtlichen Vereinsklagen (bzw. im vorgelegerten Beteiligungsverfahren) auf sämtliche denkbaren Rechtsverletzungen mit Umweltbezug abzustellen.

⁵⁸ Schmidt/Kremer, ZUR 2007, 57, 61; Schumacher, UPR 2008, S. 13, 18 m.w.N.; vgl. auch SKU, Rechtsschutz für die Umwelt – die „bitruistische Verbandsklage“ ist unverzichtbar, Stellungnahme 2/2005, S. 18, Rdn. 40.

⁵⁹ Ein entsprechendes Vorabentscheidungsersuchen hat das OVG Münster im März 09 wegen einer Klage des BUND NRW zum Kraftwerk Lünen beschlossen.

So sollte insbesondere auch auf die Einhaltung von Vorschriften des europäischen Umweltrechts (Natura 2000, Artenschutzrecht) geachtet werden. Andererseits sollte – zumindest durch entsprechende Bezugnahmen auf die Stellungnahmen von Privateinwendern – möglichst umfassend auch die Verletzung von drittschützenden Umweltvorschriften gerügt werden.

6.7 Insbesondere: Rüge von UVP-Fehlern und sonstigen Verfahrensfehlern

In § 4 URG wird – unter der missverständlichen Überschrift „Fehler bei der Anwendung von Verfahrensvorschriften“ - klargestellt, welche Konsequenzen eine fehlerhafte Durchführung der UVP für die Umweltklage hat.

Die Platzierung einer Regelung über die gerichtliche Angreifbarkeit von UVP-Fehlern im URG ist rechtssystematisch einigermaßen überraschend. Eigentlich gilt die Bestimmung nämlich keineswegs nur für Klagen nach dem URG, sondern für jeden Rechtsbehelf, bei dem Fehler einer UVP gerügt werden – dies kann durchaus auch im Wege einer „klassischen“ Privatklage oder einer naturschutzrechtlichen Verbandsklage erfolgen. Eine Verankerung im UVPG oder im Zusammenhang mit den allgemeinen Vorschriften zu Verfahrensfehlern im VwVfG hätte nahe gelegen.

6.7.1 Nichtdurchführung einer eigentlich gebotenen UVP bzw. UVP-Vorprüfung

Wird bereits die Pflicht zur Vorprüfung einer UVP-Pflicht verkannt (also das „ob“ einer Vorprüfung) und wurde eine Vorprüfung im späteren Verfahren auch nicht mehr nachgeholt, dann kann gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 URG die Aufhebung der Entscheidung verlangt werden, wenn keine Nachholung der Vorprüfung erfolgt. In der Praxis ist die Entdeckung dieses Fehlers ausgesprochen schwierig, denn in dieser Konstellation gibt es keine Bekanntgabepflichten. Ist das Verfahren nicht durch Presseberichte bereits bekannt, erfährt ein potentieller Kläger regelmäßig nichts vom Verzicht auf ein Screening.

Unterbleibt eine rechtlich gebotene UVP vollständig, dann kann gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 URG die Aufhebung der Entscheidung verlangt werden, sofern die UVP nicht nachgeholt wird. Es kommt also nicht mehr darauf an, dass die Verwaltungsentscheidung bei Durchführung der UVP anders ausgefallen wäre (so noch die frühere Rechtsprechung: BVerwG, ZUR 2005, S. 96 und S. 199, die Änderung der Rechtslage wird bestätigt durch OVG Sachsen-Anhalt, ZUR 2009, S. 36 f.; vgl. auch Kapitel F 3.3.2 und F 3.6.6).

Ein solcher Fehler kann etwa dann vorkommen, wenn die Verwaltung zwar eine Vorprüfung durchführt, dann aber zu Unrecht die Notwendigkeit einer UVP verneint. In dieser Konstellation muss die Verwaltung öffentlich bekannt geben, dass auf die Durchführung einer UVP nach Einzelfallprüfung verzichtet wurde, § 3a S. 2 UVPG. Die Bekanntgabe braucht allerdings nur durch einen Hinweis im Amtsblatt bzw. in örtlichen Tageszeitungen erfolgen. Eine besondere Informationspflicht gegenüber den Umwelt- bzw. Naturschutzver-

bände besteht nicht (vgl. dazu auch Kap. F 3.3.2.).

Wichtig: Das Ergebnis der Vorprüfung ist nur gemeinsam mit der eigentlichen Zulassungsentscheidung anfechtbar, im laufenden Verfahren kann die Korrektur der Vorprüfung und die Nachholung der UVP nicht erzwungen werden, vgl. § 3 a S. 3 UVPG.

6.7.2 Mangelhafte Durchführung der UVP

Der Wortlaut des § 4 URG ist mehrdeutig – die Wendung „nicht durchgeführt“ spricht dafür, dass der Aufhebungsanspruch nach § 4 URG nur bei einer völlig unterbliebenen UVP besteht, der Zusatz „nach den Bestimmungen des Gesetzes über die UVP“ könnte aber auch die Nicht-Durchführung einzelner Verfahrensschritte oder von Kernbestandteilen der UVP (etwa der Öffentlichkeitsbeteiligung oder des Umweltberichts) erfassen. Für diese Deutung spricht auch das europarechtliche Effektivitätsgebot, das nach Auffassung von Juristen sogar eine Beachtlichkeit sämtlicher, auch leichterer Verfahrensfehlern rechtfertigen könnte (vgl. Schmidt/Kremer, ZUR 2/2007, S. 62).

Bei der UVP-Vorprüfung gelten jedenfalls schwächere Standards als bei der eigentlichen UVP: § 3 c UVPG schreibt lediglich vor, dass die Entscheidung über die UVP-Pflicht von der Verwaltung „aufgrund überschlägiger Prüfung“ zu treffen ist. Auch vom Gericht wird hier lediglich überprüft, ob das Ergebnis des Screenings nach Maßgabe des § 3 c UVPG plausibel ist oder nicht (gerichtlich eingeschränkter Beurteilungsspielraum). Ein Aufhebungsanspruch besteht damit nur bei besonders groben, unverkennbaren Schnitzern.

6.7.3 Heilung durch Nachholung der UVP

Eine zu Unrecht unterbliebene oder schlecht durchgeführte UVP bzw. UVP-Vorprüfung kann noch bis zur gerichtlichen Entscheidung nachgeholt oder korrigiert werden – dazu kann das Gericht gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 URG sogar das gerichtliche Verfahren aussetzen.

Allerdings ist zu beachten, dass das Ergebnis der UVP in der Entscheidung zu „berücksichtigen“ ist – es darf sich beim Nachholen also nicht um eine bloße Formalie handeln, sondern es muss auch eine erkennbare Auseinandersetzung in der Sache erfolgen. Auch muss die Nachholung der Öffentlichkeitsbeteiligung korrekt gewährleistet sein.

Wie dies praktisch zu bewältigen ist und ob die Nachholungsoption tatsächlich uneingeschränkt bei jeder Art von Fehlern gelten kann, bleibt offen. Wie ist etwa ein Verstoß gegen das Gebot der frühzeitigen Beteiligung zu Beginn des Verfahren nachträglich zu korrigieren?

6.7.4 Rechtsfolgen sonstiger Verfahrensfehler?

Der Wortlaut des § 4 URG bezieht sich ausschließlich auf Fehler bei der Umweltverträglichkeitsprüfung – wobei man darüber streiten kann (s.o.), ob nur das vollständige Unterlassen oder auch die Schlechtdurchführung der UVP oder das Unterlassen einzelner Prüfschritte erfasst ist.



Andere Verfahrensfehler, die nicht im Zusammenhang mit der UVP stehen, führen nach § 4 URG nicht zur Aufhebung der Sachentscheidung. Es bleibt bei den allgemeinen Anforderungen des § 46 VwVfG, wonach Verfahrensfehler nur geltend gemacht werden können, wenn offensichtlich ist, dass sie auch die Entscheidung in der Sache beeinflusst haben. Auch hier erscheint vertretbar, dass zumindest Verfahrensfehler im Zusammenhang mit Beteiligungsrechten nach Sinn und Zweck der EU-Öffentlichkeitsrichtlinie und der Aarhus-Konvention einen Anspruch auf Aufhebung der Entscheidung rechtfertigen (also etwa ein Verstoß gegen die Öffentlichkeitsbeteiligung im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren). Soweit ersichtlich, ist dieses Problem bislang noch nicht gerichtlich entschieden worden.

6.8 Verhältnis der Umweltklage zur naturschutzrechtlichen Verbandsklage

Eine umweltrechtliche Vereinsklage kann neben einer naturschutzrechtlichen Verbandsklage erhoben werden.

Im URG und BNatSchG findet sich keinerlei explizite Regelung zum Verhältnis von Umweltklage zur naturschutzrechtlichen Verbandsklage. Auch wenn die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/2495, S. 11) darauf abstellt, dass die Umweltklage nur dann anwendbar ist, soweit die naturschutzrechtliche Verbandsklage nicht greift, ist mit Blick auf die fehlenden Vorgaben in den Gesetzestexten selbst davon auszugehen, dass die Verbände mit Blick auf die Erfolgsaussichten ein Wahlrecht haben, die beiden Rechtsbehelfe einzeln oder nebeneinander geltend zu machen (umstritten: für ein Nebeneinander Schumacher, UPR 2008, S. 13, 19; Schlacke, NuR 2007, S. 8, 13; für einen Vorrang der naturschutzrechtlichen Verbandsklage VG Bremen, ZUR 2008, S. 368 f.).

Gegen einen Vorrang der naturschutzrechtlichen Verbandsklage spricht im Übrigen auch das Nebeneinander von naturschutzrechtlichen Beteiligungsverfahren und (Öffentlichkeits-)Beteiligung im Fall der Umweltklage. Auch hier gibt es ersichtlich keine „Spezialität“ der naturschutzrechtlichen Beteiligung – wie sich schon am separaten Fristenlauf und den völlig unterschiedlichen Beteiligungsmodalitäten zeigt.

Die Wahl der Klageart hängt damit vom Zulassungsverfahren und der Art der gerügten Rechtsverletzung ab.

Soweit die Erhebung einer naturschutzrechtlichen Verbandsklage im konkreten Fall möglich ist und es um die Verletzung von „auch naturschützenden“ Vorschriften geht, etwa aus dem Bereich des Gebiets- und Artenschutzes oder die Einhaltung der Vorschriften zur Eingriffsregelung, sollte eine naturschutzrechtliche Verbandsklage erhoben werden. Auf diese Weise kann vermieden werden, dass sich das Gericht zuvor damit auseinandersetzen muss, ob die Rügebefugnis auch tatsächlich die Geltendmachung von Naturschutzrecht umfasst.

Wenn etwa im Fall einer straßenrechtlichen Planfeststellung die Unvereinbarkeit des Straßenbaus mit dem Artenschutzrecht, der Eingriffsregelung und dem Immissionsschutzrecht gerügt werden sollen, dann sollten die natur-

schutzrechtlichen Fragen im Wege der Verbandsklage nach dem BNatSchG geltend gemacht werden, um eine ungünstige Entscheidung über die Reichweite der Rügebefugnis der Umweltklage in diesem Punkt zu vermeiden (sofern die Beschränkung der Rügebefugnis der Umweltklage auf „drittschützende“ Vorschriften im Klagezeitpunkt nicht bereits vom EuGH verworfen wurde, vgl. oben Kap. B 6.6). Die sonstigen Rechtsverletzungen – etwa die Unvereinbarkeit mit Vorgaben zum Lärmschutz – können durch Erhebung einer Umweltklage in demselben Verfahren angegriffen werden.

Soll dagegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gerichtlich angegriffen werden, die mit Naturschutzrecht und Immissionsschutzrecht unvereinbar ist, ist eine naturschutzrechtliche Verbandsklage nicht eröffnet (kein Beteiligungs- und Klagefall nach § 60 BNatSchG / § 12 LG NRW). Will ein anerkannter Naturschutzverband die Unvereinbarkeit eines Kraftwerks mit dem FFH-Gebietsschutz und Bestimmungen zur Luftreinhaltung kritisieren, dann kann er auch die Naturschutzfragen nur mit Hilfe der Umweltklage thematisieren. Auch hier gilt: Die Rügefähigkeit der nicht drittschützenden Naturschutzrechtsverletzungen mit Hilfe der Umweltklage ist zwar wahrscheinlich, aber derzeit eben noch nicht endgültig gerichtlich geklärt (s. Kap. B 6.6).

6.9 Sonderfall: Umweltklage gegen Bebauungspläne

Das Umweltrechtsbehelfsgesetz eröffnet umweltrechtlichen Vereinigungen und damit auch den anerkannten Naturschutzverbänden erstmals die Möglichkeit einer Normenkontrolle gegen bestimmte – UVP-pflichtige – Bebauungspläne.

6.9.1 Normenkontrollklage

Die Klage gegen einen Bebauungsplan ist als Normenkontrollklage gemäß § 47 VwGO zu erheben. Zuständig ist das Oberverwaltungsgericht (Anwaltszwang!).

Eine Umweltklage ist nur zulässig, wenn das Bebauungsplan-Verfahren gemäß § 5 URG nach dem 25. Juni 2005 eingeleitet worden ist. Was als „Einleitung“ anzusehen ist, wird gesetzlich nicht klargestellt. Nahe liegend ist der Aufstellungsbeschluss, denkbar wäre aber auch die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung oder die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (vgl. Schrödter, LKV 2008, S. 396).

Die Umweltvereinigung muss sich nach den für die Bauleitplanung geltenden Rechtsvorschriften geäußert haben, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 URG. § 47 Abs. 1 a VwGO ist zu entnehmen, dass bei Normenkontrollklagen gegen Bebauungspläne eine *fristgerechte Äußerung* im Rahmen der öffentlichen Auslegung / förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen muss. Anderenfalls ist der Normenkontrollantrag unzulässig. Bei Planänderung oder -ergänzung ist zudem eine erneute Äußerung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB möglich und erforderlich, um nicht mit etwaigen neuen Argumenten im Fall eines Gerichtsverfahren ausgeschlossen zu werden.

Die Antragsfrist für eine Normenkontrollklage gemäß § 47 VwGO beläuft sich für nach dem 1.1.2007 veröffentlichte Bebauungspläne auf ein Jahr ab

Bekanntgabe des Bebauungs-Plans (davor: zwei Jahre).

6.9.2 Besonderheiten bei Fehlerbeachtlichkeit

§ 4 URG verweist wegen der Folgen einer Nichtdurchführung der UVP bzw. der UVP-Vorprüfung auf die §§ 214 ff. BauGB. Danach sind folgende Fehler der Umweltprüfung unbeachtlich:

- wenn die Begründung zum Umweltbericht in wesentlichen Punkten vollständig ist, § 214 Abs. 1 Nr. 3 am Ende
- wenn bei Bebauungs-Plänen nach § 13 a BauGB das Ergebnis der Vorprüfung nachvollziehbar ist und die Prüfung entsprechend den Vorgaben von § 13 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB erfolgte, § 214 Abs. 2a Nr. 3 BauGB
- Wenn bei Bebauungs-Plänen nach § 13 a BauGB die Angabe fehlt, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, § 214 Abs. 1 Nr. 2 am Ende

Auch wenn es in § 214 BauGB bzw. in § 4 Abs. 1 URG nicht ausdrücklich klar gestellt wird: Ein beachtlicher UVP-Fehler liegt damit natürlich erst recht vor, wenn ein Umweltbericht vollständig unterblieb (Schrödter, LKV 2008, S. 396).

Für andere Verfahrensfehler gelten ebenfalls die §§ 214 ff. BauGB. Allerdings ist ungewiss, in welchem Umfang diese überhaupt in einer Normenkontrollklage nach dem URG gerügt werden können. Denn selbst wenn die „drittschützende“ Wirkung dieser Verfahrensvorschriften nicht erforderlich sein sollte, muss es sich doch zumindest um „umweltrechtliche“ Vorschriften handeln. Im Wege einer Umweltklage könnte also nicht gerügt werden, dass ein Bebauungsplan unter Verstoß gegen das Verbot der Mitwirkung befangener Ratsmitgliedern zu Stande kam.

6.9.3 Verhältnis zur privaten Normenkontrollklage

Eigentlich eröffnet § 47 VwGO eine umfassende Rechtmäßigkeitskontrolle der angegriffenen Rechtsvorschrift. Anders als bei sonstigen verwaltungsgewichtlichen Klagen der Bürger kommt es nicht darauf an, ob die verletzte Rechtsvorschrift zugleich dem Schutz des Antragstellers dient. Geprüft werden kann also etwa die Frage, ob das Gebot der Erforderlichkeit beachtet ist oder ob Ziele der Raumordnung berücksichtigt werden.

Lediglich für die Zulässigkeit ist eine mögliche Verletzung des klagewilligen Bürgers in eigenen Rechten erforderlich (§ 47 Abs. 2 S. 1 VwGO). Dies ist aber weit zu verstehen, ausreichend ist zum Beispiel ein Anschluss- und Benutzungszwang des Grundeigentümers, eine Beschränkung der Nutzung eines landwirtschaftlichen Grundstücks oder Lärmbeeinträchtigungen von Anwohnern.

Mit Hilfe einer Umweltklage kann gem. § 2 Abs. 5 URG allein die Verletzung von Umweltrecht geltend gemacht werden und – zumindest dem Wortlaut nach (s. Kap. B 6.6 zu den europarechtlichen Bedenken an dieser Einschränkung) – sogar nur die Verletzung von zugleich drittschützenden Vorschriften.

Wenn also eine Normenkontrollklage als Umweltklage erhoben wird, dann ist zu befürchten, dass das gerichtliche Prüfspektrum deutlich enger ist als das einer „klassischen“ Normenkontrollklage eines Privaten.

Vor diesem Hintergrund dürfte es häufig sinnvoll sein, auf eine Normenkontrollklage des Umweltvereins zu verzichten und stattdessen einen Privatbetroffenen zu unterstützen. Wichtig ist, dass in der Einwendung des Privatklägers zugleich alle relevanten umwelt- und naturschutzbezogenen Argumente mit vorgebracht werden (damit nicht der Einwendungsausschluss nach § 47 Abs. 2 a VwGO eingreift). Es ist daher unbedingt zu empfehlen, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Privateinwender und Naturschutzverbände wechselseitig auf ihre jeweiligen Einwendungen Bezug nehmen – auch wenn sie aus ganz unterschiedlichen Gründen mit dem Plan nicht einverstanden sind. So können sich alle Beteiligten eine Klageoption offen halten.

7 Beteiligungs- und Klagerechte im Fall von Infrastrukturplanungen

Die Regelungen des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 17.12.2006 (IPBeschlG) überlagern die oben dargestellten Beteiligungsmodalitäten

Das Gesetz soll für bestimmte Zulassungsverfahren eine Verfahrensbeschleunigung bewirken.

7.1 Anwendungsbereich des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes

Fachgesetzliche Regelungen zum Planfeststellungsverfahren modifizieren die allgemeinen Vorgaben des VwVfG. Als Artikelgesetz modifiziert das IPBeschlG nun diese fachgesetzlichen Regelungen bei ganz bestimmten Infrastrukturvorhaben:

- §§ 18 a ff. AEG (Planfeststellung für den Bau von Bundeseisenbahnen)
- §§ 17a ff. FStrG (Planfeststellung Bundesfernstraßen und Autobahnen)
- u.a. § 10 LuftVG (Planfeststellung für den Bau von Flughäfen)
- §§ 14 a ff. WaStrG (Planfeststellung für den Bau von Bundeswasserstraßen)
- §§ 2 ff. Magnetschwebbahnplanungsgesetz (Planfeststellung für den Bau von Magnetschwebbahnen)
- § 43 a Energiewirtschaftsgesetz – EnWG (Planfeststellung von Energiefreileitungen und Gasversorgungsleitungen)

Der Aufbau der einzelnen Neuregelungen ist in den betroffenen Fachgesetzen nahezu identisch, so dass im Folgenden immer nur einige exemplarische Fundstellen benannt werden.

7.2 Zur Terminologie

Im IPBeschlG wird der Begriff „Vereinigungen“ als Oberbegriff für anerkannte Umweltverbände und anerkannte Naturschutzverbände verwandt, wobei erstere auch als „sonstige Vereinigungen“ bezeichnet werden (vgl. ausführlich oben Kap. B 1.2.2.1).

Die Beteiligung von anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbänden erfolgt durch „Gelegenheit zur Stellungnahme“ (vgl. § 18a Nr. 2 AEG, § 17a Nr. 2 FStrG usw.). An anderer Stelle wird der Begriff „Äußerungen“ als Oberbegriff für „Einwendungen und Stellungnahmen“ verwendet (vgl. etwa § 17a Nr. 7 FStrG). Hintergrund ist vermutlich die Erstreckung des IPBeschlG auf die „Stellungnahmen“ der anerkannten Naturschutzverbände im Sinne der §§ 58 ff. BNatSchG.

Im Folgenden werden die Begriffe Äußerung, Stellungnahme und Mitwirkung – wie auch sonst im Handbuch – synonym verwendet, mit Einwendungen werden die konkreten Einzelbedenken bezeichnet.

7.3 **Beteiligungsmodalitäten für anerkannte Umwelt- und Naturschutzverbände: Standardabsenkungen**

Die Sonderregelungen für die genannten Infrastrukturprojekte verdrängen als Spezialgesetze entgegenstehende oder anders lautende Beteiligungs- und Klagerechte von anerkannten Naturschutzverbänden und von anerkannten Umweltverbänden.

Während die Beteiligungsmodalitäten für anerkannte Umweltverbände generell durch die Anlehnung an die Bürgerbeteiligung auf einem niedrigen Standard beruhen, führen die Sonderregelungen im Fall naturschutzrechtlichen Beteiligungsvorschriften nach §§ 12 ff. LG NRW zu einer deutlichen Abschwächung der bisherigen Vorgaben.

7.3.1 **Öffentliche Bekanntmachung**

Eine der massivsten Beschränkungen von naturschutzrechtlichen Beteiligungsrechten der Naturschutzverbände NRW besteht in der Abschaffung der Übersendung der Planunterlagen an die Naturschutzverbände in den betroffenen Infrastrukturvorhaben.

Die Anhörungsbehörde muss die anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbände lediglich von der Auslegung des Plans „benachrichtigen“ und zwar nicht durch ein Anschreiben, sondern durch ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 73 Abs. 5 S. 1 VwVfG in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt (vgl. etwa § 17a Nr. 2 FStrG, § 18a Nr. 2 AEG usw.). Die ortsübliche Bekanntmachung kann durch einen Hinweis im amtlichen Mitteilungsblatt und in Tageszeitungen oder durch Anschlag an der gemeindlichen Amtstafel erfolgen, in der Regel eine Woche vor Beginn der Auslegung. Eine ergänzende digitale Information über die Auslegung, etwa auf einer Homepage der Anhörungsbehörden, ist nicht erforderlich.

Die Beteiligungsmodalitäten des § 12a LG NRW werden durch diese Vorgaben verdrängt. Dies führt dazu, dass eine „klassische“ Übersendung von Unterlagen gerade bei den kritischen Neubaufällen von Bundesstrassen, Eisenbahnen und Energieleitungen unterbleibt.

7.3.2 **Exkurs: Zur Bekanntmachungspraxis in NRW im Straßenbau**

In Nordrhein-Westfalen werden die Planunterlagen bei Planfeststellungsverfahren für Landes-, Kreis- und Gemeindestrassen nach wie vor von der Anhörungsbehörde an das Landesbüro der Naturschutzverbände übersandt.

Um eine effektive Wahrnehmung von Beteiligungsrechten zu ermöglichen, hätte - ergänzend zur ortsüblichen Bekanntmachung - eine digitale Bekanntmachung aller beteiligungspflichtigen Verfahren nahe gelegen. So hätte sich etwa ein NRW-weites Internetportal angeboten, das gebündelt und unabhängig von der fachlichen oder regionalen Zuständigkeit sämtliche Anhörungsverfahren bekannt macht. Die Realität sieht anders aus:

Derzeit (Stand Juni 2009) informiert in NRW nur eine Bezirksregierung auf ihrer Homepage umfassend über bevorstehende und laufende Offenlagen von Planfeststellungen im Bereich Straße und Schiene. Zu anderen Planfeststellungsverfahren, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierungen liegen (Wasserstraßen) fehlen auch hier die Informationen.

In allen übrigen nordrhein-westfälischen Regierungsbezirken hängt eine digitale Information von der Bürgerfreundlichkeit der betroffenen Städte und Gemeinden ab. Ein Beispiel: Im Frühjahr 2009 wurden in mehreren Ruhrgebietsstädten die Planunterlagen für den Bau der A 52 ausgelegt. Während Bottrop und Schermbeck die vollständige Bekanntmachung auf ihrer Homepage veröffentlichten und die Stadt Essen immerhin allgemein auf die Auslegung hinwies, suchte man auf der Internet-Präsenz der Stadt Essen und der Bezirksregierung Münster (der zuständigen Anhörungsbehörde) vergeblich nach Informationen zum Verfahren.

Trotz mehrfacher Appelle der anerkannten Naturschutzverbände war aber das NRW-Verkehrsministerium nicht bereit, die unzureichenden Informationen über Planfeststellungsverfahren im Bereich Straßenbau zu verbessern.

Für die Umwelt- und Naturschutzverbände in NRW bedeutet das:

Bei den Bezirksregierungen erfragt das Landesbüro regelmäßig, ob bzw. welche beteiligungspflichtigen Verfahren durchgeführt werden. Das Landesbüro informiert alle betroffenen Kreisanlaufstellen in den anerkannten Verbänden über die Verfahren und organisiert die Beschaffung von Planunterlagen. Allen Kreisanlaufstellen ist allerdings unbedingt zu empfehlen, vor Ort zusätzlich die öffentlichen Bekanntmachungen in der Tagespresse zu verfolgen und das Landesbüro auf etwaige Ankündigungen hinzuweisen.

Die fehlenden bzw. unzulänglichen Regelungen der Beteiligungsmodalitäten für anerkannte Umweltverbände sowie die Überlagerung bewährter Beteiligungsstandards durch die Sondervorgaben für Infrastrukturplanungen führt dazu, dass das Landesbüro zunehmend Servicestelle für die pure Informationsbeschaffung wird. Diese Entwicklung geht natürlich zu Lasten der fachlichen Unterstützung von Stellungnahmen.

7.3.3 Keine individualisierte Aufforderung an Umwelt- und Naturschutzverbände, sich im Verfahren zu äußern

Nach den fachrechtlichen Regelungen für Infrastrukturvorhaben ist den anerkannten Naturschutzverbänden „Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben“ (vgl. § 17 a Nr. 2 FStrG, § 18 a Nr. 2 AEG usw.). Dazu reicht es aus, dass in öffentlichen Bekanntmachungen ganz allgemein dazu aufgefordert wird Einwendungen zu erheben. Die Umwelt- und Naturschutzverbände brauchen in der Bekanntmachung nicht direkt angesprochen zu werden. In der Praxis findet sich allerdings in der Bekanntmachung häufig der folgende Hinweis:

„Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine

- b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.“

7.3.4 Keine Möglichkeit zur Verlängerung der Stellungnahmefrist

Die Äußerungsfrist läuft zwei Wochen nach der einmonatigen Auslegungsfrist ab, vgl. § 73 Abs. 4 S. 1, Abs. 3 S. 1 VwVfG i.V.m. § 17a Nr. 3 FStrG (§ 18a Nr. 3 AEG usw.).

Stellungnahmen nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind ausgeschlossen, § 17a Nr. 7 FStrG (§ 18a Nr. 7 AEG usw.) – worauf auch in der Bekanntmachung hingewiesen werden muss:

„Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum (Datum) bei der (Anhörsungsbehörde) oder bei der Stadt XY, Stadtplanungsamt, -Straße 1, ... Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).“

Anders als im Fall des § 12a Abs. 2 S. 2 LG NRW besteht auf Grund der gesetzlichen Vorgaben keine Möglichkeit zur Fristverlängerung durch die Behörde! Verspätet eingereichte Stellungnahmen sind zwingend vom weiteren Verfahren ausgeschlossen und können vor allem in keinem Fall mehr in einer eventuellen Klage geltend gemacht werden.

Bei der Beteiligung und Klage gegen Infrastrukturvorhaben ist das im Rahmen des § 61 BNatSchG zumindest von Teilen der Literatur und Rechtsprechung akzeptierte „Nachreichen“ von Argumenten bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens (vgl. oben Kap. B 4.4.4.1) damit in jedem Fall ausgeschlossen.

7.3.5 Erörterungstermin nur noch optional

Für die durch das IPBeschlG erfassten Infrastrukturplanungen – u.a. Bundesfernstraßen und Bundeseisenbahnen – wird die Option zum Verzicht auf diesen Termin eröffnet (vgl. etwa § 17 a Nr. 5 FstrG, § 18 a Nr. 5 AEG usw.).

Die Behörde kann die Erörterung auch auf bestimmte inhaltliche Punkte beschränken oder bestimmte Personen zur Erörterung einladen. Gesetzliche Vorgaben, wann ein solcher (Teil-) Verzicht erfolgen kann, finden sich nicht. Ein Verzicht auf die Erörterung könnte etwa damit begründet werden, dass die Argumente für und gegen das Vorhaben bereits ausgetauscht wurden.

Im Fall von Planänderungen wird der Verzicht auf einen Erörterungstermin sogar als Regel vorgegeben.

Zu Abstrichen führt dies vor allem im Fall der Beteiligung nach § 9 Abs. 1 UVPG, denn die Vorschrift sieht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Verweis auf die Standards des § 73 VwVfG eine Erörterung vor (vgl. oben 5.2.1.10). Im Fall der naturschutzrechtlichen Beteiligung ist nur eine „Gelegenheit zur Äußerung“ vorgesehen - eine besondere Erörterung der Bedenken mit der Verwaltung wird grundsätzlich nicht eröffnet (sofern nicht im Fall der Beteiligung an Planfeststellungsverfahren das Zulassungsverfahren selbst mit einem solchen Termin beinhaltet).

Europarechtliche Bedenken an diesem Ausschluss der Erörterung gibt es nicht, denn Art. 6 Abs. 5 UVP-RL stellt den Mitgliedstaaten frei, ob sie die Öffentlichkeit zur schriftlichen Stellungnahme auffordern oder eine öffentliche Anhörung durchführen (vgl. auch Wagner in Hoppe, UVPG Kommentar, § 9, Rdn. 59).

Außerdem wird der Abschluss der Erörterung binnen 3 Monaten zwingend vorgegeben (§ 18a Nr. 5 S. 2 AEG, § 17 a Nr. 5 S. 2 FStrG, § 14a Nr. 5 S. 2 WaStrG, § 2 Nr. 5 S. 2 MagnetschwebebahnplB, § 10 Abs. 2 Nr. 4 LuftVG).

7.3.6 Erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts

Hinzuweisen ist schließlich noch auf die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) für Klagen gegen bestimmte Verkehrsprojekte (Planungsentscheidungen über Bundeseisenbahnen, Bundesfernstraßen, die in der Anlage zum FStrG aufgelistet sind, Bundeswasserstraßen und Magnetschwebebahnen, vgl. etwa § 17 e Abs. 1 FStrG i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO). Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Zuständigkeitsverlagerung als verfassungskonform gewertet (BVerwG vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14. 07 - Rdn. 34 ff.)

8 Sonstige Klagerechte der Umwelt- und Naturschutzverbände

Neben der naturschutzrechtlichen Verbandsklage und der Umweltklage gibt es noch weitere Klagerechte der Umwelt- und Naturschutzverbände.

8.1 Klage zur Erzwingung von naturschutzrechtlichen Beteiligungsrechten

Die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsrechte kann gerichtlich durchgesetzt werden. Klageberechtigt ist – als Träger des Beteiligungsrechtes – nur der anerkannte Landes- bzw. Bundesverband, also weder einzelne Mitglieder, noch regionale Untergliederungen.

Verletzt ist das Beteiligungsrecht

- (1) bei einer unzureichenden Art und Weise der Beteiligung,
- (2) bei unterlassener Beteiligung an einem durchgeführten beteiligungspflichtigen Verfahren,
- (3) beim rechtswidrigem Ausweichen auf ein nicht beteiligungspflichtiges Verfahren (z.B. bei Durchführung einer Plangenehmigung anstelle einer Planfeststellung),⁶⁰
- (4) bei tatsächlichem Handeln ohne Durchführung des gebotenen beteiligungspflichtigen Verfahrens.⁶¹

Das Klageziel hängt unter anderem davon ab, ob es sich um einen Verwaltungsakt oder um eine sonstige behördliche Maßnahme handelt und ob das beteiligungspflichtige Verfahren noch läuft oder schon abgeschlossen ist.

So lange in den Fallgruppen 1 bis 3 das eigentlich beteiligungspflichtige Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, kann eine so genannte „Partizipationserzwingungsklage“ erhoben werden, die darauf zielt, den Verband am Verfahren zu beteiligen. Eine frühzeitige Reaktion wird naturgemäß dadurch erschwert, dass der betroffene Verband erst einmal bemerken muss, dass er zu Unrecht nicht beteiligt wurde. Neben der Kenntnis der gesetzlichen Mitwirkungsfälle hilft letztlich nur ein aufmerksames Studium der Lokalpresse, Beobachtungen „verdächtiger“ Natureingriffe vor Ort und vor allem eine gute verbandsinterne Kommunikation. Vor allem Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz (vgl. Kap. C 8) können dazu beitragen, den Sachverhalt aufzuklären.

Ist das beteiligungspflichtige Verfahren bereits beendet, kann in den Fallgruppen 1 bis 3 grundsätzlich auf Aufhebung der behördlichen Entscheidung geklagt werden.⁶²

⁶⁰ BVerwG, NuR 1997, S. 506; OVG Weimar, NuR 2004, S. 325 ff.; BVerwG, NuR 2005, S. 1000; OVG Weimar, NuR 2005, S. 16.04.

⁶¹ OVG Weimar NuR 2004, S. 325

⁶² BVerwG, Urteil vom 7.12.2005, Az. 4 C 16.04.

In der Fallgruppe (3) kommt es für eine Partizipationserzwingungsklage nicht mehr darauf an, ob die Zulassungsbehörde die Beteiligungsrechte gezielt oder grob fahrlässig umgangen habe (so noch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 1997, BVerwG E 104, 376). In Abkehr von dieser „Umgehungsrechtsprechung“ hat das Bundesverwaltungsgericht mittlerweile klargestellt, dass eine solche rechtsmissbräuchliche Umgehung der Beteiligungsrechte keine Voraussetzung der Anfechtungsklage zur Partizipationserzwingung mehr ist. Die Naturschutzverbände hätten nämlich auf der Grundlage des § 60 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 BNatSchG in Verbindung mit Landesrecht eine selbständig durchsetzbare verfahrensrechtliche Rechtsposition (BVerwG, Urteil vom 7.12.2006, Az 4 C 16.04, Rdn. 24 f.).

Eine Besonderheit gilt für die Fälle (1) und (2), in denen neben der Partizipationserzwingungsklage zugleich auch eine „normale“ Verbandsklage⁶³ eröffnet ist (also etwa in Fällen der Schlechtbeteiligung – im konkreten Fall ging es um die Notwendigkeit einer erneuten Anhörung nach einer Planänderung). In diesen Fällen führt eine Verletzung der Beteiligungsrechte nach der Rechtsprechung nur dann zur Aufhebung der Entscheidung, wenn die Möglichkeit besteht, dass der Verfahrensfehler sich auf die Entscheidung in der Sache ausgewirkt hat.⁶⁴ Der Verband muss dem Gericht darlegen, was er im Falle einer ordnungsgemäßen Beteiligung vorgetragen hätte und inwiefern die Entscheidung hierauf beruhen kann.⁶⁵

In NRW ist der Widerspruch gegen Verwaltungsentscheidungen abgeschafft worden. Soweit in anderen Bundesländern ein Widerspruchsrecht vorgesehen ist, muss in den Fällen des § 58 Abs. 1 Nr. 3 und des § 60 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 7 BNatSchG vor Erhebung der Klage ein Widerspruchsverfahren nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung durchgeführt werden.

Unterblieb bereits die Durchführung eines beteiligungspflichtigen Verfahrens (Fallgruppe 4), kann der Verband auf Unterlassung der konkreten Maßnahmen klagen.⁶⁶ Der Verband kann außerdem gerichtlich feststellen lassen, dass der ohne Beteiligung geschaffene tatsächliche Zustand (also etwa die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen) rechtswidrig ist.⁶⁷ Die Durchführung des Beteiligungsverfahrens, z.B. eines naturschutzrechtlichen Befreiungsverfahrens, kann dagegen nicht gerichtlich erzwungen werden.

Unterbleibt die Beteiligung an der Vorbereitung von Verordnungen und anderen untergesetzlichen Rechtsvorschriften nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und § 60 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG, kann der Verband während des laufenden Verfahrens seine Beteiligung gerichtlich erzwingen. Ist die Verordnung oder die Satzung (z.B. eine Verordnung zur Unterschutzstellung eines Naturschutzgebietes) bereits in der Welt, kann sie im Wege eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung für ungültig

⁶³Vgl. zur Verbandsklage unten Kap. B 4

⁶⁴OVG Lüneburg, NuR 2001, S. 643 f.; BVerwG, NVwZ 2002, S. 1103.

⁶⁵BVerwG, NuR 1998, S. 261, 262; ebenso VGH Kassel, Beschluss vom 23.10.2002, Az. 2 Q 1668/02, abgedruckt bei Meßerschmidt, Bundesnaturschutzrecht – Entscheidungen, Band 4, BNatSchG 2002, § 61, Nr. 3.

⁶⁶OVG Sachsen-Anhalt, ZUR 2008, S. 386; OVG Weimar, NuR 2004, S. 325.

⁶⁷OVG Weimar, NuR 2004, S. 325.

erklärt werden⁶⁸ – sofern eine Normenkontrollklage landesrechtlich eröffnet ist.⁶⁹

Bei Beteiligungsfehlern an der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 4 BNatSchG gilt: Vor Erlass der Programme und Pläne kann Leistungsklage auf Durchführung der Beteiligung erhoben werden, danach kann bei besonderem Rechtsschutzbedürfnis (etwa bei Wiederholungsgefahr, weil die zuständige Behörde das Beteiligungsrecht bestreitet) gerichtlich festgestellt werden, dass das Unterlassen der Beteiligung rechtswidrig war. Eine gerichtliche Aufhebung des Programms oder des Planes ist grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, es handelt sich im Einzelfall um untergesetzliche Rechtsvorschriften, z. B. einen als Satzung verbindlichen Landschaftsplan. Dann kommt – unter den dargestellten Voraussetzungen – bei Beteiligungsverletzungen eine Normenkontrollklage in Betracht.

Im Eilverfahren kann der Verband unter Berufung auf sein Beteiligungsrecht auch einen Baustopp erzwingen.⁷⁰

In NRW ein Problem:

Baustopperzwingung unter Berufung auf die Beteiligungsrechte

Während die Gerichte im Rest der Republik ohne weiteres aus den Beteiligungsrechten auch Unterlassungsansprüche der Naturschutzverbände herleiten, sehen dies einige NRW-Verwaltungsgerichte (noch) anders. Mal wird zwar prinzipiell ein Unterlassungsanspruch anerkannt, Adressat soll aber ausschließlich die für die Beteiligung zuständige Behörde sein, nicht aber „Dritte“. Ein Baustopp könnte also nach dieser Auffassung weder gegenüber dem Vorhabenträger selbst noch gegenüber sonstigen Behörden (zum Beispiel einer Baugenehmigungsbehörde) durchgesetzt werden (so VG Aachen, Beschluss vom 19.11.2001, Az. 3 L 1090/01; VG Köln (Beschluss vom 18.01.2006, Az. 8 L 1916/05). Das VG Münster hat einen Anspruch auf Baustopp wegen Beteiligungsrechtsverletzung gleich ganz verneint: Naturschutzverbände hätten nur unter den Voraussetzungen des § 12 b LG NRW ein Klagerecht, aber nicht, wenn rechtswidrig ein beteiligungspflichtiges Verfahren unterlassen werde (so VG Münster, Beschluss vom 16.03.2007, Az. / L 172/07).

Die dargestellte Ausklammerung von Unterlassungsansprüchen erscheint unvereinbar mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, das immer wieder betont hat, dass es sich bei den Beteiligungsrechten um unabhängig vom materiellen Recht selbständig durchsetzbare Rechtspositionen handelt (vgl. zuletzt BVerwG, Urteil vom 7.12.2006, Az. 4 C 16.04, Rdn. 20). Das letzte Wort ist auch in NRW nicht gesprochen – das OVG Münster hat diese Frage bislang noch nicht entschieden.

⁶⁸ BVerwG, DVBl 1996, S. 46 f.; HessVGH, NuR 1999, S. 401, 402.

⁶⁹ Daran fehlt es in Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und für den Bund – in diesen Ländern und beim Bund kommt daher nur eine nachträgliche Feststellungsklage in Betracht, die darauf zielt, festzustellen, dass der Verband nicht ordnungsgemäß beteiligt wurde. Der Verband muss darlegen, dass die Klärung für das künftige Rechtsverhältnis zwischen Verband und Behörden von Bedeutung sei oder dass die Gefahr bestehe, von der Behörde bei einer ähnlichen Verordnung ebenfalls nicht beteiligt zu werden.

⁷⁰ Zuletzt OVG Sachsen-Anhalt, ZUR 2008, S. 386; OVG Schleswig, NuR 2000, S. 390; OVG Magdeburg, NuR 1999, S. 164 f.

8.2 Klage zur Erzwingung von Beteiligungsrechten der anerkannten Umweltverbände?

Probleme mit Beteiligungsverletzungen können sich auch im Zusammenhang mit einer Umweltklage stellen.

Auch hier sind die oben dargestellten Konstellationen denkbar. Verletzt ist das Beteiligungsrecht

- (1) bei einer unzureichenden Art und Weise der Beteiligung (weil etwa eine Bekanntmachung unzulänglich ist oder wenn die Unterlagen zur UVP unvollständig sind),
- (2) bei vollständig unterbliebener Beteiligung trotz Durchführung eines eigentlich beteiligungspflichtigen Verfahrens (z.B. bei den weniger offenkundigen Beteiligungsfällen wie etwa den wasserrechtlichen Verfahren, die zwar nicht selbst UVP-pflichtig, aber akzessorisch zu einer förmlichen BlmSch-Genehmigung sind),
- (3) beim rechtswidrigen Ausweichen auf ein nicht beteiligungspflichtiges Verfahren (z. B. bei Durchführung einer Plangenehmigung anstelle einer Planfeststellung trotz UVP-Pflicht),
- (4) bei tatsächlichem Handeln eines Verursachers ohne Durchführung des gebotenen beteiligungspflichtigen Verfahrens (etwa in Fallgruppen, in denen landesrechtlich nur eine Anzeigepflicht vorgesehen ist).

Anders als bei der naturschutzrechtlichen Beteiligung regelt das URG einige dieser Beteiligungsverletzungen ausdrücklich.

Ist das Verwaltungsverfahren bereits abgeschlossen, gilt Folgendes:

Bei den Fallgruppen (3) und (4) kann gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 S. 2 URG eine Umweltklage auch wegen des Unterlassens einer Entscheidung im Sinne von § 2 Abs. 3 UVPG oder wegen des Unterlassens einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung erhoben werden. Die Klage ist möglich „ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen“ – anders als im BNatSchG ist also eine vorgelagerte Partizipationserzwingung unter Hinweis auf Beteiligungsrechte in dieser Konstellation gerade nicht erforderlich. Klageziel ist nur die Durchführung des unterlassenen Entscheidungsverfahrens (zum Beispiel die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens), also noch nicht ein bestimmtes Entscheidungsergebnis. Je nach dem Ausgang des Entscheidungsverfahrens kann dann gegebenenfalls mit einer weiteren Umweltklage die Entscheidung selbst angegriffen werden (zum Beispiel die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses zum Gewässerausbau).

Bei den Fallgruppen (1) und (2) – Schlecht- oder Nichtbeteiligung – liegt bereits eine „Entscheidung“ vor. Diese kann eigentlich ganz regulär im Wege der Umweltklage angegriffen werden (selbst bei engem Verständnis der Rügebefugnis). Allerdings handelt es sich bei einem Verstoß gegen Beteiligungsvorschriften um einen Verfahrensfehler. Es gelten die allgemeinen Grundsätze zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern nach §§ 45 VwVfG

sowie die Besonderheiten des § 4 URG. Nach § 4 URG kann ausschließlich bei Unterlassen einer eigentlich gebotenen UVP oder eines Screenings die Aufhebung der Entscheidung verlangt werden, bei sonstigen Verfahrensfehlern ist eine Aufhebung zumindest dem Wortlaut nach ausgeschlossen. Wertet man gravierende Beteiligungsverletzungen zumindest dann als Aufhebungsgrund, wenn sie im Zusammenhang mit dem Vollzug von Gemeinschaftsrecht stehen (vgl. oben Kap. B 6.7 zur Kritik an § 4 URG), dann spricht dies dafür, dass jedenfalls bei vollständig unterbliebener Beteiligung auch die Aufhebung der Entscheidung verlangt werden kann (Fallgruppe (4)).

Wird die Nichtdurchführung einer UVP / eines Screenings geltend gemacht, dann muss der Verband – anders als bei der vergleichbaren naturschutzrechtlichen Konstellation (Beteiligungsverletzung und gleichzeitiges Klagerechte gegen die Sachentscheidung) – im Rahmen der Umweltklage nicht darlegen, dass sich das Unterlassen und die Verletzung der Beteiligungsrechte auf die Entscheidung in der Sache ausgewirkt hat.

Ob anerkannte Umweltverbände in den Fallgruppen (1), (2) und (3) auch schon im laufenden Verwaltungsverfahren ein gerichtlich selbständig durchsetzbares Recht auf Durchführung einer UVP bzw. (bei weiter Auslegung des § 4 URG) auf Durchführung eines korrekten Beteiligungsverfahrens haben, ist ebenfalls ungewiss. Gesetzlich vorgesehen ist eigentlich nur eine nachträgliche Geltendmachung im Rahmen einer Klage gegen die Sachentscheidung (vgl. die allgemeine Einschränkung der Verwaltungsgerichtsordnung durch § 44a VwGO sowie die Sonderregelungen der § 4 URG, § 3a S. 3 UVPG, in diesem Sinne auch Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, § 44 a Rdn. 9, 11). Allerdings spricht vieles dafür, dass diese Einschränkungen des Rechtsschutzes zumindest bei gravierenden Verletzungen von Beteiligungsrechten nach Sinn und Zweck der EU-Öffentlichkeitsrichtlinie und der Aarhus-Konvention nicht uneingeschränkt gelten. Soweit ersichtlich, ist dieses Problem bislang noch nicht gerichtlich entschieden worden. An dieser Stelle daher nur das vorläufige Fazit, dass bei einer zu Unrecht unterbliebenen oder unzulänglichen Beteiligung mit Blick auf die im Einzelfall drohenden Rechtsverletzungen genau abgewogen werden muss, ob sich eine gerichtliche Auseinandersetzung und vor allem eine Klage noch im Vorfeld der Entscheidung tatsächlich lohnt.

8.3 Klage als Eigentümer eines „Sperrgrundstücks“

Liegt ein Grundstück im Eigentum der Naturschutzverbände etwa auf der künftigen Trasse einer Autobahn oder (wie im Fall der Klage des BUND NRW gegen den Tagebau Garzweiler) auf einer künftigen Abbaufäche, dann kann der betroffene Verband sich wie ein Eigentümer gegen das Vorhaben wehren. Die Klage eines Naturschutzverbandes mit Hilfe eines so genannten „Sperrgrundstücks“ ist dann rechtstechnisch keine Verbandsklage im engeren Sinne gem. § 12 b LG NRW bzw. § 61 BNatSchG.

Bei der Betroffenheit von Eigentumsrechten wird dem Kläger übrigens ausnahmsweise eine Überprüfung sämtlicher potentieller Rechtsverletzungen eröffnet – es gilt also weder die Beschränkung auf die Rüge einer Verletzung individualschützender Rechtsvorschriften (z.B. aus den Bereichen Lärm- schutz, Gesundheitsschutz) noch die Beschränkung auf „auch naturschüt-

zende Vorschriften“ wie bei den Verbandsklagen im engeren Sinn.

Vereinzelt wurden in der Vergangenheit Eigentümerklagen von Naturschutzverbänden als rechtsmissbräuchlich und damit als unzulässig gewertet (vgl. etwa die Darstellung bei Meßerschmidt, BNatSchG, § 61, Rdn. 77 ff.). Auch wenn sehr gute Gründe gegen eine derartige Beschränkung von Eigentümerklagen der Naturschutzverbände sprechen, sollten vorsorglich folgende Aspekte beachtet werden: Ein Indiz für die Zulässigkeit einer Klage ist, dass der Naturschutzverband einen wirtschaftlichen Gegenwert für den Grundstückserwerb leistet. Auch die Nutzung und insbesondere eine Änderung der Grundstücksnutzung steht einer „rechtsmissbräuchlichen“ Berufung auf Eigentumsrechte entgegen (z.B. die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen wie die Pflege einer Obstwiese). Für eine zulässige Berufung auf Eigentumsrechte spricht zudem, wenn der Eigentumserwerb nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zu einer umstrittenen Planung auf der Fläche steht.

9 Zusammenfassung



- Die naturschutzrechtliche Beteiligung und die naturschutzrechtliche Verbandsklage werden in BNatSchG und Landesnaturschutzrecht geregelt. Beteiligungspflichtig und klagebewehrt sind unter anderem Planfeststellungsverfahren und bestimmte naturschutzrechtliche Befreiungsverfahren.
- Naturschutzrechtliche Beteiligungs- und Klagerechte bestehen nur für die förmlich anerkannten Naturschutzverbände.
- In NRW enthält § 12a LG NRW differenzierte Vorgaben zur Art und Weise der Beteiligung für die anerkannten Naturschutzverbände (u.a. Übersendung der Unterlagen an die Verbände, Beteiligungsfrist von einem Monat).
- Durch die naturschutzrechtliche Verbandsklage können Naturschutzverbände nur die Verletzung von Naturschutzrecht (im weiteren Sinne) geltend machen. Es gelten besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen. Naturschutzrechtliche Verbandsklagen sind nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig (ausgewählte Beteiligungsverfahren). Außerdem besteht ein Klagerecht nur, wenn der Verband zuvor von seinem Mitwirkungsrecht Gebrauch gemacht hat. Inhaltlich ist die Klage auf den Inhalt der vorangehenden Stellungnahme beschränkt.
- Bestimmte Verfahren (z.B.: immissionsschutzrechtliche Verfahren, Bebauungspläne) weisen zwar eine hohe Umwelt- und Naturschutzrelevanz auf, dennoch hat der Gesetzgeber den Verbänden im Naturschutzrecht keine Beteiligungs- oder Klagerechte eröffnet.
- Eine Umweltklage nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz eröffnet Klagemöglichkeiten gegen sämtliche UVP-pflichtigen und bestimmte immissionsschutzrechtliche Verfahren.
- Eine Umweltklage kann nur von nach dem URG anerkannten Umweltverbänden erhoben werden. Alle nach dem BNatSchG / Landesnaturschutzrecht anerkannten Naturschutzverbände gelten kraft Gesetzes zugleich als anerkannte Umweltverbände.
- Umweltklagen können neben naturschutzrechtlichen Verbandsklagen erhoben werden.
- Im Vorfeld einer Umweltklage erfolgt die Beteiligung der Umweltverbände im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung an der UVP bzw. der Öffentlichkeitsbeteiligung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren. Sonderrechte wie die Übersendung von Unterlagen sind – anders als im Naturschutzrecht – nicht vorgesehen.
- Mit einer Umweltklage können nach dem Gesetzeswortlaut nur Rechtsverletzungen angegriffen werden, die zugleich umweltschützend und „drittschützend“ sind. Diese Einschränkung ist vermutlich unvereinbar mit Europa- und Völkerrecht.
- Für „Infrastrukturvorhaben“ des Bundes, die vom Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz erfasst sind, gelten besondere Beteiligungs- und Klagemodalitäten. Diese verdrängen die Beteiligungsvorgaben aus dem Naturschutzrecht und die Beteiligungsvorgaben im Vorfeld der Umweltklage.
- Bei Umweltklage und naturschutzrechtlicher Verbandsklage ist unbedingt darauf zu achten, dass sämtliche klagerelevanten Argumente bereits in der Stellungnahme / Äußerung angesprochen werden.

10 Literatur und Links

10.1 Literatur



Unsere Literaturempfehlung *Unsere inhaltlichen Erläuterungen*

Abel-Lorenz, Eckart; Baumeister, Hubertus; Schiller, Thomas; Söhnlein, Bernd (1994)

Umweltschutz durch Recht – Juristischer Leitfaden für die Beteiligungs- und Klagerechte der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Umweltverbände in Niedersachsen (im Auftrag des Landesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.), Bremen.

Der Leitfaden ist zwar mittlerweile nicht mehr ganz auf dem neuesten Stand, aber immer noch eine gut nutzbare Handreichung zur Verbandsbeteiligung und Klage, mit besonderem Blick auf das niedersächsische Landesrecht.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) (Hg.) (2002)

Beteiligungsrechte im Umweltschutz – was bringt Ihnen die Aarhus-Konvention? Berlin. Bezug: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Alexanderplatz 6, 10178 Berlin, Tel.: (0188) 30520-10, Fax: (030) 30520-16, E-Mail: presse@bmu.bund.de

Deutscher Naturschutzring e. V. (DNR) (Hg.)

Die Zukunft der Europäischen Union – Die Aarhus-Konvention: Mehr Recht für Umweltverbände, EU-Rundschreiben, Jahrgang 13 (2004), Sonderteil 08.04, Bezug: Deutscher Naturschutzring e. V. (DNR) Geschäftsstelle Bonn, Koblenzer Str. 65, 53173 Bonn, Tel.: (0228) 359005, Fax: (0228) 359096, E-Mail: info@dnr.de

Deutscher Rat für Landespflege e.V. (DRL) (1967)

Leitsätze für gesetzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Landespflege, Schriftenreihe des DRL, Heft 8.

Deutscher Rat für Landespflege e.V. (DRL) (2004)

Leitfaden für die Erarbeitung verbandlicher Stellungnahmen, Schriftenreihe des DRL, Sonderheft Oktober 2004.

Führ, Martin; Sailer, Michael; Blanckenbach, Regina (1996)

Bürgerrechte im Umweltschutz – Ein Wegweiser durch Umweltgesetze, Verfahren und Verwaltungen, Kiel. Bezug: Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V., Burgstraße 4, 24103 Kiel, Tel.: (0431) 93027, Fax: (0431) 92047, E-Mail: info@lnv-sh.de

Gassner, Erich; Bedomir-Kahlo, Gabriele; Schmidt-Räntsch, Annette; Schmidt-Räntsch, Jürgen (2003)

Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl., München.

Hoppe, Werner (2007)

UVPG - Kommentar, 3. Aufl., München.

Jarass, Hans D. (1997)

Die Beteiligung von Naturschutzverbänden an der Änderung von Planfeststellungsbeschlüssen und an Plangenehmigungen. - NuR, S. 426 - 432.

Jarass, Hans D; Pieroth, Bodo (2004)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland - Kommentar, 7. Aufl., München.

Jarass, Hans D. (2007)

BImSchG - Kommentar, 7. Aufl., München.

Kopp, Ferdinand; Ramsauer, Ulrich (2008)

Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 10. Aufl., München.

Kopp, Ferdinand; Schenke, Wolf-Rüdiger (2007)

Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 15. Aufl., München.

Landmann, Robert von; Rohmer, Gustav (Stand Oktober 2003)

Umweltrecht, Band IV, Köln.

Louis, Hans Walter (2004)

Die Übergangsregelungen für das Verbandsklagerecht nach den §§ 61, 69, Abs. 7 BNatSchG vor dem Hintergrund der europarechtlichen Klagerechte für Umweltverbände auf Grund der Änderungen der IVU- und der UVP-Richtlinie zur Umsetzung des Aarhus-Übereinkommens. - NuR, S. 287 - 292.

Marzik, Ulf; Wilrich, Thomas (2004)

Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, Baden-Baden.

Meßerschmidt, Klaus (Stand Dezember 2008)

Bundesnaturschutzrecht, Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, Vorschriften und Entscheidungen, Bd. 1 – 5, Loseblatt-Ausgabe.

Niederstadt, Frank (2007)

Anmerkung zu den Beschlüssen des OVG Sachsen-Anhalt – 2 M 358/06 – und des OVG Sachsen – 1 BS 247/07. - EurUP 2007, S. 48 - 52.

Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (2005)

Rechtsschutz für die Umwelt - die altruistische Verbandsklage ist unverzichtbar. Stellungnahme. Februar 2005.

Röckinghausen, Marc

Mehr Legitimation durch mehr Verfahren? Die Beteiligung der Öffentlichkeit im immissionsschutzrechtlichen Verfahren in den Händen des Gesetzgebers, EuRUP 2008, S. 210.

Schink, Alexander (2003)

Die Aarhus-Konvention und das deutsche Umweltrecht – Umweltinformationen – Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltrelevanten Zulassungsverfahren – Rechtsschutz. - Eildienst Landkreistag, S. 305 - 312.

- Schink, Alexander (1989)
Naturschutz- und Landschaftspflegerecht Nordrhein-Westfalen, Köln.
- Schlacke, Sabine (2007)
Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, NuR 2007, S. 8 - 16.
- Schmidt, Alexander; Zschesche, Michael; Rosenbaum, Marion (2004)
Die naturschutzrechtliche Verbandsklage in Deutschland – Praxis und Perspektiven, Berlin.
- Schmidt, Alexander; Kremer, Peter (2007)
Das Umweltrechtsbehelfsgesetz und der „weite“ Zugang zu Gerichten“, ZUR 2007, S. 57 - 63.
- Schütte, Silvia (2009)
Leitfaden Beteiligungs- und Klagerechte der Umweltverbände, herausgegeben vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., im Internet abrufbar unter http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/sonstiges/20090212_sonstiges_klagerechte_leitfaden.pdf
- Schrödter, Wolfgang (2008)
Die neue Umweltverbandsklage gegen Bebauungspläne nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, in: Landes- und Kommunalverwaltung 2008, S. 391-397.
- Schumacher, Jochen (2008)
Umweltrechtsbehelfsgesetz, UPR 2008, S.13 - 19.
- Teßmer, Dirk (2005)
Leitfaden für die Verbandsbeteiligung in Genehmigungsverfahren. Herausgegeben vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. und vom Informationsdienst Umweltrecht e.V., Bezug: Informationsdienst Umweltrecht e.V., Niddastr. 74, 60329 Frankfurt, per Email: bestellung@idur.de oder per Fax 069/252748.
- Unabhängiges Institut für Umweltfragen e. V. (UFU) (1997)
Erfahrungen anerkannter Umwelt- und Naturschutzverbände zur Verbandsbeteiligung gemäß § 29 BNatSchG und zur Verbandsklage in Deutschland – Stand und Perspektiven, Tagungsband, Berlin.
- Unabhängiges Institut für Umweltfragen e. V. (UFU) (2001)
Die Verbandsklage – ein wirksames Instrument für den Natur- und Umweltschutz? Tagungsband, Berlin.
- Waskow, Siegfried (1990)
Mitwirkung von Naturschutzverbänden in Verwaltungsverfahren, Münster.
- Wilrich, Thomas (2002)
Verbandsbeteiligung im Umweltrecht, Wahrnehmung von Umweltinteressen durch Verbände in Rechtsetzungs-, Planungs- und Verwaltungsverfahren, Baden-Baden.
- Ziekow, Jan; Siegel, Thorsten (2000)
Anerkannte Naturschutzverbände als „Anwälte der Natur“: Rechtliche Stellung, Verfahrensbeteiligung und Fehlerfolgen, Berlin.

Zschesche, Michael (2001)
 Einmischen – Rechtliche Wege der Bürgerbeteiligung im Umweltschutz,
 5. Aufl., Berlin. Bezug: Unabhängiges Institut für Umweltfragen e. V. (UfU),
 Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Tel: (030) 4284993-0, Fax: (030) 4280048-5,
 E-Mail: mail@ufu.de

Zschesche, Michael (2002)
 Aarhus-Konvention – Bürgerbeteiligung im Umweltschutz – Eine praktische
 Einführung, Berlin, Hg.: Unabhängiges Institut für Umweltfragen e.V. (UfU)
 Bezug: s. Zschesche, M. (2001).

10.2 Links

www.bundesverwaltungsgericht.de

Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts

<http://ec.europa.eu/environment/>

*Umweltschutzportal der EU-Kommission, unter anderem mit aktuellen Informationen
 zur Umsetzung europäischer Richtlinien*

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Amtsblätter, Verträge, Gesetzgebung der EU

http://ec.europa.eu/dgs/secretariat_general/index_de.htm

Zugang zu den Dokumenten der EU-Kommission

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

EuGH-Urteile

<http://dip.bundestag.de/>

Dokumente des Bundestages

<http://www.parlamentsspiegel.de>

Dokumente der Landesparlamente

<http://www.naturschutzrecht.net>

Online-Zeitschrift mit Fachbeiträgen zu aktuellen Fragen des Naturschutzrechts

<http://www.nabu.de>

*homepage des Naturschutzbundes Deutschland e.V.
 Die Rubrik „Naturschutz“ enthält unter dem Stichwort „BNatSchG-Projekt“ für
 ehrenamtliche Naturschützer aufbereitete Informationen zum BNatSchG 2002 (z. B.
 Biotopverbund, gute fachliche Praxis, Eingriffsregelung).*

<http://www.bund.net>

*homepage des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
 Unter der Rubrik „Naturschutz“ / „Ein neues Gesetz für die Natur“ findet sich unter
 anderem ein Gutachten zu den Anforderungen an die Umsetzung des BNatSchG
 2002 durch die Länder und zur Verbandsklage.*

11 Anhänge

Anlage 1: Beteiligungs- und Verbandsklagerechte im Naturschutzrecht

Beteiligungsfall nach Landesrecht
(insb. Landschaftsgesetz, Verwaltungsverfahrensgesetz, Straßen- und Wegegesetz, ...)

Beteiligungsfall nach Bundesnaturschutzgesetz, soweit Tätigkeitsbereich der NRW-Landesverbände betroffen

Beteiligungsfall	Rechtsgrundlage für Beteiligung [besonders Beteiligungsmodalitäten bei Infrastrukturplanungen]	Fachrecht	Verbandsklage möglich
1. Rechtsvorschriften			
Rechtsverordnungen / untergesetzliche Rechtsvorschriften von Bundesregierung oder Bundesumweltministerium auf dem Gebiet des Naturschutzes	§ 58 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 BNatSchG	Naturschutzrecht	Nein
Rechtsverordnungen und andere unter dem Gesetz stehende Rechtsvorschriften (insb. Satzungen) der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen NRW-Behörden	§ 12 Abs. 3 Nr. 1 LG NRW	Naturschutzrecht	Nein
2. Verkehr			
Linienbestimmung von Straßen	§ 37 Abs. 5 StrWG NRW (Landes-, Kreis-, Gemeindestraßen), § 15 Abs. 1 UVPG (Bundesfernstraßen)	§ 37 StrWG NRW, § 16 FStrG	Nein
Bau oder Änderung (Erweiterung) von Straßen (Planfeststellung)	§ 12 Abs. 3 Nr. 7 LG NRW [bei Bundesfernstraßen § 17a Nr. 2, 3, 5, 7 FStrG]	§ 17 FStrG, i.V.m. Anlage 1 Nr. 14.3 – 14.6 UVPG, § 38 StrWG NRW i.V.m. Anlage 1 Nr. 15 - 18 Landes-UVPG	Ja, § 12 b Abs. 1 Nr. 2 LG NRW
Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen (Plangenehmigung)	§ 38 StrWG NRW, § 74 Abs. 6 VwVfG NRW (Benemsherstellung)	§ 38 StrWG NRW, § 17 FStrG	Nein
Bau oder Änderung (Erweiterung) von Flughäfen (Planfeststellung)	§ 12 Abs. 3 Nr. 7 LG NRW [§ 10 Abs. 2 Nr. 4, Nr. 6 LuftVG]	§ 8 Abs. 1 LuftVG i.V.m. Anlage 1 Nr. 14.12 UVPG	Ja, § 12 b Abs. 1 Nr. 2 LG NRW

Beteiligungsfall	Rechtsgrundlage für Beteiligung [besondere Beteiligungsmodalitäten bei Infrastrukturplanungen]	Fachrecht	Verbandsklage möglich
Ausbau, Neubau oder Beseitigung von Bundeswasserstraßen (Planfeststellung einer Bundesbehörde)	§ 58 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG [§ 14a Nr. 2, 3, 7 WaStrG]	§ 14 WaStrG i.V.m. Anlage 1 Nr. 14.1 - 14.2 UVPG	Ja, § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Bau oder Änderung von Bundeseisenbahnen (Planfeststellung einer Bundesbehörde)	§ 58 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG [§ 18a AEG]	§ 18 AEG i.V.m. Anlage 1 Nr. 14.7 UVPG	Ja, § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Bau oder Änderung von Magnetschwebebahnen (Planfeststellung einer Bundesbehörde)	§ 58 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG [§ 2 Magnetschwebebahnplanungsgesetz]	§ 1 Magnetschwebebahnplanungsgesetz i.V.m. Anlage 1 Nr. 14.9 UVPG	Ja, § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Bau oder Änderung von Bergbahnen und Seilbahnen (Planfeststellung)	§ 12 Abs. 3 Nr. 7 LG NRW	§ 3 SeilbG NRW i.V.m. Anlage 1 Nr. 19 Landes-UVPG NRW	Ja, § 12 b Abs. 1 Nr. 2 LG NRW
Bau oder Änderung von Straßenbahnen / U-Bahnen und Landeseisenbahnen (Planfeststellung)	§ 12 Abs. 3 Nr. 7 LG NRW [§ 28 PBefG]	§ 13 EisenbahnG NRW, § 28 PBefG i.V.m. Anlage 1 Nr. 19 Landes-UVPG NRW	Ja, § 12 b Abs. 1 Nr. 2 LG NRW
3. Abgrabungen und Bergbau			
Abgrabung mit Grundwasserkontakt / Nassabgrabung bei dauerhafter Freilegung des Grundwassers (Planfeststellung)	§ 12 Abs. 3 Nr. 7 LG NRW	§ 31 WHG i.V.m. Anlage 1, Nr. 13.15 und 13.16 UVPG	Ja, § 12 b Abs. 1 Nr. 2 LG NRW
Abgrabung mit Grundwasserkontakt / Nassabgrabung unter 10 ha (Plangenehmigung)	§ 12 Abs. 3 Nr. 5 LG NRW	§ 31 Abs. 3 WHG	Nein
Abgrabung nach Bergrecht, wenn eine UVP-Pflicht besteht (Planfeststellung)	§ 12 Abs. 3 Nr. 7 LG NRW	§§ 55, 52 Abs. 2a, 57 c BBergG i.V.m. UVP – V Bergbau	Ja, § 12 b Abs. 1 Nr. 2 LG NRW
4. Wasser			
Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Planfeststellung)	§ 12 Abs. 3 Nr. 7 LG NRW	§ 31 Abs. 2 WHG i.V.m. Anlage 1, Nr. 13.8, 13.15, 13.16 UVPG	Ja, § 12b Abs. 1 Nr. 2 LG NRW
Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Plangenehmigung)	§ 12 Abs. 3 Nr. 5 LG NRW	§ 31 Abs. 3 WHG	Nein
Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen (Planfeststellung)	§ 12 Abs. 3 Nr. 7 LG NRW	§ 31 Abs. 2 S. 2 WHG i.V.m. Anlage 1, Nr. 13.13 UVPG	Ja, § 12b Abs. 1 Nr. 2 LG NRW
Errichtung, Betrieb, sowie wesentliche Änderung des Betriebes von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe (Planfeststellung)	§ 12 Abs. 3 Nr. 7 LG NRW	§ 19 a Abs. 2 WHG, §§ 20 ff UVPG i.V.m. Anlage 1, Nr. 19.2 –19.8 UVPG	Ja, § 12b Abs. 1 Nr. 2 LG NRW

Beteiligungsfall	Rechtsgrundlage für Beteiligung [besondere Beteiligungsmodalitäten bei Infrastrukturplanungen]	Fachrecht	Verbandsklage möglich
Aufstellung von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen	§ 2 d Abs. 1 LWG NRW	§§ 1b, 36 und 36 b WHG	Nein
Aufstellung des Wasserversorgungskonzeptes	§ 50 a Abs. 3 LWG NRW	§ 50 a LWG NRW	Nein
5. Naturschutz (Landschaftsplanung, Gebietsschutz, sonstige)			
Erlass und Aufhebung eines Schutzgebiets durch Verordnung	§ 12 Abs. 3 Nr. 1 LG NRW	§ 42a Abs. 1 LG NRW	Nein
Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen, Landschaftsrahmenplänen, Landschaftsprogrammen	§ 12 Abs. 3 Nr. 2 LG NRW	§§ 15 und 16 LG NRW	Nein
Inaussichtstellen der Aufhebung eines Schutzgebiets im Vorfeld einer Änderung eines Flächennutzungsplans	§ 42a Abs. 1 S. 7 LG NRW	§ 42a Abs. 1 S. 6 LG NRW	Nein
Befreiungen von Verboten und Geboten in <ul style="list-style-type: none"> - Nationalparks - Naturschutzgebieten - Gebieten zum Schutz des ökologischen Netzes Natura 2000 gem. § 48 c Abs. 1 LG NRW 	§ 12 Abs. 3 Nr. 6 LG NRW	§ 69 LG NRW	Ja, § 12 b Abs. 1 Nr. 1 LG NRW
Programme zur Wiederansiedelung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten	§ 12 Abs. 3 Nr. 4 LG NRW		Nein
6. Räumliche Gesamtplanung			
Aufstellung oder Änderung von Regionalplänen	§ 1 Abs. 1 Nr. 23 Plan-VO NRW	§ 20 LPIG NRW	Nein
Aufstellung oder Änderung von Braunkohleplänen	§ 18 Abs. 1 Nr. 23 VO Braunkohleplanung NRW	§ 46 LPIG, § 15 VO Braunkohleplanung	Nein
Diverse Raumordnungsverfahren, z.B. für <ul style="list-style-type: none"> - bestimmte Leitungen - bestimmte Schienenwege - betriebsplanpflichtige Vorhaben nach Bergrecht - Bundeswasserstraßen 	§ 2 Abs. 2 VO Raumordnungsverfahren NRW (VO RVO)	§ 29 LPIG, § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 VO ROV	Nein
Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 35 BNatSchG (z.B. Raumordnungspläne, Abfallwirtschaftspläne, Luftreinhaltepläne) mit Relevanz für das Netz Natura 2000 gem. § 48 c Abs. 1 LG NRW	§ 12 Abs. 3 Nr. 3 LG NRW	§ 35 S. 1 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. diversen Fachgesetzen	Nein

Beteiligungsfall	Rechtsgrundlage für Beteiligung [besondere Beteiligungsmodalitäten bei Infrastrukturplanungen]	Fachrecht	Verbandsklage möglich
7. Leitungen			
Errichtung und Betrieb von div. Rohrleitungsanlagen (z. B. Wasserfernleitungen) (Planfeststellung)	§ 12 Abs. 3 Nr. 7 LG NRW	§ 20 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1, 19.4 ff. UVPG	Ja, § 12b Abs. 1 Nr. 2 LG NRW
Errichtung, Betrieb und Änderung von Hochspannungsfreileitungen (Planfeststellung)	§ 12 Abs. 3 Nr. 7 LG NRW [§ 43a EnWG]	§ 43 EnWG i.V.m. Anlage 1, Nr. 19.1 UVPG	Ja, § 12b Abs. 1 Nr. 2 LG NRW
Errichtung, Betrieb und Änderung von Gasversorgungsleitungen (Planfeststellung)	§ 12 Abs. 3 Nr. 7 LG NRW [§ 43a EnWG]	§ 43 EnWG i.V.m. Anlage 1, Nr. 19.2 UVPG	Ja, § 12b Abs. 1 Nr. 2 LG NRW
8. Industrieanlagen			
Errichtung, Betrieb oder wesentliche Änderung von Deponien (Planfeststellung)	§ 12 Abs. 3 Nr. 7 LG NRW	§ 31 Abs. 2 KrW-/AbfG i.V.m. Anlage 1, Nr. 12 UVPG	Ja, § 12b Abs. 1 Nr. 2 LG NRW
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle (Planfeststellung)	§ 12 Abs. 3 Nr. 7 LG NRW	§ 9 b AtomG i.V.m. Anlage 1 Nr. 11.2 ff UVPG	Ja, § 12b Abs. 1 Nr. 2 LG NRW
Errichtung oder wesentliche Änderung atomarer Zwischenlager (Planfeststellung)	§ 12 Abs. 3 Nr. 7 LG NRW	§ 9 b AtomG i.V.m. Anlage 1 Nr. 11.2 ff UVPG	Ja, § 12b Abs. 1 Nr. 2 LG NRW
9. Flurbereinigung und Bodenschutz			
Flurbereinigung mit Wege- und Gewässerplan (Planfeststellung)	§ 12 Abs. 3 Nr. 7 LG NRW	§ 41 FlurbG	Ja, § 12b Abs. 1 Nr. 2 LG NRW
Ausweisung von Bodenschutzgebieten	§ 12 Abs. 3 LBoden-SchutzG NRW	§ 12 Abs. 3 LBoden-SchutzG NRW	Nein

Anlage 2: Beteiligungs- und Klagerechte anerkannter Umweltverbände

Markierungen → Sonderregelungen zur Beteiligung an Infrastrukturplanungen

Beteiligungsfall	Rechtsgrundlage für Beteiligung [Rechtsgrundlage für Art und Weise der Beteiligung]	Rechtsgrundlage für das Planungs-/Zulassungsverfahren	Klage nach dem URG möglich
1. Bestimmte Fachpläne und -programme			
UVP-pflichtige Luftreinhaltepläne	§ 47 Abs. 5 S. 2, § 67 Abs. 10 BImSchG [§ 47 Abs. 5 S. 3 – 4, Abs. 5 a S. 2 – 7 BImSchG]	§ 47 a Abs. 1 BImSchG	Nein
Festlegung und Fortschreibung von Aktionsprogrammen (in Form von Rechtsverordnungen des Bundes!) zum Schutz der Gewässer vor Nitratverunreinigungen aus landwirtschaftlichen Quellen	§ 1a Abs. 4 S. 1 Düngemittelgesetz [§ 1 a Abs. 4 S. 2 – 5 DüngemittelG]	§ 1a Abs. 3, 4 Düngemittelgesetz	Nein
Aufstellung und Änderung von Programmen zur Verminderung der Umweltbelastung aus Batterien	§ 2 S. 1 Gesetz zur Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Batterieprogrammen [§ 2 S. 2 – 4 Gesetz zur Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Batterieprogrammen]	§ 1 Gesetz zur Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Batterieprogrammen	Nein
Bauleitplanung	Vgl. unten 6.		
Abfallwirtschaftspläne	Vgl. unten 12.		
2. Verkehr			
Linienbestimmung der Bundesfernstraßen	§ 9 Abs. 1 S. 1 UVPG [§ 15 Abs. 2 UVPG]	§ 16 FStrG, § 15 Abs. 1 UVPG	Nein, § 15 Abs. 5 UVPG
Linienbestimmung Landes-, Kreis-, Gemeindestraßen	§ 1 Abs. 1 UVPG NRW i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 UVPG [§ 37 Abs. 5 StrWG NRW]	§ 37 StrWG NRW	Nein, § 1 Abs. 1 UVPG NRW i.V.m. § 15 Abs. 5 UVPG
UVP-pflichtiger Bau oder Änderung (Erweiterung) von Bundesfernstraßen (Planfeststellung)	§ 9 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 14.3 – 14.6 UVPG [§ 17 a Nr. 2, 3, 5 und 7 FStrG]	§ 17 FStrG	Ja, § 1 Abs. 1 S. 1, § 2 Abs. 1 URG

Beteiligungsfall	Rechtsgrundlage für Beteiligung [Rechtsgrundlage für Art und Weise der Beteiligung]	Rechtsgrundlage für das Planungs-/Zulassungsverfahren	Klage nach dem URG möglich
UVP-pflichtiger Bau oder Änderung (Erweiterung) von Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen (<u>Planfeststellung</u>)	§ 1 Abs. 1 UVPG NRW i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 15 – 18 zu § 1 UVPG NRW [§ 1 Abs. 1 UVPG NRW i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 2 UVPG i.V.m. § 73 VwVfG]	§ 38 Abs. 1 StrWG NRW	Ja, § 1 Abs. 1 S. 1, § 2 Abs. 1 URG
UVP-pflichtiger Bau/Änderung (Erweiterung) von Bundesfernstraßen (<u>planfeststellungseretzender Bebauungsplan</u>) → s. auch unten: Bauleitplanung	§ 9 Abs. 1 S. 1 UVPG [§ 17 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 UVPG i.V.m. § 3 BauGB]	§ 17 b Abs. 3 FStrG i.V.m. BauGB	Ja, § 2 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 a) URG
UVP-pflichtiger Bau/Änderung (Erweiterung) von Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen (<u>planfeststellungseretzender Bebauungsplan</u>) → s. auch unten: Bauleitplanung	§ 9 Abs. 1 S. 1 UVPG [§ 38 Abs. 4 StrWG i.V.m. § 17 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 UVPG i.V.m. § 3 BauGB]	§ 38 Abs. 4 StrWG i.V.m. BauGB	Ja, § 2 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 a) URG
Anlage, wesentliche Änderung eines planfeststellungspflichtigen Flugplatzes (Raumordnungsverfahren)	§ 16 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 14 UVPG [Art. 6 Abs. 2-6 UVP-RL; vgl. Kap. B 5.2.2.6]	§§ 28 ff. LPlG, § 1 Verordnung zu Raumordnungsverfahren NRW	Nein, § 16 Abs. 3 UVPG
Anlage, Betrieb und Änderung (Erweiterung) von <u>Flugplätzen</u> (Genehmigung i.S.e. "vorgelagerten Verfahrensentscheidung")	§ 15 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 14.12 UVPG [§ 15 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 3 UVPG, § 6 Abs. 7 LuftVG]	§ 6 Abs. 1 LuftVG	Ja, § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a), § 2 Abs. 1 URG
Bau oder Änderung (Erweiterung) von <u>Flughäfen</u> und Landeplätzen mit beschränktem Bauschutzbereich (Planfeststellung)	§ 9 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 14.12 UVPG [§ 10 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 6 LuftVG]	§ 8 Abs. 1 LuftVG	Ja, § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a), § 2 Abs. 1 URG
Linienbestimmung Bundeswasserstraßen	§ 9 Abs. 1 S. 1 UVPG [§ 13 S. 1 WaStrG i.V.m. § 15 Abs. 1 UVPG]	§ 13 WaStrG	Nein, § 15 Abs. 5 UVPG
Ausbau, Neubau, Beseitigung Bundeswasserstraße (Raumordnungsverfahren)	§ 16 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 14 UVPG [Art. 6 Abs. 2-6 UVP-RL; vgl. Kap. B 5.2.2.6]	§§ 28 ff. LPlG, § 1 Verordnung zu Raumordnungsverfahren NRW	Nein, § 16 Abs. 3 UVPG
Ausbau, Neubau oder Beseitigung von Bundeswasserstraßen (Planfeststellung)	§ 9 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 14.1 - 14.2 UVPG [§ 14 a Nr. 2, 3, 7 WaStrG]	§ 14 WaStrG	Ja, § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a), § 2 Abs. 1 URG

Beteiligungsfall	Rechtsgrundlage für Beteiligung [Rechtsgrundlage für Art und Weise der Beteiligung]	Rechtsgrundlage für das Planungs-/Zulassungsverfahren	Klage nach dem URG möglich
Neubau und wesentliche Trassenänderung von bestimmten Schienenstrecken, Rangierbahnhöfen (Raumordnungsverfahren)	§ 16 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 14 UVPG [Art. 6 Abs. 2-6 UVP-RL; vgl. Kap. B 5.2.2.6]	§§ 28 ff. LPlG i.V.m. § 1 Verordnung zu Raumordnungsverfahren NRW	Nein, § 16 Abs. 3 UVPG
Bau oder Änderung (Erweiterung) eines Schienweges von Eisenbahnen, Bau oder Änderung (Erweiterung) einer Magnetschwebebahnstrecke, Bau oder Änderung (Erweiterung) einer Bahnstrecke für Straßenbahnen u.a. (jeweils Planfeststellung)	§ 9 Abs. 1 S. 1 UVPG iVm. Anlage 1 Nr. 14.7 - 14.12 UVPG sowie Anlage 1 Nr. 19 Landes-UVPG NRW [§ 18 a AEG; § 2 Magnetschwebebahnplanungsgesetz; § 29 Abs. 1 a PBefG]	§ 18 AEG, § 1 f. Magnetschwebe-bahnplanungsgesetz, § 3 SeilbG NRW, § 13 EisenbahnG NRW, § 28 PBefG	Ja, § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a) bzw. c), § 2 Abs. 1 URG
Neubau und wesentliche Trassenänderung von Magnetschwebahnen (Raumordnungsverfahren)	§ 16 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 14 UVPG [Art. 6 Abs. 2-6 UVP-RL; vgl. Kap. B 5.2.2.6]	§§ 28 ff. LPlG i.V.m. § 1 Verordnung zu Raumordnungsverfahren NRW	Nein, § 16 Abs. 3 UVPG
Ständige Renn- und Teststrecken für Kraftfahrzeuge (Genehmigung nach dem BImSchG)	§ 10 BImSchG [§ 10 Abs. 3 -6, § 17 Abs. 1a BImSchG, § 8 der 9. BImSchV]	§§ 4, 10, BImSchG iVm. Spalte 1 Nr. 10.17 des Anhangs zur 4. BImSchV	Ja, § 2 Abs. 1 Nr. 2 URG
3. Abgrabungen und Bergbau			
Bergbauliche Vorhaben (Planfeststellung)	§ 18 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 15 UVPG und UVPV Bergbau [§ 57 a Abs. 1 S. 1 BBergG i.V.m. § 18 UVPG]	§§ 55, 52 Abs. 2 a, 57 a BBergG	Ja, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 b) URG
Errichtung, Betrieb und Änderung von Steinbrüchen (Genehmigung nach BImSchG)	§ 10 BImSchG [§ 10 Abs. 3 -6, § 17 Abs. 1a BImSchG, § 8 der 9. BImSchV]	§§ 4, 10, BImSchG - i.V.m. Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV; - i.V.m. Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV i.V.m. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV (bei Einzelfall-UVP-Pflicht)	Ja, - § 2 Abs. 1 Nr. 2 URG - § 2 Abs. 1 Nr. 1 URG
Abgrabungen und Tagebaue (Genehmigung nach dem Abtragungsgesetz NRW)	§ 1 Abs. 1 UVPG NRW i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 23 UVPG NRW [§ 9 Abs. 1 S. 2 - Abs. 2 UVPG]	§ 3 AbgrG NRW	Ja, § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 c), § 2 Abs. 1 URG

Beteiligungsfall	Rechtsgrundlage für Beteiligung [Rechtsgrundlage für Art und Weise der Beteiligung]	Rechtsgrundlage für das Planungs-/Zulassungsverfahren	Klage nach dem URG möglich
Torfgewinnungsanlagen (Genehmigung nach Abgrabungsgesetz, ggf. wasserrechtliche Planfeststellung)	§ 9 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Anlagen 1 Nr. 22 UVPG NRW [§ 9 Abs. 1 S. 2 – Abs. 2 UVPG]	§ 3 AbgrG NRW, ggf. § 31 WHG	Ja, § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 c), § 2 Abs. 1 URG
Sonstige Abgrabungen	vgl. unter 4.		
bestimmte betriebsplanpflichtige Vorhaben, die Bergsenkungen zur Folge haben (Raumordnungsverfahren)	§ 16 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 15.1 UVPG i.V.m. UVP-V Bergbau [Art. 6 Abs. 2-6 UVP-RL; vgl. Kap. B 5.2.2.6]	§§ 28 ff. LPIG, § 1 Verordnung zu Raumordnungsverfahren NRW	Nein, § 16 Abs. 3 UVPG
4. Wasser (Ausbau, Benutzung)			
Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer: Gewässerausbau, auch Deich- und Dammbauten (Planfeststellung)	§ 9 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.8, 13.15, 13.16 UVPG sowie Anlage 1 Nr. 1, 10, 11, 13, 14 UVPG NRW [§ 9 Abs. 1 S. 2 – Abs. 2 UVPG]	§ 31 WHG	Ja, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) bzw. c) URG
UVP-pflichtige Abgrabung in Flüssen oder Seen, Abgrabung mit Grundwasserkontakt: Nassabgrabung bei dauerhafter Freilegung des Grundwassers (Planfeststellung)	§ 9 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1, Nr. 13.15 und 13.16 UVPG; Anlage 1 Nr. 13, 14 UVPG NRW [§ 9 Abs. 1 S. 2 – Abs. 2 UVPG]	§ 31 WHG	Ja, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) bzw. c) URG
Errichtung, Betrieb und Änderung einer UVP-pflichtigen Abwasserbehandlungsanlage (wasserrechtliche Genehmigung)	§ 9 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1, Nr. 13.1 UVPG, Anlage 1 Nr. 1 UVPG NRW [§ 9 Abs. 1 S. 2 – Abs. 2 UVPG]	§§ 18b, 18c WHG, § 58 LWG NRW	Ja, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) bzw. c) URG
UVP-pflichtige Grundwasserentnahmen, Grundwasseranreicherung, Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung (wasserrechtliche Bewilligung/Erlaubnis)	§ 9 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1, Nr. 13.3 und 13.4 UVPG Anlage 1 Nr. 3, 4 UVPG NRW [§ 9 Abs. 1 S. 2 – Abs. 2 UVPG]	§§ 7, 8 WHG, §§ 24 ff. LWG NRW	Ja, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) bzw. c) URG

Beteiligungsfall	Rechtsgrundlage für Beteiligung [Rechtsgrundlage für Art und Weise der Beteiligung]	Rechtsgrundlage für das Planungs-/Zulassungsverfahren	Klage nach dem URG möglich
UVP-pflichtiger Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung von Wasser (wasserrechtliche Bewilligung/Erlaubnis; ggf. Planfeststellung)	§ 9 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.6 UVPG, Anlage 1 Nr. 6 UVPG NRW [§ 9 Abs. 1 S. 2 – Abs. 3 UVPG]	§§ 7, 8 WHG, §§ 24 ff. LWG NRW; ggf. § 31 WHG	Ja, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) bzw. c) URG
Bau eines Hafens (wasserrechtliche Bewilligung/Erlaubnis, ggf. Planfeststellung)	§ 9 UVPG i.V.m. Anlage 1, Nr. 13.9 ff UVPG; Anlage 1 Nr. 9-10 UVPG NRW [§ 9 Abs. 1 S. 2 – Abs. 2 UVPG]	§§ 7, 8 WHG, §§ 24 ff. LWG NRW; ggf. § 31 WHG	Ja, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) bzw. c) URG
Bestimmte Umleitungen von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes (wasserrechtliche Bewilligung/Erlaubnis, ggf. Planfeststellung)	§ 9 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 7 UVPG NRW [§ 9 Abs. 1 S. 2 – Abs. 2 UVPG]	§§ 7, 8 WHG, §§ 24 ff. LWG NRW; ggf. § 31 WHG	Ja, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) bzw. c) URG
Bestimmte Flusskanalisierungen, Stromkorrekturarbeiten (wasserrechtliche Bewilligung/Erlaubnis oder Planfeststellung)	§ 9 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 8 UVPG NRW [§ 9 Abs. 1 S. 2 – Abs. 2 UVPG]	§§ 7, 8 WHG, §§ 24 ff. LWG NRW; ggf. § 31 WHG	Ja, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) bzw. c) URG
Bau einer Wasserkraftanlage (wasserrechtliche Bewilligung/Erlaubnis, ggf. Planfeststellung)	§ 9 UVPG i.V.m. Anlage 1, Nr. 13.14 UVPG; Anlage 1 Nr. 12 UVPG NRW [§ 9 Abs. 1 S. 2 – Abs. 2 UVPG]	§§ 7, 8 WHG, §§ 24 ff. LWG NRW (§ 31a LWG NRW); ggf. § 31 WHG	Ja, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) bzw. c) URG
Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit einer Industrieanlage (z.B. bei Kühlwassernutzung für ein Kraftwerk oder einem anderen Vorhaben vgl. unten 8.)	§ 7 Abs. 1 S. 3 WHG i.V.m. § 25 LWG NRW [IVU-VO Wasser NRW]	§ 7 Abs. 1 S. 3 WHG i.V.m. § 25 LWG NRW	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 URG
Anlagen zur Fischzucht (wasserrechtliche Bewilligung/Erlaubnis, ggf. Planfeststellung):	vgl. unten 14.		
Wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft, z.B. zur Bodenbewässerung	Vgl. unten 14.		
UVP-pflichtige Errichtung und Betrieb eines künstlichen Wasserspeichers (wasserrechtliche Genehmigung, ggf. Baugenehmigung)	§ 9 UVPG iVm. Anlage 1 Nr. 19.9 UVPG [§ 9 Abs. 1 S. 2 – Abs. 2 UVPG]	§§ 106 Abs. 3, 105 Abs. 3 LWG NRW	Ja, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) URG (vgl. Kap B 6.1.3)

Beteiligungsfall	Rechtsgrundlage für Beteiligung [Rechtsgrundlage für Art und Weise der Beteiligung]	Rechtsgrundlage für das Planungs-/Zulassungsverfahren	Klage nach dem URG möglich
5. Naturschutz und Landschaftspflege			
Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, ggf. wasserrechtliche Bewilligung, ggf. Befreiungen vom Gebietsschutz, ggf. genehmigungsfrei)	Vgl. unten 14. sowie Kap. B 6.1.3.		
6. Bauleitplanung			
Vorhabenbezogener B-Pan i.S.d. § 12 BauGB für Vorhaben mit UVP-Pflicht nach Nr. 1 bis 10 der Anlage 1 zum UVPG, z.B. für große Windkraftanlagen (Bebauungsplan)	§ 9 Abs. 1 S. 1 UVPG [§ 17 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 UVPG i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB]	§ 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 1 bis Nr. 10 UVPG	Ja, § 2 Abs. 1 und Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 b) URG (Normenkontrollklage)
UVP-pflichtige B-Pläne für große Bauvorhaben i.S.d. Anlage 1 Nr. 18 UVPG, z.B. für bestimmte Industriezonen, Feriendörfer, Freizeitpark (Bebauungsplan)	§ 9 Abs. 1 S. 1 UVPG [§ 17 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 UVPG i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB]	§ 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 18 UVPG, Anlage 1 Nr. 27 UVPG NRW	Ja, § 2 Abs. 1 und Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr.2 b) URG (Normenkontrollklage)
Errichtung und Betrieb von bestimmten Skipisten (UVP-pflichtiger Bebauungsplan, ggf. auch wasserrechtliche Genehmigung, naturschutzrechtliche Befreiungen)	§ 9 Abs. 1 S. 1 UVPG [§ 17 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 UVPG i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB]	§ 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 18.9 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 21 UVPG NRW	Ja, § 2 Abs. 1 und Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr.2 b) URG (Normenkontrollklage)
Planfeststellungersetzende B-Pläne, z.B. für Ortsumgehungen, Betriebsanlagen von Straßenbahnen (Bebauungsplan)	§ 9 Abs. 1 S. 1 UVPG [§ 17 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 UVPG i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB]	§ 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG i.V.m. Fachrecht (z.B.: § 17 b Abs. 3 FStrG, § 28 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz, § 38 Abs. 4 StrWG NRW)	Ja, § 2 Abs. 1 und Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 b) URG (Normenkontrollklage)
7. Leitungsanlagen			
UVP-pflichtige Errichtung, Betrieb und Änderung von Rohrleitungsanlagen, Wasserfernleitungen (wasserrechtliche Genehmigung, ggf. Planfeststellung)	§ 9 Abs. 1 S. 1 UVPG iVm. Anlage 1 Nr. 19.3 –19.8 UVPG [§ 9 Abs. 1 S. 2 – Abs. 2 UVPG]	§ 19a WHG, § 20 – 23 UVPG	Ja, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) URG
Errichtung, Betrieb, Änderung von Gasversorgungsleitungen	§ 9 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.2 UVPG [§ 43a EnWG]	§ 43 S. 1 Nr. 2 EnWG	Ja, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) URG

Beteiligungsfall	Rechtsgrundlage für Beteiligung [Rechtsgrundlage für Art und Weise der Beteiligung]	Rechtsgrundlage für das Planungs-/Zulassungsverfahren	Klage nach dem URG möglich
Errichtung von bestimmten Rohrleitungsanlagen (Raumordnungsverfahren)	§ 16 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 19 UVPG [Art. 6 Abs. 2-6 UVP-RL; vgl. Kap. B 5.2.2.6]	§§ 28 LPIG, § 1 Verordnung zu Raumordnungsverfahren NRW	Nein, § 16 Abs. 3 UVPG
UVP-pflichtige Errichtung, Betrieb und Änderung von Hochspannungsfreileitungen (Planfeststellung)	§ 9 UVPG iVm. Anlage 1 Nr. 19.1 UVPG § 43	§ 43 EnWG	Ja, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) URG
Errichtung von bestimmten Freileitungen (Raumordnungsverfahren)	§ 16 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 19 UVPG [Art. 6 Abs. 2-6 UVP-RL; vgl. Kap. B 5.2.2.6]	§§ 28 LPIG, § 1 Verordnung zu Raumordnungsverfahren NRW	Nein, § 16 Abs. 3 UVPG
8. Industriebauanlagen			
Errichtung einer nach dem BImSchG genehmigungspflichtigen Anlage zur Wärme-/Energieerzeugung im Außenbereich (Raumordnungsverfahren)	§ 16 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.1. – 1.5. UVPG [Art. 6 Abs. 2-6 UVP-RL; vgl. Kap. B 5.2.2.6]	§§ 28 ff. LPIG, § 1 Verordnung zu Raumordnungsverfahren NRW	Nein, § 16 Abs. 3 UVPG
Bestimmte Anlagen zur Wärmeenergieerzeugung/ Energieerzeugung, Bergbau (Genehmigung nach dem BImSchG)	§ 10 BImSchG [§ 10 Abs. 3 -6, § 17 Abs. 1a BImSchG, § 8 der 9. BImSchV]	§§ 4, 10 BImSchG - iVm. Spalte 1 Nr. 1 des Anhangs zur 4. BImSchV - i.V.m. Spalte 2 Nr. 1 des Anhangs zur 4. BImSchV i.V.m. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV (bei Einzelfall-UVP-Pflicht)	Ja, - § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) URG - § 2 Abs. 1 Nr. 2 URG
UVP-pflichtige (!) Windkraftanlagen (Genehmigung nach dem BImSchG)	§ 9 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Anhang 1 Nr. 1.6 UVPG [§ 9 Abs. 1 S. 2 – Abs. 2 UVPG] oder § 10 BImSchG [§ 10 Abs. 3 -6, § 17 Abs. 1a BImSchG, § 8 der 9. BImSchV]	§§ 4, 10 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 lit. c) der 4. BImSchV i.V.m. Spalte 2 Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV	Ja, - § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) URG - § 2 Abs. 1 Nr. 2 URG
Bestimmte Anlagen zur Herstellung von Glas, Keramik, Baustoffen	§ 10 BImSchG [§ 10 Abs. 3 -6, § 17 Abs. 1a BImSchG, § 8 der 9. BImSchV]	§§ 4, 10 BImSchG - iVm. Spalte 1 Nr. 2 des Anhangs zur 4. BImSchV - i.V.m. Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV i.V.m. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV (bei Einzelfall-UVP-Pflicht)	Ja, - § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) URG - § 2 Abs. 1 Nr. 2 URG

Beteiligungsfall	Rechtsgrundlage für Beteiligung [Rechtsgrundlage für Art und Weise der Beteiligung]	Rechtsgrundlage für das Planungs-/Zulassungsverfahren	Klage nach dem URG möglich
Errichtung, Betrieb und Änderung von Steinbrüchen (Genehmigung nach BImSchG)	Vgl. oben 3.		
Bestimmte Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung von Stahl, Eisen, sonstigen Metallen (Genehmigung nach BImSchG)	§ 10 BImSchG [§ 10 Abs. 3 -6, § 17 Abs. 1a BImSchG, § 8 der 9. BImSchV]	§§ 4, 10 BImSchG - iVm. Spalte 1 Nr. 3 des Anhangs zur 4. BImSchV - i.V.m. Spalte 2 Nr. 3 des Anhangs zur 4. BImSchV i.V.m. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV (bei Einzelfall-UVP-Pflicht)	Ja, - § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) URG - § 2 Abs. 1 Nr. 2 URG
Bestimmte Anlagen zur Herstellung oder Weiterverarbeitung von chemischen Erzeugnissen, Arzneimitteln, Mineralölraffination (Genehmigung nach BImSchG)	§ 10 BImSchG [§ 10 Abs. 3 -6, § 17 Abs. 1a BImSchG, § 8 der 9. BImSchV]	§§ 4, 10 BImSchG - iVm. Spalte 1 Nr. 4 des Anhangs zur 4. BImSchV - i.V.m. Spalte 2 Nr. 4 des Anhangs zur 4. BImSchV i.V.m. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV (bei Einzelfall-UVP-Pflicht)	Ja, - § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) URG - § 2 Abs. 1 Nr. 2 URG
Bestimmte Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen und zur Kunststoffverarbeitung (Genehmigung nach BImSchG)	§ 10 BImSchG [§ 10 Abs. 3 -6, § 17 Abs. 1a BImSchG, § 8 der 9. BImSchV]	§§ 4, 10 BImSchG - iVm. Spalte 1 Nr. 5 des Anhangs zur 4. BImSchV - i.V.m. Spalte 2 Nr. 5 des Anhangs zur 4. BImSchV i.V.m. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV (bei Einzelfall-UVP-Pflicht)	Ja, - § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) URG - § 2 Abs. 1 Nr. 2 URG
Bestimmte Anlagen zur Herstellung von Zellstoff und Papier (Genehmigung nach BImSchG)	§ 10 BImSchG [§ 10 Abs. 3 -6, § 17 Abs. 1a BImSchG, § 8 der 9. BImSchV]	§§ 4, 10 BImSchG - iVm. Spalte 1 Nr. 6 des Anhangs zur 4. BImSchV - i.V.m. Spalte 2 Nr. 6 des Anhangs zur 4. BImSchV i.V.m. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV (bei Einzelfall-UVP-Pflicht)	Ja, - § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) URG - § 2 Abs. 1 Nr. 2 URG

Beteiligungsfall	Rechtsgrundlage für Beteiligung [Rechtsgrundlage für Art und Weise der Beteiligung]	Rechtsgrundlage für das Planungs-/Zulassungsverfahren	Klage nach dem URG möglich
Bestimmte Anlagen zur Herstellung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln (Genehmigung nach BImSchG)	§ 10 BImSchG [§ 10 Abs. 3 -6, § 17 Abs. 1a BImSchG, § 8 der 9. BImSchV]	§§ 4, 10 BImSchG - iVm. Spalte 1 Nr. 7.2-7.35 des Anhangs zur 4. BImSchV - i.V.m. Spalte 2 Nr. 7.2-7.35 des Anhangs zur 4. BImSchV i.V.m. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV (bei Einzelfall-UVP-Pflicht)	Ja, - § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) URG - § 2 Abs. 1 Nr. 2 URG
Bestimmte Anlagen zur Tierhaltung, Schlachthöfe (Genehmigung nach BImSchG)	§ 10 BImSchG [§ 10 Abs. 3 -6, § 17 Abs. 1a BImSchG, § 8 der 9. BImSchV]	§§ 4, 10 BImSchG - iVm. Spalte 1 Nr. 7.1 des Anhangs zur 4. BImSchV - i.V.m. Spalte 2 Nr. 7.1 des Anhangs zur 4. BImSchV i.V.m. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV (bei Einzelfall-UVP-Pflicht)	Ja, - § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) URG - § 2 Abs. 1 Nr. 2 URG
Bestimmte Anlagen zur Abfallverwertung und -beseitigung (Genehmigung nach BImSchG)	§ 10 BImSchG i.V.m. Anlage 1 Nr. 8 UVPG [§ 10 Abs. 3 -6, § 17 Abs. 1a BImSchG, § 8 der 9. BImSchV]	§§ 4, 10 BImSchG - iVm. Spalte 1 Nr. 8 des Anhangs zur 4. BImSchV - i.V.m. Spalte 2 Nr. 8 des Anhangs zur 4. BImSchV i.V.m. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV (bei Einzelfall-UVP-Pflicht)	Ja, - § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) URG - § 2 Abs. 1 Nr. 2 URG
Bestimmte Anlagen zur Lagerung von Stoffen (Genehmigung nach BImSchG)	§ 10 BImSchG [§ 10 Abs. 3 -6, § 17 Abs. 1a BImSchG, § 8 der 9. BImSchV]	§§ 4, 10 BImSchG - iVm. Spalte 1 Nr. 9 des Anhangs zur 4. BImSchV - i.V.m. Spalte 2 Nr. 9 des Anhangs zur 4. BImSchV i.V.m. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV (bei Einzelfall-UVP-Pflicht)	Ja, - § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) URG - § 2 Abs. 1 Nr. 2 URG
Anlagen zur Herstellung und Verarbeitung explosionsgefährlicher Stoffe (Genehmigung nach BImSchG)	§ 10 BImSchG [§ 10 Abs. 3 -6, § 17 Abs. 1a BImSchG, § 8 der 9. BImSchV]	§§ 4, 10 BImSchG - iVm. Spalte 1 Nr. 10 des Anhangs zur 4. BImSchV - i.V.m. Spalte 2 Nr. 10 des Anhangs zur 4. BImSchV i.V.m. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV (bei Einzelfall-UVP-Pflicht)	Ja, - § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) URG - § 2 Abs. 1 Nr. 2 URG

Beteiligungsfall	Rechtsgrundlage für Beteiligung <i>[Rechtsgrundlage für Art und Weise der Beteiligung]</i>	Rechtsgrundlage für das Planungs-/Zulassungsverfahren	Klage nach dem URG möglich
Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit einer Industrieanlage (z.B. Kühlwassernutzung für ein Kraftwerk oder einem anderen hier unter 8. aufgeführten Vorhaben)	Vgl. oben 4.		
9. Flurbereinigung, forstliche Vorhaben			
UVP-pflichtige Flurbereinigung mit Wege- und Gewässerplan (Planfeststellungsverfahren)	§ 1 Abs. 1 UVPG NRW i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 16 UVPG [§ 19 i.V.m. § 9 Abs. 2 UVPG]	§ 41 FlurBG	Ja, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) URG
UVP-pflichtige Erstaufforstungen und Rodungen von Wald (forstrechtliche Genehmigungen)	§ 9 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 17 UVPG und Anlage 1 Nr. 24, 25 UVPG NRW [§ 9 Abs. 1 S. 2 - Abs. 2 UVPG]	§§ 39, 41 Landesforstgesetz NRW	Ja, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) bzw. c) URG
10. Kernenergie			
UVP-pflichtiger Bau, Betrieb, Stilllegung einer Anlage zur Erzeugung/Bearbeitung/Spaltung von Kernbrennstoffen (atomrechtliche Genehmigung)	§ 9 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 11.1 UVPG; [§ 4 Abs. 4, § 5 Abs. 4, 6 Abs. 2 - Abs. 4 Atomrechtliche Verfahrensverordnung, § 14 Abs. 1 S. 4 und 5 UVPG]	§ 7 AtomG	Ja, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) URG
UVP-pflichtige Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle (Planfeststellungsverfahren)	§ 9 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 11.2 UVPG [§ 9 b Abs. 5 AtG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG i.V.m. § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 4, 6 Abs. 2 - Abs. 4 Atomrechtliche Verfahrensverordnung]	§ 9 b AtomG	Ja, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) URG
UVP-pflichtige Errichtung oder wesentliche Änderung atomarer Zwischenlager (Planfeststellungsverfahren)	§ 9 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 11.2 UVPG [§ 9 b Abs. 5 AtG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG i.V.m. § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 4, 6 Abs. 2 - Abs. 4 Atomrechtliche Verfahrensverordnung]	§ 9 b AtomG	Ja, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) URG

Beteiligungsfall	Rechtsgrundlage für Beteiligung [Rechtsgrundlage für Art und Weise der Beteiligung]	Rechtsgrundlage für das Planungs-/Zulassungsverfahren	Klage nach dem URG möglich
11. Abfall: Deponien, Verwertung, Beseitigung			
Aufstellung und Änderung von bestimmten Abfallwirtschaftsplänen	§ 29a S. 1 KrW-/ AbfG [§ 29a S. 2 - 8 KrW/ AbfG]	§ 29 KrW-/ AbfG	Nein
UVP-pflichtige Errichtung, Betrieb oder Änderung von Deponien (Planfeststellung)	§ 31 Abs. 2 S. 2 KrW-/ AbfG i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 UVPG, Anlage 1 Nr. 12 UVPG [§ 31 Abs. 2 S. 2 - Abs. 3 KrW-/ AbfG i.V.m. § 9 UVPG]	§ 31 Abs. 2 KrW-/AbfG	Ja, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) bzw. c) URG
Bestimmte Anlagen zur Abfallverwertung und -beseitigung (Genehmigung nach BImSchG)	Vgl. oben 8.		
12. Tourismus, Sport			
UVP-pflichtige Errichtung und Betrieb von Skiliften (Genehmigung nach Seilbahngesetz NRW, Baugenehmigung, ggf. naturschutzrechtliche Befreiungen)	§ 9 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 20 UVPG NRW [§ 9 Abs. 1 S. 2 - Abs. 3 UVPG]	§ 75 BauO NRW, ggf. § 3 SeilbG NRW	§ Ja, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 c) URG (vgl. Kap. B 6.1.3.)
Bau von Feriendörfern, Hotelkomplexen, Campingplätzen, Freizeitparks	Vgl. oben 6.		
Bau von Autorennstrecken	Vgl. oben 2.		
Bau von Skipisten	Vgl. oben 6.		
13. Landwirtschaft			
Projekt zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, ggf. naturschutzrechtliche Befreiungen vom Gebietsschutz, gesetzlichem Biotopschutz)	§ 9 Abs. 1 S. 1 UVPG [§ 6 Abs. 4 S. 2 LG NRW i.V.m. UVPG NRW i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 2 - Abs. 3 UVPG]	§ 4, § 6 Abs. 4 LG	§ Ja, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 c) URG (vgl. Kap. B 6.1.3.)
Fischzucht (wasserrechtliche Bewilligung/ Erlaubnis, ggf. Planfeststellung)	§ 9 UVPG iVm. Anlage 1, Nr. 13.2., 13.5 UVPG Anlage 1 Nr. 2 UVPG NRW [§ 9 Abs. 1 S. 2 - Abs. 3 UVPG]	§§ 7, 8 WHG, §§ 24 ff. LWG NRW, ggf. § 31 WHG	Ja, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) bzw. c) URG (vgl. Kap. B 6.1.3.)

Beteiligungsfall	Rechtsgrundlage für Beteiligung <i>[Rechtsgrundlage für Art und Weise der Beteiligung]</i>	Rechtsgrundlage für das Planungs-/Zulassungsverfahren	Klage nach dem URG möglich
Wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft, z.B. zur Bodenbewässerung (wasserrechtliche Bewilligung/Erlaubnis, ggf. Planfeststellung)	§ 9 UVPG iVm. Anlage 1, Nr. 13.2., 13.5 UVPG Anlage 1 Nr. 5 UVPG NRW [<i>§ 9 Abs. 1 S. 2 – Abs. 3 UVPG</i>]	§§ 7, 8 WHG, §§ 24 ff. LWG NRW, ggf. § 31 WHG	Ja, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) bzw. c) URG (vgl. Kap. 6.1.3.)
Anlagen zur Tierhaltung, Schlachthöfe (Genehmigung nach BImSchG)	vgl. oben 8.		
Anlagen zur Tierhaltung, Schlachthöfe (vorhabenbezogener B-Pan i.S.d. § 12 BauGB)	vgl. oben 6.		

Anlage 3: Musterstellungnahme im naturschutzrechtlichen Beteiligungsverfahren

Landesnatschutzverband
- Kreisgruppe Austadt -
Frau Anneliese Meyer
Grüner Weg 5
52338 Austadt



zB

An den Aukreis
Amt für Landschaftspflege und Naturschutz
Bismarckstr. 16
52338 Austadt

26.07.2004

**Betr.: Befreiung Naturschutzgebiet Aue für die Anlage eines Parkplatzes,
Antrag Eheleute Müller, Austadt
Ihr Zeichen: 2004-12345**

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und mit Vollmacht des [Landesnatschutzverbandes ... NRW] lehne ich die Errichtung eines Holzhauses mit Aufenthaltsraum und WC sowie Erweiterung eines vorhandenen Parkplatzes im Naturschutzgebiet Aue ab.

Begründung:

[ggf.: Ausführungen zur Art und Weise der Beteiligung]

Den anerkannten Naturschutzverbänden ist nach § 60 Abs. 2 BNatSchG Gelegenheit zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben. Nach § 12 a LG NRW werden den anerkannten Naturschutzverbänden dieselben Unterlagen wie den Landschaftsbehörden übersandt. Aus S. 4 der Antragsunterlagen geht hervor, dass der Antragsteller der unteren Landschaftsbehörde unter anderem ein hydrogeologisches Gutachten zu den Auswirkungen des Parkplatzes auf das Feuchtgebiet vorgelegt hat. Dieses Gutachten wurde dem Landesnaturschutzverband bislang nicht zugänglich gemacht. Ich bitte um Übersendung des Gutachtens und behalte mir eine entsprechende Ergänzung meiner Stellungnahme vor.

[inhaltliche Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft]

Durch die Erweiterung des Parkplatzes werden die das quellige Feuchtgebiet versorgenden natürlichen Wasseradern und Sickerhältnisse im Hangbereich des Naturschutzgebietes Aue gänzlich und irreversibel zerstört. Mit dem geplanten Rigolensystem soll zwar versucht werden, das Hangwasser im Gebiet zu halten. Insbesondere in Starkregenphasen kann der

Hauptquellbereich aber nicht mehr wie bisher ausreichend mit Wasser versorgt werden. Dies wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zum zeitweisen Trockenfallen in niederschlagsarmen Zeiten und damit zu erheblichen nachteiligen Veränderungen des biologischen Potenzials des Naturschutzgebietes führen: Durch Wandlung dauermasser zu wechsellässigen Verhältnissen wird sich das Artengefüge des Feuchtstandortes verändern. Es wird zum Verlust der derzeit ausgebildeten, von Waldbinse (*Juncus acutiflorus*) bestimmten Waldbinsen-Feuchtwiese – einer gefährdeten Pflanzengesellschaft extensiver Feuchtstandorte – kommen.

Das Bauvorhaben wird außerdem zu einer für den Zustand des Schutzgebietes bedeutsamen Nutzungsänderung führen. Es ist zu befürchten, dass es zu einer erheblichen Steigerung der gastronomischen Tätigkeiten kommen wird, die zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens und zu einem stärkeren Besucherdruck führen werden. Zudem droht eine zusätzliche Verlärmung des Schutzgebietes durch den zunehmenden Verkehr. Diese wird voraussichtlich das Brutvorkommen des scheuen Pirols (stark gefährdete Art der Roten Liste) verdrängen, der seit vielen Jahren (regelmäßige Aufzeichnungen der Naturschutzverbände seit 1979, siehe Anlage) in dem an die Waldbinsen-Wiese angrenzenden Gehölz brütet.

[Ausführungen zu den gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen]

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 69 LG NRW liegen hier nicht vor.

Die Befreiung ist nicht aus überwiegenden Allgemeinwohlgründen erforderlich, denn das Vorhaben ist rein privatnützig. Die Antragsteller streben eine Erweiterung ihres Gastronomiebetriebes an.

Aufgrund der gravierenden Störungen der hydrologischen Gesamtsituation des Naturschutzgebietes und dem drohenden Verlust der Waldbinsen-Feuchtwiese und der Zunahme von Verkehr, Lärm und Erholungsdruck (s. o.) ist die Abweichung vom Bauverbot auch nicht mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Die mit dem Bauverbot im Naturschutzgebiet verbundene Härte ist vom Ordnungsgeber gerade beabsichtigt. Umstände, die den vorliegenden Fall als nicht vorhersehbaren Sonderfall erscheinen lassen, sind hier nicht ersichtlich. Die Antragsteller verfügen bereits über einen Parkplatz für 10 PKW, der ihnen eine gastronomische Nutzung ermöglicht.

Die Befreiung ist daher zu versagen.

Mit freundlichen Grüßen

